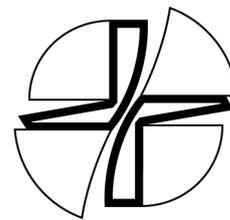


# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 1**

**Aachen, 1. Januar 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 1	2	Nr. 5	13
		Nr. 6	13
		Nr. 7	13
		Nr. 8	14
		Nr. 9	14
		Nr. 10	15
		Nr. 11	15
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 2	8	Nr. 12	19
Nr. 3	9	Nr. 13	20
Nr. 4	12		

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 1 Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

#### Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.<sup>1</sup> Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.<sup>2</sup> In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

<sup>1</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

<sup>2</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

#### 1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Aachen oder von
  - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
  - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Aachen
  - Kirchenbeamten der Diözese Aachen
  - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Aachen zugehörigen Rechtsträgers
  - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Aachen zugehörigen Rechtsträgers
  - nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Aachen zugehörigen Rechtsträgers
  - Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Aachen zugehörigen Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB<sup>3</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie

ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Aachen beauftragten Personen.

## 2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Aachen als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

## 3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

- b auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>4</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

## 4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

### a Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-) pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzern nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission

<sup>3</sup> Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

<sup>4</sup> Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

#### b Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten

- Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

#### c Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatte jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidun-

gen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

## 5. Antragstellung

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.
- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere

Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

## 6. Prüfung der Plausibilität

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.
- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson

oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.
- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.
- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

#### 7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,

- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

#### 8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.
- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
- (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

## 9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.
  - (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
  - (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
  - (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.
- ## 10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids
- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.
  - (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
  - (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
  - (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.
  - (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.
- ## 11. Leistungsinformation und Auszahlung
- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
  - (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
  - (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.
  - (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen

Kommission für Anerkennungsleistungen.  
Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

## 12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

## 13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

## 14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Aachen, 1. Januar 2021

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

# Bischöfliche Verlautbarungen

## Nr. 2 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 8. Oktober 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### **A. Änderung des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR**

#### I. Änderung in § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR

##### 1. In § 1 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt auch für alle Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 1 der Anlage 30, die am 31. Dezember 2019 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2020 fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>In den Fällen nach Satz 1 gilt für die Besitzstandsregelung nach § 3 Anhang B der Anlage 30 anstatt (des Tags) des Inkrafttretens der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der Regionalkommission der 1. Januar 2020. <sup>3</sup>In den Fällen nach Satz 1 gilt § 3 Anhang B der Anlage 30 mit der Maßgabe, dass  
a) Absatz 5 (in der Fassung durch Beschluss der Bundeskommission vom 9. Dezember 2010) keine Anwendung findet und  
b) abweichend von § 3 Absatz 10 Satz 2 die im Jahr 2020 erhöhten Werte zugrunde zu legen sind.“

#### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

### **B. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR**

#### I. In Anlage 2 zu den AVR werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale ersatzlos gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt:

##### 1. In Vergütungsgruppe 1:

- die Ziffern 1 und 2,

##### 2. In Vergütungsgruppe 1a:

- die Ziffern 2 bis 7 sowie
- die Ziffern 15 und 16,

3. In Vergütungsgruppe 1b:

- die Ziffern 3 bis 8 sowie
- die Ziffern 18 und 19,

4. In Vergütungsgruppe 2:

- Ziffer 2,
- Ziffer 17.

II. Der Beschluss tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 3. Dezember 2020

L. S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 3 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2020 (KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 1. August 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2020, Nr. 91, S. 114), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 40b folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 40b Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie

Die Regelungen zur Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie richten sich nach der Anlage 32.“

2. In der Anlage 4 wird an § 6 ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 7 Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

(1) Die Mitarbeiter erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(1a) Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(1b) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Absatz 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Absatz 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

(1c) Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8 600,00 Euro,
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12 400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15 300,00 Euro.

§ 29 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

3. In der Anlage 22a wird § 15 Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ wird durch die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
- b) Die Datumsangabe „1. Januar 2021“ wird durch die Datumsangabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

4. Nach der Anlage 31 wird eine neue Anlage 32 folgenden Wortlauts angefügt:

„Kurzarbeit während der durch das Corona-Virus (SARS-Cov-2/COVID-19) verursachten Pandemie

#### Präambel

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) verursachte Pandemie betrifft neben der Gesundheit der Menschen auch deren wirtschaftliche Zukunft. Um im Anschluss an die Corona-Krise möglichst schnell wieder auf den dann erforderlichen Personalbedarf reagieren zu können, die finanzielle Existenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krise zu sichern und wirtschaftlichen Schaden von den Dienstgebern im Geltungsbereich der KAVO Nordrhein-Westfalen abzuhalten, soll das Instrument der Kurzarbeit flexibel eingesetzt werden. Dabei arbeiten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung vertrauensvoll zusammen. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung nach MAVO werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
- geringfügig Beschäftigte,
- Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung

zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1 die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Aufstockung.

#### § 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann Kurzarbeit auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und der gesetzlichen Vorgaben mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

#### § 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Die Kurzarbeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2021 eingeführt bleiben. Sie kann verlängert werden, wenn die entsprechende staatliche Regelung nach SGB III für die Corona-Situation über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert wird.

#### § 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt.

#### § 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechts-

form einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.\* Eine Abweichung zugunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zu Ungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtsgeld und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zuzusätzliches Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

\*Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Anlage 29 gelten entsprechend.

#### § 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

#### § 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

#### § 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage gilt für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie. Sie tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

- II) Die Änderungen unter I) 1. und 4. treten rückwirkend zum 1. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderungen unter I) 2. treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft. Die Änderungen unter I) 3. treten rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 4. Dezember 2020

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

- I) Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** vom 26. April 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Di-

Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 18. August 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2018, Nr. 107, S. 195), wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird ein § 30 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 30 Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 4. Dezember 2020

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) **Die Ordnung für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)** vom 5. Juli 2019 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird ein § 23a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 23a Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 4. Dezember 2020

L. S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen,

Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 2. Dezember 2020 beschlossen:

I) Die **Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten** vom 30. März 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 5. Juli 2019 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), wird wie folgt geändert:

Nach § 7a wird ein § 7b mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 7b Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 7 Anlage 4 KAVO findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Sonderzahlung auf 225,00 Euro beläuft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 4. Dezember 2020

L. S. + Dr. Helmut Dieser

#### **Nr. 4 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für das Bistum Aachen Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung**

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Aachen vom 16. Januar 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2008, Nr. 41, S. 40), zuletzt geändert am 31. März 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2020, Nr. 59, S. 82), wird wie folgt geändert:

1) § 10 Absatz 1 erhält die Sätze 5 und 6 folgenden Wortlauts:

„Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit der Mitarbeiter durchgeführt werden, kann die Teilnahme der Mitarbeiter an der Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Mitarbeiterversammlung keine Kenntnis nehmen können; Satz 3 bleibt unberührt. Ist im Fall des Satzes 5 eine Mitarbeiterversammlung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien nicht möglich, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, der die

Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt.“

2) § 11a erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

„(3) Für die im Jahr 2021 stattfindenden Wahlen zur Mitarbeitervertretung gilt abweichend von Absatz 2, dass Absatz 1 keine Anwendung findet, wenn die Mitarbeitervertretung spätestens sechs Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, ist der Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich einen Wahlausschuss zu bestellen, der die Wahl gemäß §§ 9 bis 11 durchführt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Aachen, 3. Dezember 2020

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 5 Kirchenvorstandswahlen 2021

Die nächsten Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen finden am 6. und 7. November 2021 statt. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen in der ab 1. März 2012 geltenden Fassung, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2012, Nr. 41, S. 42 ff.. Ein Ablaufplan zur Vorbereitung der Wahl gemäß der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände wird rechtzeitig im ersten Quartal 2021 im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlicht. Nach den Erfahrungen der letzten Wahlen empfiehlt es sich, mit der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten so früh wie möglich zu beginnen.

## Nr. 6 Wahlen zu den Räten der Gemeinschaften der Gemeinden

Die Neuwahlen für die Räte der Gemeinschaften der Gemeinden finden turnusgemäß statt am 6. und 7. November 2021. Die Wahl erfolgt auf Grundlage der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) und der Wahlordnung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat), Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 23, S. 30.

Zeitgleich erfolgen die Wahlen zu den Räten des Laienapostolats in den vier weiteren (Erz-) Bistümern in Nordrhein-Westfalen. Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden in einer der

nächsten Ausgaben des Kirchlichen Anzeigers für die Diözese Aachen bekannt gegeben.

## Nr. 7 Wahl der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen empfiehlt den 18. März 2021 als einheitlichen Wahltag.

Seit fast einem Jahr sind ein Großteil unseres Lebens und unserer Arbeit von der Corona-Pandemie geprägt. Dies führt zu teils erheblichen zusätzlichen Belastungen in unseren Einrichtungen. Dennoch ist es unsere Aufgabe als kirchliche Dienstgeber, fristgerecht unseren Teil dazu beizutragen, dass alle Mitarbeitenden die Möglichkeit bekommen, an den Wahlen teilzunehmen. Dazu ist Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl und unterstützt gemäß der MAVO den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO). Besonders hingewiesen sei für kleinere Einrichtungen und Einrichtungen ohne bestehende Mitarbeitervertretung auf die aktuelle Änderung der §§ 10 und 11a MAVO.

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft nur bewahrt werden, wenn es alle kirchlichen Dienstgeber mit Leben füllen.

Gerade die Herausforderungen der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie sehr wir in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen sind. Dies gilt auch für die Aufgaben, denen wir uns künftig stellen werden. Ich rufe daher alle Dienstgeber im Bistum Aachen auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Aachen, 3. Dezember 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## **Nr. 8 „Ist da wer?“ – Gabe der Neugefirmten 2021**

Das Leitwort der Firmaktion 2021 „Ist da wer?“ greift zentrale Fragestellungen vieler junger Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg auf: Ist da wer, mit dem ich mein Leben teilen möchte? Ist da wer, der zu mir hält – in guten und schweren Tagen? Das Bonifatiuswerk möchte die Verantwortlichen in der Firmvorbereitung und die Firmbewerber dazu ermutigen, sich diesen grundlegenden Fragestellungen zu stellen. Zudem sollen die Erfahrungen der Zuversicht und des Zweifels an Gott und der Kirche in der Firmvorbereitung ihren Raum finden.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität durch schwere Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Ist da wer?“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2021 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2021 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2020 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem bereits ab Frühjahr 2021 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank! Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (05251) 29 96 53, Fax 05251 29 96 88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

## **Nr. 9 „Vertrau mir, ich bin da!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2021**

„Vertrau mir, ich bin da!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2021 um die Begegnung des sinkenden Petrus mit Jesus auf dem See Genezareth, die in Matthäus 14, 22-33 berichtet wird. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der

Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2021 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität auch durch schweren Zeiten wie die Corona-Pandemie zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Über 1.000 Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum werden aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2021.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2021. Bereits im August 2020 wurden die Begleithefte zum Thema „Vertrau mir, ich bin da!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2022 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2021 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V. Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (05251) 29 96 53, Fax 05251 29 96 88 E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

## **Nr. 10 Sammlungen und Kollekten der Caritas 2021**

„Gemeinsam“, ein Wort, das im vergangenen Jahr sehr oft im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gebraucht wurde. Auch in diesem Jahr werden uns Corona und seine Nachwirkungen sicher noch begleiten. Unter dem Motto #DasMachenWirGemeinsam möchte die Caritas 2021 deutlich machen, dass es alle gemeinsam schaffen können, die Pandemie zu bewältigen und

den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken, wenn alle dafür Verantwortung übernehmen.

In der Corona-Krise mögen sich manche Dinge geändert haben. Eines aber bleibt: Die Caritas ist mit ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nahe bei den Menschen. Damit auch die Caritas-Arbeit in den Gemeinden vor Ort auf vielfältige Not reagieren kann, gibt es alljährlich die Sammelaktionen von Caritas und Diakonie in Nordrhein-Westfalen. Sie dient im Bistum Aachen dem Ziel, die pfarrliche Caritasarbeit weiterhin zu unterstützen. Der Erlös bleibt zu 100 Prozent zur Verwendung für die Caritasarbeit vor Ort.

Zu Jahresbeginn stellt der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarreien im Bistum Aachen die offiziellen Termine im Jahr 2021, zu denen für die Caritas-Arbeit vor Ort Kollekten oder Sammelaktionen vorgesehen sind.

### Termine 2021

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 5. Juni bis 26. Juni
- Kollekte zum Caritas Sonntag am 19. September 2021
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom 13. November bis 4. Dezember

Die Anfragen der Pfarreien zu den Sammlungen und Kollekten der Caritas bearbeiten die Regionalen Caritasverbände. Sie lassen allen Pfarreien zu den jeweiligen Sammlungs- bzw. Kollektenterminen direkt Informationen zukommen und organisieren die Bestellung und den Versand der Werbematerialien.

Mit dem Anschreiben zur Frühjahrskollekte 2021 erhalten die Pfarreien auch Informationen zur Caritas-Jahreskampagne 2021. Das Thema der Caritas-Jahreskampagne lautet „Das machen wir gemeinsam“.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen). Für Rückfragen steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Christian Heidrich, F. (0241) 43 12 27, E-Mail: [cheidrich@caritas-ac.de](mailto:cheidrich@caritas-ac.de) zur Verfügung

## **Nr. 11 Konzept für Orientierungstage in Kraft gesetzt**

Durch den Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit im Bischöflichen Generalvikariat erfolgte die Überarbeitung des „Konzeptes für Orientierungstage im Bistum Aachen“, um

- die veränderte Lebenssituation der Jugendlichen zu berücksichtigen,
- die Konzeption an das „Rahmenkonzept für schulbezogene kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen“ vom 26. Juli 2018 anzupassen.

Die hier veröffentlichte Fassung der Rahmenkonzeption löst das bisher gültige „Konzept für Orientierungstage“ vom 4. April 2017 ab. Bei Fragen zum Konzept wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 01, E-Mail: [martina.lentfort@bistum-aachen.de](mailto:martina.lentfort@bistum-aachen.de).

## Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen

### 1. Grundlagen

Orientierungstage sind jugendpastorale Angebote der schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit, die sich primär an Gymnasialschüler/-innen, Schüler/-innen der Real- und Gesamtschulen sowie der Berufskollegs ab frühestens Jahrgangsstufe 8 richten. Außerhalb von Schule und Unterricht leisten sie einen Beitrag zur persönlichkeitsbezogenen, sozialen, politischen und religiösen Bildung junger Menschen und erfüllen eine diakonische und missionarische Funktion. Die inhaltlichen Grundlagen und aktuellen Herausforderungen für das gesamte Feld der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind in der „Rahmenordnung Kirchliche Kinder- & Jugendarbeit im Bistum Aachen“, die für das Handlungsfeld Schule in dem „Rahmenkonzept zur schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen“ beschrieben. An den dort benannten Grundhaltungen und Gestaltungsprinzipien orientieren sich die Mitarbeiter/-innen der Orientierungstage.

### 2. Lebenssituation Jugendlicher

Jugendliche befinden sich in einer Phase, die von vielfältigen Umbruch- und Entscheidungssituationen gekennzeichnet ist. Dies sind insbesondere:

- die Identitätssuche im Übergang von Pubertät zur Adoleszenz,
- der Umgang mit einem sich verändernden Körper,
- das Entdecken und Entwickeln der eigenen Sexualität und Geschlechterrolle,
- die Ablösung von der Herkunftsfamilie,
- die Vorbereitung auf Beruf und Familie,
- die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und in der Gesellschaft,
- die Entwicklung eines eigenen, persönlichen Lebensplanes,
- die Verdichtung von Zeit, auch im Rahmen zunehmenden Leistungsdrucks,
- die Auseinandersetzung mit einem sich schnell wandelnden Normen- und Werteverständnis,
- und mit einem ständigen Wandel im Bereich der Kommunikation in sozialen Netzwerken.

Jugendliche befinden sich zusammengefasst auf der

Suche nach Zukunftsperspektiven und bilden sich ein eigenes Glaubens- und Wertesystem. Diese „Phase der Orientierung“ wird heute nicht mehr in vorgegebene, traditionelle Lebensbiographien gelenkt, sondern birgt eine große Entscheidungsfreiheit. Diese Entscheidungsfreiheit kann zu Verunsicherung und Überforderung führen und erfordert für die Jugendlichen Räume und Personen, in und an denen sie sich orientieren können.

### 3. Ziele von Orientierungstagen

Orientierungstage weisen auf das Ziel hin: Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich mit Fragen der eigenen Lebensorientierung und Sinnsuche, sowie Fragen nach Gott und ihrem Glauben auseinander zu setzen und diese zur Sprache zu bringen. Unter anderen Bedingungen als im Unterricht, frei von Leistungskontrolle, Notengebung und Zeitdruck, besteht für die jeweilige Klasse/Kursgruppe die Möglichkeit, eines weitgehend offenen Nachdenkens über persönliche und religiöse Fragen. Dabei stehen die Jugendlichen mit ihren Fragen, Entscheidungsprozessen und Orientierungsvorhaben im Mittelpunkt der Tage.

Orientierungstage verfolgen im Konkreten folgende Ziele:

- Jugendlichen Perspektiven für den persönlichen Lebensweg eröffnen  
Mit vielfältigen Methoden (z. B. Biographiearbeit, Feedback- und Reflexionsmethoden) entdecken die Jugendlichen ihre Ressourcen und Stärken. Durch Rückmeldungen und Fremdeinschätzungen werden sie eingeladen, eingefahrene Selbsteinschätzungen zu überdenken und zu entdecken, wie viele, vielleicht andere, Möglichkeiten in jedem/r Einzelnen stecken. So werden die Jugendlichen ermutigt, durch eine positive Selbsteinschätzung ihren eigenen Lebensweg zu entdecken.
- Jugendlichen Gemeinschaftserfahrung ermöglichen  
Durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit und dem persönlichen Umfeld wird das Miteinander im Klassen- bzw. Kursverband gestärkt. Die unterschiedlichen Feedback- und Reflexionsmethoden, erlebnispädagogische Methoden und Übungen, sowie Diskussionsrunden im Plenum und in Kleingruppen, ermöglichen den Jugendlichen, neben der Selbstwahrnehmung auch die Fremdwahrnehmung zu weiten und ein häufig festgelegtes „Schubladendenken“ zu erkennen und aufzubrechen. So können Alternativen im Umgang miteinander neu entdeckt und vereinbart werden und neue Erfahrungen im „Miteinander unterwegs sein“ möglich werden. Auch der informelle Rahmen zwischen und nach den Arbeitseinheiten stärkt das Gemeinschaftserleben, das „Anders kennen lernen“

und Wahrnehmen.

- Jugendliche zur Reflexion ihrer eigenen Wertorientierungen anregen  
Die bisher gelebten Werte von Jugendlichen sind meist die der Eltern und müssen in der Lebensphase Jugend adaptiert und reflektiert werden. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenswelt erforderlich: Fragen wie "Was hat mich in meinem Leben bisher geprägt, zu dem Menschen gemacht, der ich bin?", „Wo will ich hin und was ist mir dabei besonders wichtig?“, „Wofür setze ich mich ein, riskiere ich auch einmal etwas?“, „Was ist mir im Zusammenleben mit Familie/Freunden wichtig?“ sind wichtige Ausgangsfragen, an denen sich die Jugendlichen in der Auseinandersetzung mit sich selbst und ihrer Biographie orientieren können. Sie berühren die Lebenswelten der Jugendlichen und erfordern von ihnen Entscheidungen und ein selbstverantwortetes Verhalten. Hierbei werden sie von den Referenten/-innen der Orientierungstage authentisch als Ansprechpartner/-innen begleitet. Zudem werden die Jugendlichen zu einer Auseinandersetzung mit den Werten in ihren Lebenswelten methodisch angeregt und begleitet. Dabei wird durch die Teilnehmer/-innenorientierung das Bewusstsein dafür geschärft, dass die Jugendlichen Teil der Gesellschaft sind und Demokratie mit gestalten können. Dies geschieht nach Möglichkeit unter Einbeziehung von Ereignissen des jeweils aktuellen Zeitgeschehens.
- Achtsamer und Wertschätzender Umgang  
Die in den Orientierungstagen tätigen Referenten/-innen begegnen den Jugendlichen in der Grundüberzeugung, dass jeder Mensch als von Gott gewollt wertvoll ist. Es geht nicht darum, in einer besonderen Art und Weise Leistung zu erbringen, sich darzustellen oder durchzusetzen. Im Mittelpunkt bei den Orientierungstagen steht das Bewusstsein, wertvoll an sich zu sein, denn „Er hat uns zuerst geliebt“ (1 Joh 4,19). Mit dieser Grundannahme wird jedem/r Einzelnen als wertvoller Mensch wertschätzend begegnet und ein achtsamer Umgang miteinander gefordert. Dadurch wird das Selbstwertgefühl und damit das Selbstvertrauen gestärkt und erlebt. Über den durch die Referenten/-innen vorgelebten achtsamen und wertschätzenden Umgang untereinander und mit den Jugendlichen hinaus, werden diese durch Kommunikationsübungen dazu ermutigt, Verantwortung für den Umgang mit dem geschriebenen und gesprochenen Wort zu übernehmen. Sie werden für einen achtsamen Umgang im

direkten Miteinander, sowie bei der Kommunikation über Medien sensibilisiert.

- Anregung zur Auseinandersetzung mit Sinn- und Lebensfragen  
Als personales Angebot eröffnen die Referenten/-innen die Sicht, dass Glaube und Religion das eigene Leben betreffen und dass der christliche Glaube und die Orientierung am Evangelium ein möglicher Weg zu einem erfüllten und gelingenden Leben sein kann.  
Diese Angebote erfolgen so, dass sich Schüler/-innen, die keinen Zugang zum christlichen Glauben haben, eingeladen, aber nicht bedrängt fühlen.

#### 4. Arbeitsansatz

Der pädagogische Ansatz und die methodische Herangehensweise der Orientierungstage sind ausgerichtet an den Prinzipien von Teilnehmer/-innen- und Prozessorientierung. Im Mittelpunkt stehen die Fragen und Themen, die sich aus den Lebenssituationen und Lebenserfahrungen der Jugendlichen, bzw. aus dem Gruppenprozess ergeben. Die Themen sind daher nicht vorgegeben, sie werden partizipativ auf der Basis der Anliegen und Fragestellungen der Jugendlichen festgelegt. Erfahrungsgemäß sind dies Themen wie:

- die eigene Identität,
- Zukunftsgestaltung,
- Nachhaltigkeit und Konsumverhalten,
- Mut zur Verantwortung, „meine Werte“,
- Fragen nach Gott, Glaube und Sinn des Lebens,
- Haltung zu aktuellen gesellschaftlichen Themen,
- Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- Freundschaft, Liebe, Partnerschaft und Sexualität,
- Mobbing – in und außerhalb sozialer Netzwerke,
- Umgang mit Konflikten und Kommunikationsverhalten,
- Prüfungsdruck und Stressbewältigung.

Durch das Anstoßen von Lernprozessen wird die Gemeinschafts-, Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit gefördert und gestärkt. Die Kursleitung reflektiert die Arbeitseinheiten mit den Jugendlichen und kann mit unterschiedlichen Methoden der Gesprächsführung flexibel auf die Bedürfnisse von Einzelnen und der Gruppe eingehen.

#### 5. Rahmenbedingungen

Orientierungstage richten sich an Schüler/-innen frühestens ab Klasse 8 mit dem Fokus Gymnasien, Real- und Gesamtschulen und Berufskollegs, unabhängig von deren Religions- und Konfessionszugehörigkeit. Sie werden als mehrtägige Internatsveranstaltung mit einer Dauer von drei bis fünf Tagen durchgeführt und finden während der Schulzeit außerhalb der Schule in einem

dafür geeigneten Bildungshaus statt. Orientierungstage sind als „religiöse Freizeiten“ im schulischen Rahmen durch Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW geregelt (RdErl vom 22.12.1983 (GABI. NW. 1984 S. 70), BASS 14-16 Nr. 2). Die jeweilige Schule ist Träger, bzw. Veranstalter. Damit liegt die Aufsichtspflicht bei den begleitenden Lehrer/-innen und Schulseelsorger/-innen, die während des Seminars dort übernachten. Die Referenten/-innen sind für die thematische Arbeit zuständig, die 5-7 Stunden am Tag umfasst.

Die Absicherung der Orientierungstage im Rahmen des jeweiligen Schulprogramms bietet eine hilfreiche Grundlage. Die Benennung eines Kontaktlehrers/ einer Kontaktlehrerin für dieses regelmäßige Angebot ist sinnvoll.

#### 6. Kursleitung

Orientierungstage im Bistum Aachen werden in der Regel von nebenberuflichen Referenten/-innen geleitet. Diese sind für insgesamt vier katholische Anbieter von Orientierungstagen im Bistum Aachen (siehe Punkt 8.) im Einsatz.

Die Referenten/-innen der Orientierungstage sind für die Schüler/-innen personales Angebot. Durch sie können Jugendliche erfahren, wie christliche Grundhaltung und gelebter Alltag miteinander verbunden werden können. Mit den Jugendlichen entwickeln die Referenten/-innen Wege und Möglichkeiten, sich mit der eigenen Lebensorientierung und den daran anschließenden Fragen auseinander zu setzen. Jugendliche werden so eingeladen, auch ihren eigenen Glauben weiter zu entwickeln.

Sie erleben bei den Orientierungstagen Kirche in Gestalt der Referenten/-innen, die ihnen nahe sind, die sie über alle gesellschaftlichen Bewertungen hinweg in ihrer Situation ernst nehmen, die sie als im Glauben getragen erfahren und die ihnen orientiert an christlichen Wertvorstellungen begegnen. Die Referenten/-innen orientieren sich dabei an dem „Rahmenkonzept zur schulbezogenen Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Aachen“ und den in der „Rahmenordnung für Kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen“ beschriebenen Gestaltungsprinzipien. Um den Zielen von Orientierungstagen gerecht zu werden, zeichnen sie sich durch persönliche und fachliche Kompetenzen aus:

- Sie haben eine hohe Sensibilität für Gruppenprozesse,
- sie pflegen sowohl untereinander, wie auch gegenüber den Schülern/-innen einen achtsamen und wertschätzenden Umgang,
- für sie gehören die Orientierung an Jesus Christus und das Evangelium zum Fundament der Kursleitung, was die Offenheit für andere Bekenntnisse und Lebensentwürfe ausdrücklich mit einschließt,
- sie besitzen die Bereitschaft und Fähigkeit, in Glaubens- und anderen Lebensfragen

ein/e persönliche/r Gesprächspartner/-in zu sein,

- sie sind empathisch, authentisch und vertraulich,
- sie verfügen über ein vielfältiges Methodenrepertoire (z. B. im Bereich von Meditations-techniken und Körperentspannung, Konfliktmoderation, gruppodynamischen und erlebnispädagogischen Übungen),
- sie haben einen fachlich fundierten Blick für die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen und
- sie handeln entsprechend der Präventionsordnung für das Bistum Aachen.

Die Referenten/-innen werden regelmäßig zu Fortbildungen eingeladen und haben die Möglichkeit an Praxisreflexionen in Verantwortung des jeweiligen Anbieters teilzunehmen.

7. Kooperation zwischen Referenten/-innen für Orientierungstage und Lehrern/-innen, bzw. Schulseelsorgern/-innen

#### 7.1 Vorbereitung der Orientierungstage

Im Vorfeld von Orientierungstagen ist es notwendig, präzise Absprachen zwischen der Schule und dem/r jeweiligen Anbieter/-in von Orientierungstagen zu treffen. Ein erster Kontakt empfiehlt sich, je nach Gruppengröße, sechs bis zwölf Monate vorher. Die konkrete Zusammenarbeit und die inhaltliche Gestaltung wird zeitnah zur geplanten Maßnahme und im Rahmen des hier formulierten Konzeptes zwischen Lehrer/-in, bzw. Schulseelsorger/-in und der Kursleitung in einem ausführlichen und persönlichen Gespräch vereinbart. Gegenseitige Erwartungen können formuliert und divergierende Vorstellungen verhandelt werden.

Bei diesem Erstkontakt sollte auch ein Termin für einen Klassen-, bzw. Kursbesuch vereinbart werden. Hier können organisatorische Fragen geklärt und ein erster Kontakt zu den Schülern/-innen aufgebaut werden.

#### 7.2 Kooperation während der Orientierungstage

Für das Gelingen der Orientierungstage ist die Kooperation zwischen Referenten/-innen und begleitenden Lehrern/-innen / Schulseelsorgern/-innen wesentlich. Die Lehrer/-innen und Schulseelsorger/-innen sind neben den Referenten/-innen für die Jugendlichen wichtige Bezugspersonen und Gesprächspartner/-innen außerhalb der Arbeitseinheiten. An den thematischen Einheiten nehmen Lehrer/-innen in der Regel nicht teil, da diese möglichst wenig durch schulisch geprägte Rollen beeinflusst werden sollen. Regelmäßige Gespräche zwischen den begleitenden Lehrern/-innen / Schulseelsorgern/-innen und der Kursleitung während der Orientierungstage ermöglichen einen Einblick in die inhaltliche Arbeit und den Gruppenprozess.

Um bei den Orientierungstagen angestoßene, aber noch nicht abgeschlossene Gruppenprozesse nachhaltig weiterzuführen, können mit den Jugendlichen und begleitenden Lehrern und Lehrerinnen, sowie Schulseelsorgern und Schulseelsorgerinnen nach einer ausführlichen Reflexion am Ende der Orientierungstage weitere, konkrete Schritte abgesprochen und vereinbart werden.

### 7.3 Nachbereitung

Zwischen dem/der begleitenden Lehrer/-in / Schulseelsorger/-in und der Kursleitung wird zeitnah ein Auswertungsgespräch geführt und das Ergebnis den Verantwortlichen des jeweiligen Anbieters mitgeteilt. Dort erfolgt die Auswertung der Rückmeldungen aller Beteiligten und die Ergebnissicherung zur Weiterentwicklung des Kurskonzeptes.

### 8. Anbieter von Orientierungstagen im Bistum Aachen

Zurzeit gibt es im Bistum Aachen vier katholische Anbieter von Orientierungstagen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden. Die Absicherung der Kooperation der einzelnen Anbieter wird durch die Abteilung Kinder / Jugendliche / Erwachsene gewährleistet. Diese lädt regelmäßig zu Austauschtreffen aller beteiligten Kooperationspartner im Bereich Orientierungstage, als Grundlage für die Konzeptweiterentwicklung, ein.

#### Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“

Die Abteilung „Kinder / Jugendliche / Erwachsene“ im Bischöflichen Generalvikariat unterstützt Orientierungstage, indem sie den Schulen als Veranstalter qualifizierte Referenten/-innen bereitstellt und finanziert. Ein/e Referent/-in führt Orientierungstage mit bis zu 20 Schüler/-innen durch. Ab 20 Schüler/-innen wird in der Regel ein/-e zweite/-r Referent/-in eingesetzt. Dabei wird nach Möglichkeit auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung geachtet. Die Referenten/-innen arbeiten mit den Schüler/-innen methodisch vielfältig zu deren persönlichen Auseinandersetzungen mit ihren Lebenszielen und Werten. Die Schule mietet als Träger ein geeignetes Bildungshaus und trägt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Transfer.

#### DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg)

Das Haus St. Georg wird von der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverband Aachen als Jugendbildungsstätte geführt. Ein Angebot in der Jugendbildungsstätte sind spirituelle Orientierungstage ab der Jgst. 9. Die einzelnen Klassen/Gruppen werden von zwei erfahrenen und ausgebildeten Teamern/-innen begleitet, die kreativ, methodisch vielfältig und unter Einbeziehung erlebnispädagogischer Elemente mit den Schülern/-innen arbeiten.

#### KSJ (Katholische Studierende Jugend)

Die KSJ ist ein katholischer Jugendverband mit dem Grundsatz, den Lernort Schule mitzugestalten. Hieraus ergibt sich, dass die KSJ seit Jahren Orientierungstage

anbietet. Angelehnt an die Themenzentrierte Interaktion nach Ruth Cohn haben die in der KSJ arbeitenden Referenten/-innen einen Blick für jeden Einzelnen, die Gruppe, das Thema und das Umfeld. Bei der KSJ werden die einzelnen Gruppen von zwei erfahrenen und ausgebildeten Teamern/-innen begleitet.

#### Seelsorge in Vogelsang und Nationalpark Eifel

Die Orientierungstage in Vogelsang bieten die Möglichkeit, die menschenverachtende Ideologie des Nationalsozialismus kennen zu lernen und kritisch zu reflektieren, sich mit der Frage eigener Werte und Haltungen sowie der eigenen Verantwortung auseinanderzusetzen, sich der Bedeutung des Glaubens für die eigenen Überzeugungen bewusst zu werden und den Glauben als tragende Kraft im Leben zu erfahren. Bei den Orientierungstagen im Nationalpark Eifel wird die jeweilige Schulklasse drei Tage durch die facettenreiche Landschaft des Nationalparks Eifel geführt und begleitet. Wahrnehmungs-, Vertrauens-, und Kooperationsübungen, angeleitete Reflexionen und Gespräche über die eigenen Wurzeln sowie über Werte und Ziele des Lebens haben in diesen Tagen genauso ihren Platz wie spirituelle Impulse, kreative Elemente und Stillephasen, die zur persönlichen Auseinandersetzung mit Lebens- und Glaubensfragen einladen.

Für beide Angebote steht ein speziell ausgebildetes Leitungsteam zur Verfügung. Dieses „Konzept für Orientierungstage im Bistum Aachen“ tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 4. April 2017. Spätestens nach drei Jahren erfolgt eine inhaltliche Überprüfung.

Aachen, 1. Oktober 2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 12 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 13 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 07.11. in Christ König, Kempen (2 Gottesdienste) 43 Firmlingen, am 21.11. in St. Gangolf, Heinsberg-Kirchberg 28 Firmlingen, am 25.11. in St. Notburga, Viersen 12 Firmlingen und am 27.11. in der Pfarrkirche Hl. Schutzengel aus der Gemeinde St. Augustinus 10 Firmlingen, insgesamt 93 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 3.11.2020 in St. Sebastian, Würselen 13; am 5.11.2020 in St. Sebastian, Würselen 13; am 6.11.2020 in St. Laurentius, Merzenich 19; am 7.11.2020 in St. Laurentius, Merzenich 21; am 8.11.2020 in Mönchengladbach-Rheydt/Pongs 17, 12, 9; am 10.11.2020 in St. Franz Sales, Jülich 11 (davon 1 Erwachsener), 11; am 12.11.2020 in St. Lambertus, Breyell 21; am 13.11.2020 in St. Lambertus, Breyell 23; am 14.11.2020 in St. Johann Baptist, Aachen 5; am 15.11.2020 in St. Clemens, GdG Nettetal/Kaldenkirchen 22; am 15.11.2020 in der Abteikirche St. Kornelius und Benedikt von Aniane, Aachen-Kornelimünster/Roetgen 11; am 17.11.2020 in St. Notburga, Viersen 17, 18; am 18.11.2020 in St. Franz Sales, Jülich 12, 12; am 19.11.2020 in St. Franz Sales, Jülich 12, 9; am 20.11.2020 in St. Cäcilia, Eschweiler-Nothberg 16, 9; am 21.11.2020 in St. Barbara, Eschweiler-Pumpe/Stich 15; am 22.11.2020 in der Aukirche Monschau 24, 22; am 29.11.2020 in St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen 11, 12; insgesamt 397 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Pfarrer Hans-Joachim Hellwig das Sakrament der Firmung am 30.10.2020 in Schmidtheim 21, am

7.11.2020 in Schmidtheim 20, am 13.11.2020 in Schmidtheim 13, am 15.11.2020 in Dahlem 12; am 3.12.2020 in St. Martin, Nettersheim 16; am 4.12.2020 in St. Martin, Nettersheim 16; insgesamt 98 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 22.11.2020 in St. Laurentius, Marmagen 43 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Alexander Schweikert das Sakrament der Firmung am 21.11.2020 in St. Aloysius in Heinsberg-Oberbruch (PSG) 8 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 7.11.2020 in Meerbusch-Osterath 8, am 7.11.2020 in Meerbusch-Osterath 11, am 21.11.2020 in St. Michael, Krefeld-Forstwald 17 und am 21.11.2020 in St. Michael, Krefeld-Forstwald 17; insgesamt 66 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

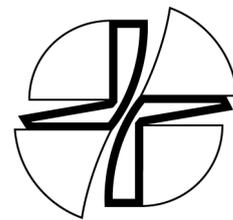
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 2**

**Aachen, 1. Februar 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 14	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021 ..... 26	Nr. 19	Kirchenvorstandswahlen 2021 ..... 41
Nr. 15	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)..... 26	Nr. 20	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021 ..... 42
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 21	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021 ..... 43
Nr. 16	Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen ..... 27	Nr. 22	Handreichung zum Kirchenasyl ..... 44
Nr. 17	Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands ..... 27	Nr. 23	Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/innen ..... 44
Nr. 18	Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz..... 34	Nr. 24	Ostern 2021 – Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern ..... 44
		Nr. 25	Zählung der sonntäglichen Gottes- dienstteilnehmer am 28. Februar 2021 ..... 44
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 26	Personalchronik ..... 45
		Nr. 27	Pontifikalhandlungen ..... 46

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 14 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander eintreten, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

### Nr. 15 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 16 Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 finden in den kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen des Bistums Aachen die Wahlen zur Neubesetzung der Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen hat sich auf den 18. März 2021 als Vorschlag für einen einheitlichen Wahltag festgelegt.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich in vielfältiger Weise. Derzeit stellt die Corona-Pandemie auch den Dienst in Kirche und Caritas vor besondere Herausforderungen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen befassen sich aus diesem Anlass mit Fragestellungen zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, Veränderung der Arbeitsorganisation, mobiler Arbeit, der Durchführung von Videokonferenzen und vielem mehr. Manche Einrichtungen – vor allem im Bereich der Bildungsarbeit – waren im vergangenen Jahr oder sind noch von Kurzarbeit betroffen.

Gerade in einer solchen Krisensituation bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zum Wohl der Einrichtung und der in ihr tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nicht nur die Corona-Pandemie stellt den kirchlichen Dienst vor Herausforderungen. In einer zunehmend säkular geprägten Gesellschaft wird es für Beschäftigte und Dienstgeber immer schwieriger, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Trotzdem dürfen wir uns aus dieser Verantwortung nicht zurückziehen, sondern müssen uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der in den Einrichtungen Tätigen berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Die Mitarbeitervertretungsordnung gibt ihnen eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und den Mitarbeitenden durch eine aktive Mitgestaltung bei den sie betreffenden Angelegenheiten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen.

Vor diesem Hintergrund rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Arbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Aachen, 6. Januar 2021

Mit freundlichen Grüßen

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 17 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020

#### Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

#### § 1

#### Errichtung, Name, Mitgliedschaft

- (1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildes-

<sup>1</sup> Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

heim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt- Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

- (2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

## § 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

## § 3

Verbandszweck

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
- b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,

- c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
- d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
- e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsterverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter- diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,
- m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

## § 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

## § 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme

an der Sitzung der Vollversammlung teil.

## § 6

### Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die
  - a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
  - b) Beschlüsse über den Haushalt,
  - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
  - d) Aufsicht über den Verbandsrat,
  - e) Berufungen in den Verbandsrat,
  - f) Entlastung des Verbandsrates,
  - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
  - h) Berufung des Geschäftsführers,
  - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
  - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
  - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
  - c) bei Auflösung des Verbandes,
  - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
  - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
  - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
  - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
  - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
  - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
  - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
  - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
  - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Sollstellenplans,
  - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
  - a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
  - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,

- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
- f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
- g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
- i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

## § 7

### Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid- Versammlung erfolgen.

- (3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
  - (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.
  - (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nicht-äußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.
  - (6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
  - (7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
  - (8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.
  - (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- § 8  
Zusammensetzung des Verbandsrates
- (1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.
  - (2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an
    - a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,
    - b) sechs weitere Diözesanbischöfe,
    - c) sechs Generalvikare,
    - d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie
    - e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
  - (3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an
    - a) der Geschäftsführer des Verbandes und
    - b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
  - (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).
  - (5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.
  - (6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.
  - (7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.

- (8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.
- (9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

### § 9

#### Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.
- (2) Der Verbandsrat
- a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
  - b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
  - c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
  - d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
  - e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
  - f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
  - g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
  - h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
  - i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
  - j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
  - k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
  - l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.
- (3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine

Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

### § 10

#### Sitzungen des Verbandsrates

- (1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.
- (2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.
- (3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnenzwei Wochen nach

Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.
- (9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.
- (10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.
- (11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### § 11 Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des

Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

- (3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsgremien. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.
- (4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
  - a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
  - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
  - c) die Vergabe von Mitteln.
- (5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

#### § 12 Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

#### § 13 Kommissionen und Unterkommissionen

- (1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die

erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

- (2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.
- (5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.
- (6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.
- (7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.
- (8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

#### § 14

##### Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- (1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofs-

konferenz.

- (2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

#### § 15

##### Aufsicht über die KZVK

- (1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.
- (2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.
- (3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
- (4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.
- (5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.
- (6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
  - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Ver-

bandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

#### § 16

##### Haushaltsplan des Verbandes

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

#### § 17

##### Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

#### § 18

##### Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

#### § 19

##### Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündungsor-

ganen bekannt gegeben werden.

#### § 20

##### Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

### **Nr. 18 Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz**

Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

#### Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

#### Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

#### § 2

##### Beteiligte

Beteiligte sind

- die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,

- der Verantwortliche 1 im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
- der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
- diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.
- Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte einzuziehen.
- Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

### § 3

#### Bevollmächtigte und Beistände

- Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.
- Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

### § 4

#### Verfahrensgrundsätze

- Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften
- von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
- nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.
- Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

- Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.
- Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen,
- Augenschein einnehmen.
- Ein Vorverfahren findet nicht statt.

### § 5

#### Anhörung

- Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
- eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
- durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
- von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
- die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.
- Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

### § 6

#### Akteneinsicht durch Beteiligte

- Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten

zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

- Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

### § 7

#### Fristen und Termine

- Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.
- Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.
- Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

### § 8

#### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

- Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

#### Abschnitt 2 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

### § 9

#### Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

- Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
- Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

### § 10

#### Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit
- einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),

- einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
- einem Vorbehalt des Widerrufs oder verbunden werden mit
- einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
- einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

### § 11

#### Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

- Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.
- In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
- soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
- wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist,
- wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.

- Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

### § 12

#### Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### § 13

#### Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

### § 14

#### Rechtsbehelfsbelehrung

- Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).
- Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen

Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.

- Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

### Abschnitt 3 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

#### § 15

##### Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

#### § 16

##### Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
  - der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
  - der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.
- Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
  - eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene

Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,

- die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.
- Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

#### § 17

##### Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
  - der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
  - die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
  - die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.
- Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

#### § 18

##### Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beantragt werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

#### § 19

##### Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.
- Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.
- § 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 20

##### Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er
  - den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
  - den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch
- kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.
- Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.
- Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

#### § 21

##### Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
  - wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
  - wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
  - wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
  - wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
  - um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.
- § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.
- Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeit-

punkt bestimmt.

- Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist.
- § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 22

##### Wiederaufgreifen des Verfahrens

- Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
- sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
- neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
- Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.
- Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
- Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
- Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

#### Abschnitt 4 Verwaltungszustellung

#### § 23

##### Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz

oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

- bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

#### § 24

##### Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

#### Abschnitt 5

##### Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

#### § 25

##### Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

- Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.
- Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

#### § 26

##### Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Buß-

geldforderung zu begleichen.

- Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.
- Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

## Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

### § 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Aachen, 18. Dezember 2020  
L.S.

+ Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 19 Kirchenvorstandswahlen 2021

Als Hilfe zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen im Bistum Aachen am 6./7. November 2021 und zur Erläuterung der Wahlordnung (WO) dient der folgende Ablaufplan.

Für die Wahl ist die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Bistum Aachen in der ab 1. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden (Kirchlicher Anzeiger für

die Diözese Aachen vom 1. März 2012, Nr. 41, S. 42 ff.).

#### I. 25./26. September 2021

Anordnung der KV-Wahl. (Art. 1 Abs. 1 WO)

Der Kirchenvorstand ordnet spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Er legt sie am darauffolgenden Sonntag in einem jedermann zugänglichen Raum aus.

Aufstellung der Wählerliste. (Art. 1 Abs. 1 WO)

Berufung des Wahlausschusses. (Art. 5 WO)

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) als Vorsitzender die Person, die gem. Art. 4 WO die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt (Art. 5 Abs. 2 a WO)
- b) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder
- c) zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.

#### II. 2./3. Oktober 2021

Auslegung der Wählerliste.

Bekanntmachung der Auslegung (Art. 1 Abs. 2 WO).

Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf den Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses (Art. 6 Abs. 4 WO). Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Vorschlagsliste durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

Hinweis auf die Möglichkeit der Ergänzung bis zum 16./17. Oktober 2021 (Art. 7 Abs. 2 WO).

III. 9./10. Oktober 2021

Abnahme des Aushanges betreffend Wählerliste nach Ablauf des Sonntags (Art. 1 Abs. 1 WO).

IV. 23./24. Oktober 2021

Einladung zur Wahl (Art. 9 WO).

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend Art. 6 Abs. 4 - 6 WO.

Berufung eines Wahlvorstandes und des Filialwahlvorstandes (Art. 10 u. 15 Abs. 4 WO).

In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein.

Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss nach Art. 7 WO zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6 Abs. 3 - 6 WO bekannt zu geben.

V. 3. November 2021

Letzter Termin zur Stellung des Antrags auf Briefwahl (Art. 14 WO).

Briefwahl ist auf Antrag möglich. Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Wahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

VI. 6./7. November 2021

Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen

VII. 8. November 2021

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Ausgang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Ausgang und die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. (Art. 20 WO).

VIII. 15. November 2021

Ende des Zeitraums der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Art. 20. Abs. 1 WO).

IX. 21. November 2021

Einsprüche gegen die Wahl können innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen erhoben werden (Art. 21 Abs. 1 WO).

X. Mitteilung der Namen und Anschriften der Gewählten an die bischöfliche Behörde unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung (Art. 23 WO).

XI. Einführung der neu eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl (Art. 24 Abs. 4 WO).

Hinweis:

Wie bereits bei den letzten Wahlen werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen den Kirchengemeinden nur noch die Wählerlisten unaufgefordert übersandt. Die Formblätter werden rechtzeitig im Mitarbeiterportal CoMap, zu dem bekanntlich sämtliche Kirchengemeinden Zugang haben, als Dateien abrufbar sein. Eine Versendung der Formblätter in Papierform erfolgt nur noch in Ausnahmefällen.

Anfragen zu Bestimmungen des Vermögensverwaltungsgesetzes, der Wahlordnung und zur Durchführung der Wahlen können an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung 0.4 - Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Frau Gloria Genreith, F. (02 41) 45 24 41, E-Mail: kv-wahl@bistum-aachen.de, gerichtet werden.

## Nr. 20 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtete Wirt-

schaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen.“ (L. M. Sánchez). Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalender 2021 und das Fastenbrevier ([fastenbrevier.de](http://fastenbrevier.de)) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: [kinderfastenaktion.de](http://kinderfastenaktion.de).

Am Freitag, den 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Ge-

meinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, F. (0241) 44 24 45, E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [fastenaktion.misereor.de](http://fastenaktion.misereor.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, F. (0241) 47 98 61 00, E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de) und [misereor-medien.de](http://misereor-medien.de).

## Nr. 21 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten. Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 28.03.2021  
Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bi-

schofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising, F. (0221) 99 50 65 0, E-Mail: [t.haeussler@dvhl.de](mailto:t.haeussler@dvhl.de), Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

### Nr. 22 Handreichung zum Kirchenasyl

Im Rahmen des ehren- und hauptamtlichen Engagements für zu uns geflüchtete Menschen kann es dazu kommen, dass katholische Kirchengemeinden mit der Frage konfrontiert werden, von Zurück- oder Abschiebung oder Überstellung in ein anderes europäisches Land (sog. Dublinfälle) bedrohten Menschen beizustehen und sie vorübergehend in kirchlichen Räumen aufzunehmen (so genanntes Kirchenasyl).

Es wurde nunmehr eine Handreichung zum Kirchenasyl erstellt, in welcher die Abläufe vor einer Gewährung von Kirchenasyl skizziert, Entscheidungshilfen geliefert und Unterstützungsmöglichkeiten beschrieben werden. Die Handreichung, nebst Kontaktdaten von Ansprechpartnern für Rückfragen, ist abrufbar unter: <https://comap2.bistum-aachen.de/Themen/Recht/Rechtliche-Einzelfragen/>

### Nr. 23 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindefereenten/innen

Am Freitag, den 27. August 2021, werden die Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen, die in diesem

Jahr ihre Berufseinführung abschließen, für ihren Dienst als Pastoral- bzw. Gemeindefereenten/innen im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier mit Bischof Dr. Helmut Dieser beginnt um 18:00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

### Nr. 24 Ostern 2021 – Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern

Das Deutsche Liturgische Institut (DLI) bietet für die Österliche Bußzeit und die Feier von Ostern einige Modelle und Materialien an, die auch die Pandemiesituation berücksichtigen: beispielsweise geistliche Impulse für die Sonntage der Fastenzeit als Faltblatt zum Auslegen in der Kirche, ein Gebetsheft für die Heilige Woche, eine Hilfe für eine meditative Ölbergstunde mit Gesängen aus Taizé. Für Gemeindegottesdienste aber auch für das persönliche Beten zu Hause eignet sich die Vorlage für ein Leseatorium: Die Klagelieder. Wie in jedem Jahr wird es auch ein Modell für einen Bußgottesdienst geben.

Anregungen zur Osterfeier mit Kindern in Kindergarten, Grundschule und zu Hause (Emmaus) ergänzen eine Handreichung für Kinder im Palmsonntag-Gottesdienst. Für einen analogen Ostergruß wird es Osterkarten mit verschiedenen Motiven geben. Eine Übersicht findet sich ab Februar 2021 unter [www.liturgie.de](http://www.liturgie.de) (Corona-Praxis) und im Online-Shop: [shop.liturgie.de](http://shop.liturgie.de).

### Nr. 25 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 26 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## **Nr. 27 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 05.12. in der Kind-Jesu-Kapelle, Aachen 5 Firmlingen, am 06.12. in St. Anna, Düren 24 Firmlingen und am 13.12. in St. Antonius, Hürtgen-wald-Gey (2 Gottesdienste) 23 Firmlingen, insgesamt 52 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 4.12.2020 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen 9; in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen 10; am 5.12.2020 in St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen 10; am 6.12.2020 in St. Mariä Himmelfahrt 10 (davon 1 Erwachsener); am 10.12.2020 in der LVR-Klinik, Vier-sen-Süchteln 2; am 11.12.2020 in St. Nikolaus, Heins-berg-Rurkempfen 35 (2 Gottesdienste); am 12.12.2020 in St. Johannes der Täufer, Waldfeucht-Haaren 35 (2 Gottesdienste); am 18.12.2020 in der Münsterbasilika St. Vitus, Mönchengladbach 7; am 19.12.2020 in St. Anna, Mönchengladbach-Windberg 22 (2 Gottesdienste); insgesamt 140.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

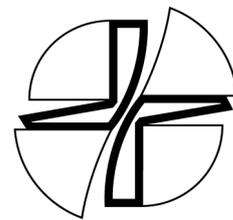
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 3**

**Aachen, 1. März 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 28	50	Nr. 34	65
Nr. 29	50	Nr. 35	65
Nr. 30	54	Nr. 36	65
Nr. 31	61	Nr. 37	66
Nr. 32	62	Nr. 38	66
		Nr. 39	67
<b>Sonstige Verlautbarungen</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 33	63	Nr. 40	67

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 28 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 16. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung.

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR, wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

### Verlängerung der Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger in Abschnitt F der Anlage 7 AVR

- I.

Die Regionalkommission NRW fasst auf der Grundlage der durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 23. Oktober 2014 und am 10. Dezember 2020 bestätigten Kompetenzübertragung zur Regelung der Materie folgenden Beschluss zu Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 AVR:

1. In § 4 Satz 1 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. Der bisherige § 4 Satz 4 wird zu § 4 Satz 2 und wie folgt gefasst:  
„Sie gilt für am 31. Dezember 2022 bestehende Praktikantenverhältnisse über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zu deren Ende fort.“
3. Der bisherige § 4 Satz 5 wird zu § 4 Satz 3.
4. Die bisherigen § 4 Sätze 2 und 3 werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben.

- II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 17. Dezember 2020 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 9. Februar 2021

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 29 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

- I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

#### § 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

#### § 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur

Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. <sup>1</sup>Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

<sup>2</sup>Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. <sup>3</sup>Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. <sup>4</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) <sup>1</sup>Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. <sup>2</sup>Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkma-

len der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>4</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. <sup>5</sup>Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>6</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

- 4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlä-

gige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:  
Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

#### 5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

#### 6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

#### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

#### II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 30. Januar 2021  
L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 30 Gesetz über das Verwaltungs- verfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG)

Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

#### Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Beteiligte
- § 3 Bevollmächtigte und Beistände
- § 4 Verfahrensgrundsätze
- § 5 Anhörung
- § 6 Akteneinsicht durch Beteiligte
- § 7 Fristen und Termine
- § 8 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

#### Abschnitt 2 – Zustandekommen des Verwaltungsaktes

- § 9 Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung
- § 10 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 11 Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes
- § 12 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
- § 13 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt
- § 14 Rechtsbehelfsbelehrung

#### Abschnitt 3 – Bestandskraft des Verwaltungsaktes

- § 15 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes
- § 16 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes
- § 17 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern
- § 18 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern
- § 19 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes
- § 20 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes
- § 21 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes
- § 22 Wiederaufgreifen des Verfahrens

#### Abschnitt 4 – Verwaltungszustellung

- § 23 Zustellung
- § 24 Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

#### Abschnitt 5 – Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

- § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

§ 26 Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

#### Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

#### § 27 Inkrafttreten

#### Präambel

Unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Codex Iuris Canonici (CIC), wird hiermit das nachfolgende Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage die kirchliche Datenschutzaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) handelt.

#### Abschnitt 1

#### Anwendungsbereich und Verfahrensgrundsätze

#### § 1

#### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die nach außen gerichtete Tätigkeit der gemäß Art. 91 Abs. 2 DSGVO, §§ 42 ff. KDG errichteten kirchlichen Datenschutzaufsicht (datenschutzbezogenes Verwaltungsverfahren) zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Kapitel 6 und Kapitel 7 des KDG.

#### § 2

#### Beteiligte

#### (1) Beteiligte sind

1. die betroffene Person im Sinne des § 4 Nr. 1. KDG,
2. der Verantwortliche<sup>1</sup> im Sinne des § 4 Nr. 9. KDG,
3. der Auftragsverarbeiter im Sinne des § 4 Nr. 10. KDG,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der kirchlichen Datenschutzaufsicht zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens be-

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

rührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

- (3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

### § 3

#### Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Im Verwaltungsverfahren kann sich jeder Beteiligte in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der kirchlichen Datenschutzaufsicht gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Ein Beteiligter kann sich bei Verhandlungen und Besprechungen eines Beistandes bedienen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit der Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.

### § 4

#### Verfahrensgrundsätze

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund von Rechtsvorschriften
1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss;
  2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
- (3) Die kirchliche Datenschutzaufsicht darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.
- (4) Die kirchliche Datenschutzaufsicht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
1. Auskünfte jeder Art einholen,
  2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sach-

verständigen und Zeugen einholen,

3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

- (5) Ein Vorverfahren findet nicht statt.

### § 5

#### Anhörung

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist ihm in Übereinstimmung mit can. 50 CIC und § 47 Abs. 8 KDG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
  2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
  3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
  4. die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

### § 6

#### Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Datenschutzaufsicht beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten kirchlichen Interessen Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die die Akten führt.

## § 7

### Fristen und Termine

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Adressaten etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Adressaten unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (4) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (5) Fristen, die von der kirchlichen Datenschutzaufsicht gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Verlängerung der Frist nach § 10 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

## § 8

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht, die über die ver-

säumte Handlung zu befinden hat.

- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

## Abschnitt 2

### Zustandekommen des Verwaltungsaktes

## § 9

### Begriff des Verwaltungsaktes und Ermessensausübung

- (1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere kirchenhoheitliche Maßnahme, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
- (2) Ist die kirchliche Datenschutzaufsicht ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

## § 10

### Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt darf nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden: Er kann versehen werden mit
  1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
  2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
  3. einem Vorbehalt des Widerrufsoder verbunden werden mit
  4. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
  5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (2) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

## § 11

### Bestimmtheit, Form und Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der Verwaltungsakt muss schriftlich erlassen und begründet werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann er auch in Textform oder mündlich erlassen werden. Ein mündlich erlassener Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen und mit einer Begründung zu versehen; ein in Textform erlassener Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.
- (3) In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die kirchliche Datenschutzaufsicht zu ihrer Entscheidung bewegen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die kirchliche Datenschutzaufsicht bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (4) Einer wenigstens summarischen Begründung bedarf es,
  1. soweit demjenigen, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, die Auffassung der kirchlichen Datenschutzaufsicht über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist,
  2. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
  3. wenn sich dies aus einer kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschrift ergibt.
- (5) Einer Begründung bedarf es nicht, soweit die kirchliche Datenschutzaufsicht einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines anderen eingreift.

## § 12

### Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt der kirchlichen Datenschutzaufsicht ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein in Schriftform erlassener Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Datenschutzaufsicht den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines in Schrift- oder Textform erlassenen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## § 13

### Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

## § 14

### Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Einem in Schrift- oder in Textform erlassenen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung).
- (2) Sofern nicht anderweitig, insbesondere in einer Kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung, etwas anderes bestimmt ist, beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Datenschutzaufsicht oder das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder in Textform belehrt worden ist. Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz beginnt der Fristlauf mit der schriftlichen Bestätigung des Verwaltungsaktes.
- (3) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs unbeschadet der Bestimmungen des CIC nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche oder elektronische Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

## Abschnitt 3

### Bestandskraft des Verwaltungsaktes

## § 15

### Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

#### § 16

##### Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
  1. der schriftlich oder in Textform erlassen worden ist, die erlassende kirchliche Datenschutzaufsicht aber nicht erkennen lässt,
  2. der von einer unzuständigen kirchlichen Datenschutzaufsicht erlassen worden ist.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
  1. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Datenschutzaufsicht den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat,
  2. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Datenschutzaufsicht unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die kirchliche Datenschutzaufsicht den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

#### § 17

##### Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 16 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn

1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
3. die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird.

- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines datenschutzgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

#### § 18

##### Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 16 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

#### § 19

##### Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden kirchlichen Datenschutzaufsicht widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.
- (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

- (4) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 20

##### Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nach-

dem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

- (2) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Auf Vertrauen kann sich der Betroffene nicht berufen, wenn er
1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
  2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, dass der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Datenschutzaufsicht festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

- (3) Erhält die kirchliche Datenschutzaufsicht von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1.
- (4) Über die Rücknahme entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.

#### § 21

Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, in Übereinstimmung mit cc. 47 und 58 CIC ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt

darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
3. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
4. wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die kirchliche Datenschutzaufsicht keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die kirchliche Datenschutzaufsicht den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 20 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 22

Wiederaufgreifen des Verfahrens

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat,
  2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführen würden,
  3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.
- (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
- (4) Über den Antrag entscheidet die kirchliche Datenschutzaufsicht.
- (5) Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 Satz 1 und des § 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

#### Abschnitt 4 Verwaltungszustellung

##### § 23 Zustellung

Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Datenschutzaufsicht, die nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz oder diesem Gesetz zuzustellen sind, geschieht

1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
2. bei der Zustellung durch die Datenschutzaufsicht durch Übergabe an den Empfänger; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist.

##### § 24

#### Anwendbare Regelungen zur Verwaltungszustellung

Die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes zur Zustellung an gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, die Heilung von Zustellungsmängeln, die Zustellung im Ausland und die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis gelten entsprechend.

#### Abschnitt 5

#### Verfahren in Anordnungs- und Bußgeldsachen

##### § 25 Anwendung der Vorschriften über das Bußgeldverfahren

- (1) Für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, die gemäß § 51 KDG mit einem Bußgeld

geahndet werden sollen, gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sinngemäß. Die §§ 17, 35 und 36 OWiG finden keine Anwendung.

- (2) Für Verwaltungsverfahren zur Verhängung eines Bußgeldes wegen eines datenschutzrechtlichen Verstoßes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend. Die §§ 56 bis 58, 87, 88, 99 und 100 OWiG finden keine Anwendung.

##### § 26

#### Durchsetzung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und anderen Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht

- (1) Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist berechtigt, sich im Wege der Amtshilfe der kirchlichen Aufsichtsbehörde des Bußgeldschuldners zu bedienen, um diesen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Rechtsaufsicht zu veranlassen, die Bußgeldforderung zu begleichen.
- (2) Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann auf der Grundlage eines von ihr erlassenen Bußgeldbescheides andere kirchliche Dienststellen verpflichten, die einem Verantwortlichen oder einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) KDG zustehenden finanziellen Forderungen oder Zuschussansprüche ganz oder teilweise an die kirchliche Datenschutzaufsicht zu leisten, um auf diese Weise die Geldbuße zu vollstrecken oder zu sichern.
- (3) Kommen die in den Absätzen 1 und 2 genannten kirchlichen Stellen einem Antrag der kirchlichen Datenschutzaufsicht nicht nach, ist diese berechtigt, die Bischöfliche Aufsicht einzuschalten, um rechtmäßige Zustände herzustellen.
- (4) Besteht die Möglichkeit einer staatlichen Vollstreckungshilfe, kann die kirchliche Datenschutzaufsicht stattdessen diese in Anspruch nehmen.
- (5) Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform ist die kirchliche Datenschutzaufsicht Inhaberin der Bußgeldforderung und mithin Vollstreckungsgläubigerin.
- (6) Unbeschadet des § 47 Abs. 3 KDG gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend für sonstige Anordnungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht im Sinne des § 47 Abs. 5 KDG.

Abschnitt 6  
Schlussbestimmungen

§ 27  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. März 2021 in Kraft. Zugleich tritt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) vom 18. Dezember 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2021, Nr. 18, S. 34 ff.) außer Kraft.

Aachen, 23. Februar 2021

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

**Nr. 31 Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Aachen (Seelsorge-PatDSG)**

Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Aachen (Seelsorge-PatDSG) in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)
- § 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)
- § 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge
- § 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten
- § 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten<sup>1</sup> bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Bistum Aachen wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.
- (2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.
- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2  
Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:
  - a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.
  - b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung

des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.

c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

### § 3

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

### § 4

Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer

mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

### § 5

Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/ Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

### § 6

Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

### § 7

Außerkräfttreten und Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Aachen, 1. Februar 2021

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 32 Kirchensteuerbeschluss für die Diözese Aachen

Der Kirchensterrat der Diözese Aachen hat folgenden Beschluss gefasst:

Im Bistum Aachen werden im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9% erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7% der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Aachen, 12. Oktober 2020

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Staatliche Anerkennung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2021.

Düsseldorf, 18. Januar 2021

L.S. Der Ministerpräsident des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Waldtraut Hof

## Sonstige Verlautbarungen

### **Nr. 33 Instruktion zu den cc. 868 § 3 CIC und 1116 § 3 CIC in der Fassung des Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016 sowie zu c. 1183 § 3 CIC**

#### I. Taufen nach c. 868 § 3 CIC

Hiermit lege ich fest, dass Taufspender, die von der Möglichkeit des c. 868 § 3 CIC (vgl. c. 681 § 5 CCEO) Gebrauch machen wollen und ein Kind nichtkatholischer Eltern so taufen wollen, dass es der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern angehört, dazu eine Erlaubnis des Ortsordinarius benötigen.

Den Antrag hat der Taufspender in Rücksprache mit dem zuständigen kanonischen Pfarrer zu stellen. Darin ist der Taufspender zu benennen und es sind die Angaben zu machen, die auch für eine katholische Taufe zu erheben sind. Darüber hinaus hat der Antragsteller zu erklären, dass die Voraussetzungen des c. 868 § 3 CIC von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere

hat er zu überprüfen, ob bzw. warum ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

Für die Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands, die evangelischen Freikirchen und die altkatholische Kirche liegt in unserer Diözese diese Voraussetzung des c. 868 § 3 CIC grundsätzlich nicht vor.

Soll ein Kind orthodoxer oder altorientalischer Christen getauft werden, so hat die Taufe ein Priester vorzunehmen und in derselben Feier das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. c. 696 § 3 CCEO). Die dazu nötige Vollmacht erhält er mit der Tauferlaubnis.

#### II. Eheschließungen nach c. 1116 § 3 CIC

Für solche Eheschließungen legt c. 1116 § 3 CIC fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Delegation erteilt werden muss. Dazu muss das Ehevorbereitungsprotokoll samt Anlagen vorgelegt werden. Darüber hinaus hat der Seelsorger, der die Ehevorbereitung verantwortet, in Rücksprache mit dem zuständigen kanonischen Pfarrer der Brautleute zu erklären, dass die Voraussetzungen des c. 1116 § 3 CIC von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob bzw. warum ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

#### III. Bestattungen nach c. 1183 § 3 CIC

Für Bestattungen nichtkatholischer Christen legt c. 1183 § 3 CIC fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Genehmigung erteilt werden muss. Dazu muss der Seelsorger, der die Bestattung vornimmt, in Rücksprache mit dem zuständigen kanonischen Pfarrer einen Antrag stellen, aus dem die Personalien des/der Verstorbenen hervorgehen. Darüber hinaus hat der Antragsteller zu erklären, dass die Voraussetzungen des c. 1183 § 3 CIC von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob bzw. warum ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

#### IV. Gemeinsame Normen für die Amtshandlungen nach I. bis III.

Die Taufe (und die Firmung) oder die Eheschließung oder die Bestattung sind nach römisch-katholischem Ritus vorzunehmen. Bei der Eheschließung darf der Brautseggen nicht entfallen. Die gespendeten Sakramente bzw. vollzogenen Amtshandlungen sind in die jeweiligen Kirchenbücher ohne laufende Nummer einzutragen. Die Unterlagen sind im Pfarrarchiv zu verwahren. In der Anmerkungsspalte des jeweiligen Kirchenbuches ist zu vermerken, ob es sich um eine Taufe nach c. 868 § 3 CIC – ggf. mit Firmung – oder um eine Eheschließung nach c. 1116 § 3 CIC oder um eine Bestattung nach c. 1183 § 3 CIC handelt. Ferner ist hier einzutragen, dass die Unterlagen im Pfarrarchiv verwahrt werden und eine Weitermeldung erfolgt ist. Der

**Antrag auf ersatzweise Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen  
(vgl. cc. 868 § 3, 1116 § 3 und 1183 § 3 CIC)**

Gemäß c. 868 § 3 CIC soll

Herr/Frau/das Kind .....  
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche ..... getauft und damit  
Titel/Patron, Ort

in die ..... Kirche bzw. kirchliche Gemeinschaft eingegliedert werden.  
Konfession

Im Fall einer nichtkatholischen Ostkirche: Ich bitte um die Übertragung der Firmvollmacht

- an mich
- an den Priester .....

Die übrigen Angaben entnehmen Sie bitte dem Taufanmeldeformular in der Anlage.

---

Gemäß c. 1116 § 3 CIC wollen

Frau .....  
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

und

Herr .....  
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche ..... eine sakramentale Ehe schließen.  
Titel/Patron, Ort

Ich bitte um die Erteilung der nötigen Delegation

- an mich
- an den Priester .....

Die übrigen Angaben zu den Brautleuten sowie zu den anderen Genehmigungen (Dispens / Erlaubnis / Nihil Obstat) entnehmen Sie bitte dem mit den gebotenen Anpassungen ausgefüllten Ehevorbereitungsprotokoll in der Anlage.

---

Gemäß c. 1183 § 3 CIC soll

Herr/Frau/das Kind .....  
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

auf dem Friedhof in ..... bestattet werden. Die übrigen Angaben  
Ort, ggf. Ergänzung (z. B. Hauptfriedhof)

(Sterbedatum, -ort. Wer nimmt die Bestattung vor? Wann?) entnehmen Sie bitte der Anlage.

---

Hiermit bitte ich, für den/die oben genannte(n) nichtkatholische(n) Christen/Christin die auf **sein/ihr Bitten** beantragte Amtshandlung vornehmen zu dürfen. Ich habe mich davon überzeugt, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; **insbesondere bestätige ich, dass der eigene Amtsträger nicht angegangen werden kann.** Der zuständige kanonische Pfarrer, mit dem ich Rücksprache gehalten habe, stimmt diesem Antrag zu.

.....  
Ort, Datum

LS

.....  
Unterschrift des Seelsorgers

zuständige kanonische Pfarrer hat nach der Eintragung dafür zu sorgen, dass in angemessener Frist eine schriftliche Meldung hilfsweise mit den üblichen Formularsätzen ausschließlich an die Zentrale Meldestelle des Bischöflichen Generalvikariates Aachen (Klosterplatz 7, 52062 Aachen) erfolgt, damit diese den zuständigen eigenen Seelsorger des/der Neugetauften, des verheirateten Paares bzw. des/der Verstorbenen schriftlich unterrichten kann.

#### V. Antragsformular

Das nebenstehend veröffentlichte Formular ist für einen Antrag zur ersatzweisen Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen verbindlich.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Instruktion tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Aachen, 3. Februar 2021

L. S.

Msgr. Gregor Huben  
Bischofsvikar für das  
kirchliche Verwaltungsrecht

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 34 **Aufhebung Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Aachen - PatDSO -**

Die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Aachen – PatDSO – vom 5. September 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2005, Nr. 179) wird mit Wirkung zum 1. März 2021 außer Kraft gesetzt.

Aachen, 11. Februar 2021

L.S.

Rolf-Peter Cremer  
Generalvikar i.V.

### Nr. 35 **Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften**

Die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen wird sich im Dezember 2021 zu ihrer 10. Amtsperiode konstituieren.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß §§ 5, 5a KODA-Ordnung Nord-

rhein-Westfalen vom 27. Oktober 1997 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1997, Nr. 176, S. 171) zuletzt geändert am 11. November 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 130, S. 166) in Verbindung mit der Regional-KODA-Entsendeordnung vom 10. Februar 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2016, Nr. 37, S. 36) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden aufgerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem

Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen  
Herrn Werner Klebingat  
Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Hauptabteilung Personal, Abt. 2.0.1 - Arbeitsrecht  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen  
E-Mail: werner.klebingat@bistum-aachen.de

bis zum 30. Juni 2021

in Textform anzeigen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden.

Aachen, 3. Februar 2021

Werner Klebingat  
Vorsitzender  
der Regional-KODA  
Nordrhein-Westfalen

### Nr. 36 **Besetzung der Einigungsstelle für die Diözese Aachen gemäß § 40 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)**

Für den Bereich der Diözese Aachen besteht beim

Bischöflichen Generalvikariat Aachen eine ständige Einigungsstelle gem. § 40 Abs. 1 der MAVO. Auf Vorschlag der Listenbeisitzer hat Herr Diözesanbischof Dr. Helmut Dieser, Herrn Markus Engels, Rechtsanwalt, zum Vorsitzenden und Herrn Dr. Wilfried Boms, Rechtsanwalt, zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

Gemäß § 44 MAVO wurden folgende Listenbeisitzer durch den Generalvikar bestellt:  
Herr Pfarrer Ulrich Clancett und Herr Martin Novak, Diözesancaritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Durch die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen wurden benannt:  
Herr Michael Dautzenberg, Vorsitzender der MAV Verwaltungszentrum Aachen und Frau Ingeborg Schiele, Mitglied der MAV SkF e. V., Krefeld.

Die Geschäftsstelle ist zu erreichen unter:  
Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 77, Fax 02 41 / 45 24 13.

### **Nr. 37 48. Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit**

3. Mai 2021 von 9.30 bis 16.30 Uhr  
Online und im ganzen Bistum

Sexuelle Identität und sexuelle Vielfalt – Bedeutungen für die Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit und Auswirkungen auf die Prävention von sexualisierter Gewalt

Sexuelle Identität und sexuelle Vielfalt sind wichtige und aktuelle Themen, die in den Medien und in der Gesellschaft diskutiert werden. In der Kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands-)arbeit begleiten wir Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene u.a. auch in ihrer (sexuellen) Identitätsentwicklung. Darum ist für alle beteiligten Fachkräfte eine Beschäftigung und Auseinandersetzung mit der Thematik unerlässlich:

- Wie können Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene bei der Entwicklung ihrer sexuellen Identität und den damit einhergehenden Herausforderungen im Rahmen der Kirchlichen Jugendarbeit professionell begleitet werden?
- Welche wissenschaftlichen Fakten und Begrifflichkeiten sollten Fachkräfte kennen und was sollten sie zur Thematik der sexuellen Identität und Vielfalt wissen?
- Welche Auswirkung hat die sexuelle Orientierung für das Aufwachsen und die Entwicklung junger Menschen in unserer Gesellschaft?
- Mit welchen Gefühlen, Gewalterfahrungen und Ausgrenzungen sind junge Menschen konfrontiert, deren sexuelle Identität nicht der vorherrschenden „Norm“ entspricht?
- Wie können Fachkräfte eine Haltung entwickeln, die dazu beiträgt, die Kirchliche Kinder- und Ju-

gendarbeit so zu gestalten, dass alle – auch mit Blick auf ihre persönliche sexuelle Identität und Orientierung – einen Platz finden, sich wahr- und angenommen fühlen und im Rahmen der Kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einen positiven Schutzraum erfahren?

Eingeleitet wird der Fachtag durch einen Vortrag von Michael Hummert, Dozent des Instituts für Sexualpädagogik (Dipl.-Pädagoge, Fachkraft für Prävention und Beratung beim SkF e.V. Münster, Ausbilder im Rahmen der Präventionsordnung für das Bistum Münster). Im Anschluss wird es die Möglichkeit geben, einzelne Themen im Rahmen von Workshops noch einmal aufzugreifen. Mit Blick auf die aktuelle Covid-19-Pandemie wird der Vortrag von Herrn Hummert digital stattfinden. Die anschließenden Workshops werden teilweise digital angeboten, andere vor Ort – an verschiedenen Standorten im Bistum – als Präsenzworkshops.

Der Fachtag ist auch als Vertiefungsveranstaltung nach § 9 der Präv.O. durch das Präventionsbüro des Bistum Aachens anerkannt und wird entsprechend zertifiziert. Hierzu ist jedoch zusätzlich die Erbringung einer Eigenleistung erforderlich.

Der 48. Fachtag der Kirchlichen Jugendarbeit findet in diesem Jahr am Montag, den 3. Mai 2021 von 9.30 bis 16.30 Uhr statt. Eine Anmeldung ist erforderlich und nur online möglich. Anmeldeschluss ist der 23. März 2021. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Weitere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit gibt es unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder im Bischöflichen Generalvikariat, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, F. (02 41) 45 25 45, E-Mail: [Monika.Lambrecht@bistum-aachen.de](mailto:Monika.Lambrecht@bistum-aachen.de).

Der Fachtag ist eine Kooperationsveranstaltung der Abteilung Kinder/ Jugendliche/ Erwachsene im Bischöflichen Generalvikariat Aachen und des BDkJ-Diözesanverbands Aachen.

### **Nr. 38 Euregionale Ökumenische Konferenz 2021**

„Einsamkeit“ – Darüber spricht man doch nicht – oder?

Die Euregionale Ökumenische Konferenz führt jedes Jahr evangelische und katholische Christen aus Belgien, den Niederlanden sowie Deutschland zusammen und ermöglicht ihnen einen Blick über die Grenzen zum Nachbarland. In diesem Jahr stellt sie Fragen rund um das Thema „Einsamkeit“.

Einsamkeit gehört zum Menschsein, aber Einsamkeit ist nicht gleich Einsamkeit: Einsamkeit kann selbst gewählt sein als ein Ort der Kontemplation und als Mög-

lichkeit zur Konzentration auf Wesentliches. Wer mit sich allein ist, kann seinen Gedanken freien Lauf lassen und neue Kraft gewinnen. Einsamkeit kann aber auch unerträglich und eine Not sein – das hat die Corona-Pandemie uns deutlich gezeigt. Obwohl digitale Möglichkeiten den Kontakt zu anderen erleichtern, haben nicht alle Zugang und Menschen es noch nie so leicht wie heute, mit anderen Menschen vereinsamen und werden darüber sogar krank. Einsamkeit ist ein Hauptproblem in der Gesellschaft und doch spricht paradoxerweise kaum ein Mensch darüber.

Was sind die Ursachen für die Entstehung und die Zunahme von Einsamkeit? Wann und warum empfinden wir Einsamkeit als wohltuend oder als belastend? Macht unser modernes Leben Menschen einsam? Sind Menschen in unseren Kirchen einsam? Können wir es verhindern, dass Menschen vereinsamen? Kann christlicher Glaube helfen, mit der Einsamkeit auszukommen?

Sie findet am Freitag, 19. März 2021, von 9.00 bis 13.00 Uhr digital per Zoom statt. Kein Teilnahmebeitrag! Die Anmeldung wird bis 8. März 2021 bei Frau Simone Eschweiler, Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 33, E-Mail: seschweiler@cariatas.ac.de, erbeten.

### **Nr. 39 Solidaritätskollekte 2021**

Die diesjährige Solidaritätskollekte für arbeitslose Menschen im Bistum Aachen findet am Sonntag, 2. Mai 2021 und in den Vorabendgottesdiensten am Samstag, 1. Mai 2021 statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien, Verbänden und Initiativen Materialien zugestellt. Liturgische Bausteine und Ideen für die Durchführung von Corona-konformen Aktionen können im Bischöflichen Generalvikariat bestellt oder von der Bistumswebsite unter [www.solidaritaetskollekte.de](http://www.solidaritaetskollekte.de) heruntergeladen werden. Unabhängig davon, ob am entsprechenden Wochenende Präsenzgottesdienste stattfinden können, gibt es auf der Webseite die Möglichkeit zur Online-Spende. Bei der Solidaritätskollekte handelt es sich um eine Pflichtkollekte.

Bitte überweisen Sie die Kollektengelder der Solidaritätskollekte unter Angabe des Verwendungszweckes „4490474/Debitorennummer der jeweiligen Pfarrei“ auf das Konto IBAN DE41 3706 0193 1000 1000 36 an die Bistumskasse.

Ansprechpartnerin im Bischöflichen Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung 1, Abt. 1.2, Fragen der Arbeitswelt und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: [kathrin.henneberger@bistum-aachen.de](mailto:kathrin.henneberger@bistum-aachen.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 40 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

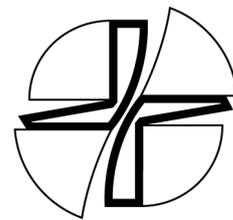
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 4**

**Aachen, 1. April 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 41	70	Nr. 46	75
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021 .....		Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021 .....	
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 47	77
Nr. 42	70	Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeits- rechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 – Wahlauf Ruf .....	
Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfe- bedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 1. Januar 2020.....		Nr. 48	77
Nr. 43	74	Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteili- gungsmöglichkeit von Gewerkschaften ....	
Änderung der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) .....		Nr. 49	78
Nr. 44	74	Caritas-Sommersammlung 2021 .....	
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen .....		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 45	75	Nr. 50	79
Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld- Kempen/Viersen .....		Nr. 51	79
		Pontifikalhandlungen .....	

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 41 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

die Erde schreit auf, weil sie missbraucht und verwundet wird. So drastisch beschreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika "Laudato Si" die Situation unseres Planeten. Auch im Osten Europas gibt es viele Wunden: Die anhaltende Strahlenverseuchung in Belarus und der Ukraine durch die Tschernobyl-Katastrophe, die hohe Luftverschmutzung in Polens Kohlerevierern oder die Mülldeponien in Albanien sind nur einige Beispiele. Allmählich aber spüren viele Menschen, wie sehr wir uns durch die Zerstörung der Umwelt selbst schaden: Wir betrügen uns um saubere Luft, trinkbares Wasser und fruchtbaren Boden. Besonders leiden darunter stets die Armen.

„DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“: Mit diesem Leitwort richtet die diesjährige Pfingstaktion von Renovabis den Blick auf die ökologischen Probleme und Herausforderungen im Osten Europas. Die Covid-19-Pandemie hat uns einmal mehr unsere Verletzlichkeit gezeigt – und auch wie abhängig unsere Gesellschaften voneinander sind. Wir alle bewohnen ein gemeinsames Haus, wie Papst Franziskus immer wieder formuliert. Deshalb sind wir gemeinsam gefordert, die Schöpfung zu bewahren.

Gerade auch die Christen wissen sich hier berufen. Denn der Glaube an „Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde“ verbindet uns in Ost und West und überall auf der Welt. Wir im Westen werden dabei beschenkt durch eine reiche Schöpfungsspiritualität, die in den orthodoxen und katholischen Kirchen des Ostens gepflegt wird. Nehmen wir gemeinsam unsere Verantwortung wahr!

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 16.05.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch in anderer geeigneter

Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23.05.2021, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 42 Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 1. Januar 2020

Zur Präzisierung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 1. Januar 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2020, Nr. 2) werden für das Bistum Aachen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe beschreiben. Zudem werden über die Ordnung hinausgehende administrative Regelungen für das Bistum Aachen getroffen:

zu A. Einführung

Nr. 1

Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind an die Deutsche Bischofskonferenz zu richten. Empfänger diözesaner Zuwendungen und Zuschüsse, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterfallen, müssen ab sofort in ihren Zuwendungsanträgen vermerken, in welcher Form sie den Vorgaben der Ordnung entsprechen. Die Übernahme der diözesanen Ordnung in die Satzung oder das Statut des kirchlichen Rechtsträgers ist der Fachstelle für „Prävention, Intervention, Ansprechpersonen“ (PIA) des Bischöflichen Generalvikariates bis zum 30.06.2021 anzuzeigen.

Nr. 2

Um der Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener gerecht zu werden, prüfen die verschiedenen Anlaufstellen (vgl. Nr. 4 und 5), ob die Zuständigkeit für die sie erreichende Meldung gemäß der Ordnung sowie der erteilten Beauftragung bei ihnen liegt. Liegt keine unmittelbare Zuständigkeit vor, ist jede Anlaufstelle verpflichtet, die Meldung an die/den Interventionsbeauftragte/n weiterzuleiten.

Nr. 3

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne der Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB sowie „jede Person im Zustand von Krankheit, von physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder von Freiheitsentzug, wodurch faktisch, auch gelegent-

lich, ihre Fähigkeit zu verstehen und zu wollen eingeschränkt ist, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten.“ (Motu Proprio „Vos Estis Lux Mundi“ vom 7. Mai 2019, Art 1 § 2b.) Ein seelsorgerlicher Kontext im Sinne von Nr. 3 der Ordnung liegt auch bei geistlichen Begleitprozessen vor.

#### zu B. Zuständigkeiten

##### Nr. 4

Für die Entgegennahme von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt existieren im Bistum Aachen folgende Anlaufstellen:

- Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Ansprechpersonen für die Annahme und Prüfung von Hinweisen auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.  
Die Ansprechpersonen werden für ihre Aufgabe angemessen qualifiziert. Ergänzend zu ihrer vorhandenen fachlichen Qualifikation ist sicherzustellen, dass eine Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt absolviert, das Führen von Gesprächen und deren Dokumentation erlernt und ein Grundwissen über Trauma sowie über die staatliche und kirchliche Prozessführung erworben wird. Vor jeder Beauftragung legt die Ansprechperson ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Entsprechend dem Rahmenvertrag der Deutschen Bischofskonferenz schließt das Bistum Aachen, vertreten durch den Generalvikar mindestens einen rechtsverbindlichen Kontrakt mit einer unabhängigen nichtkirchlichen Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt als unabhängige Anlaufstelle.
- Die Fachstelle für „Prävention, Intervention, Ansprechpersonen“ (PIA) ist dem Stab des Generalvikars zugeordnet und die Stelle einer/eines Interventionsbeauftragten ist eingerichtet. Die Aufgaben und Befugnisse der/des Interventionsbeauftragten ergeben sich aus der Bischöflichen Beauftragung.

##### Nr. 7

Die/Der Interventionsbeauftragte kann durch die Ansprechpersonen zu Sitzungen des ständigen Beraterstabes hinzugezogen werden. Falls die/die Interventionsbeauftragte Beratungsbedarf durch den ständigen Beraterstab hat, kann er die Teilnahme an einer Sitzung bei den Ansprechpersonen anzeigen.

##### Nr. 10

Die entgegen genommenen Hinweise auf sexuellen Missbrauch werden seitens der Ansprechpersonen protokolliert.

##### Nr. 11

Die zuständige Person der Leitungsebene im Sinne der Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte.

##### Nr. 13

Die Information an den Ordinarius bzw. Leiter des kirchlichen Rechtsträgers über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung bzw. über die Einleitung, den Verlauf bzw. das Ergebnis eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens obliegt stets den Ansprechpersonen. Gleichzeitig wird die/der Interventionsbeauftragte von den Ansprechpersonen informiert. Haben Beschäftigte im kirchlichen Dienst zunächst die Ansprechpersonen über einen Verdacht, die Einleitung, den Verlauf bzw. das Ergebnis eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens in Kenntnis gesetzt, informiert diese ebenfalls den entsprechenden kirchlichen Rechtsträger. Im Hinblick auf die Bestimmungen der Nr. 13-19 nimmt die/der Interventionsbeauftragte Rücksprache mit dem Ordinarius bzw. der Leitung des kirchlichen Rechtsträgers, um die Notwendigkeit seiner Unterstützung festzustellen und ggf. die Art und den Umfang festzulegen.

##### Nr. 14

Dritter im Sinne dieser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte.

##### Nr. 17

Der Ordensreferent des Bistums Aachen unterstützt die/den Interventionsbeauftragten, den jeweils zuständigen Orden zu bestimmen. Die/Der Interventionsbeauftragte sorgt für den Informationsfluss zwischen Bistum und Orden.

##### Nr. 19

Insbesondere bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern, bei denen die Zuständigkeit unklar erscheint, ist es die Aufgabe der/des Interventionsbeauftragten, eine Klärung herbeizuführen. Über die Ergebnisse seiner Bemühungen informiert sie/er den Ordinarius und die Ansprechpersonen.

#### zu C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

##### Nr. 20

Die Bewertung der Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen erfolgt auf der Grundlage der Handreichung zur Plausibilitätsprüfung der Deutschen Bischofskonferenz in der geltenden Fassung.

##### Nr. 21

Sofern der/die Betroffene ausdrücklich darauf besteht, das Erstgespräch mit einer Ansprechperson alleine ohne Hinzuziehung einer weiteren Person durch die Ansprechperson zu führen, wird dies von der betreffenden Ansprechperson dokumentiert und dem Wunsch des/der Betroffenen entsprochen. Das Gespräch kann nur von einer Ansprechperson geführt werden, die fach-

lich qualifiziert geschult ist, solche Gespräche zu führen. In der Regel ist die weitere Person, die durch die beauftragte Ansprechperson hinzugezogen wird, eine andere Ansprechperson. Es kann aber auch ein Mitglied des Beraterstabes zu dem Gespräch als weitere Person hinzugezogen werden.

Nr. 23

Das gesamte Gespräch inklusive Aufnahme der Personalien wird mit Zustimmung des/der Betroffenen auf Tonband aufgezeichnet. Unabhängig von der Durchführung einer Tonbandaufnahme wird das Gespräch in jedem Fall von der Ansprechperson oder der weiteren Person, die zusammen mit der Ansprechperson das Gespräch führt, protokolliert. Dem Betroffenen kann eine Ausfertigung des Protokolls auf seinen Wunsch hin frühestens nach rechtskräftigem Abschluss eines staatlichen oder kirchlichen Strafverfahrens zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 25

Der Ordinarius bzw. die Leitung des kirchlichen Rechtsträgers werden über das Ergebnis des Gesprächs informiert. Die/Der Interventionsbeauftragte erhält eine Kopie des Gesprächsprotokolls.

Nr. 26

Bevor ein Gespräch mit dem Beschuldigten geführt wird, ist die Staatsanwaltschaft darüber zu informieren und ihr Einverständnis zur Durchführung der Anhörung einzuholen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der Anhörung lediglich dienstrechtliche Maßnahmen wie z.B. eine sofortige Beurlaubung besprochen werden. Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius im Sinne dieser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte. Ein Vertreter des Dienstgebers wohnt zusätzlich der Anhörung bei. Das Gespräch wird auf Tonband aufgezeichnet und archiviert.

Nr. 30

Das Protokoll wird von der/dem Interventionsbeauftragten erstellt. Es wird von ihr/ihm und der Vertreterin/dem Vertreter des Dienstgebers unterzeichnet und mit einer Fristsetzung an die/den Beschuldigte/n und deren/dessen Begleitperson verschickt, die es unterschrieben zurücksenden. Seitens der/des Beschuldigten und der Begleitperson können Korrekturen am Protokoll vorgenommen werden, die als Ergänzungen zum Protokoll genommen werden. Von der ggf. ergänzten und von allen Beteiligten unterschriebenen Protokollfassung erhält die/der Beschuldigte eine Ausfertigung.

Nr. 31

Die/Der Interventionsbeauftragte informiert den Ordinarius bzw. die Leitung des kirchlichen Rechtsträgers über das Ergebnis der Anhörung.

Nr. 33

Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius im Sinne die-

ser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte. Die Beurteilung darüber, ob Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, erfolgt allein durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Diesen sind Meldungen jedweder Art über entsprechende Anhaltspunkte oder Informationen durch die/den Interventionsbeauftragten in Abstimmung mit dem/der Justitiar/Justitiarin der Diözese bzw. des kirchlichen Rechtsträgers schriftlich weiter zu leiten. Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung ist das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen der § 8a SGB VIII durch die/den Interventionsbeauftragten zu informieren.

Nr. 36

Wenn der Diözesanbischof entschieden hat, dass ein kirchliches Verfahren durchgeführt werden soll, beauftragt er nach c. 1717 CIC einen Voruntersuchungsführer.

Nr. 37

Den Bericht über das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung leitet der Voruntersuchungsführer an den Ordinarius und parallel an den die/den Interventionsbeauftragten zur Kenntnis weiter.

Nr. 42

Die zuständige Stelle im Sinne dieser Regelung ist die/der Interventionsbeauftragte.

zu D. Hilfen

Nr. 45

Als geeignete Person im Sinne dieser Regelung gilt die/der Interventionsbeauftragte.

Nr. 46

Nach Abschluss eines Verfahrens bzw. der Entscheidung, in Anerkennung des Leids einen Geldbetrag an die/den Betroffene/n zu zahlen, bietet der Ordinarius bzw. die Leitung des kirchlichen Rechtsträgers schriftlich der/dem Betroffenen ein Gespräch an.

Nr. 48

In Absprache mit den Ansprechpersonen stellt die/der Interventionsbeauftragten die erforderlichen Informationen den genannten Stellen zur Verfügung

Nr. 49

Die notwendigen Informationen bzw. die Koordination des Informationsflusses der betroffenen Personen bzw. Einrichtungen erfolgt über die/den Interventionsbeauftragte/n. Im Hinblick auf die Aufarbeitung vermittelt die/der Interventionsbeauftragte in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten Unterstützungsmöglichkeiten.

zu H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

Nr. 61

Die Akteneinsicht darf erst gewährt werden, sobald die staatlichen und kirchlichen Verfahren jeweils rechtskräftig abgeschlossen sind.

Administrative Regelungen für das Bistum Aachen

1. Die Beauftragung der Ansprechpersonen erfolgt durch vertragliche Vereinbarung in Form eines Beratervertrages sowie einer schriftlichen Beauftragung durch den Bischof.

2. Die beauftragten Ansprechpersonen sind mit Kontaktdaten und Profession im Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen und auf der Homepage des Bistums Aachen zu veröffentlichen.

3. Die/Der Interventionsbeauftragte führt im Auftrag des Generalvikars die streng vertraulich zu behandelnden Verfahrensakten. Sie/Er führt die Recherchen, verantwortet die Dokumentation und erstellt gegebenenfalls Statistiken. Die Führung der Verfahrensakte nach Abschluss eines Verfahrens regelt sich nach der Personalaktenordnung.

4. Die Mitglieder des Beraterstabes werden durch den Bischof von Aachen in der Regel für drei Jahre ernannt. Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Beraterstabes ist im Kirchlichen Anzeiger der Diözese Aachen zu veröffentlichen.

5. Das Notfallkonzept „Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen gegen einen pastoralen Mitarbeiter im Bistum Aachen“ wurde vom Generalvikar am 31.01.2020 in Kraft gesetzt. Es ist die Leitlinie für das Krisenmanagement.

Anlage 1: Aufgaben der Ansprechpersonen

Anlage 2: Aufgaben und Befugnisse der/des Interventionsbeauftragten

Anlage 1: Aufgaben der Ansprechpersonen

- Die Aufgaben der Ansprechpersonen sind:
  - Entgegennahme von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
  - Gesprächsführung mit den Betroffenen,
  - Plausibilitätsprüfung ggf. zusammen mit dem Beraterstab,
  - Information des Bischofs und der/des Interventionsbeauftragten,
  - verlässliche Kontaktperson für die/den Betroffene/n im gesamten Verfahren zu sein
- Während ihrer Tätigkeit werden den Ansprechper-

sonen jährlich die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsmaßnahme ermöglicht. Außerdem erhalten sie kontinuierliche Supervision.

Anlage 2: Aufgaben und Befugnisse des Interventionsbeauftragten

Die/Der Interventionsbeauftragte hat die Aufgabe, sämtliche Maßnahmen, die sich aus den Meldungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt zwecks Aufklärung, Be- und Aufarbeitung ergeben, in die Wege zu leiten. Dazu zählt insbesondere die Durchführung der notwendigen Recherchen (Personalakte, Archiv, etc.). Personen, die in einem konkreten Fall involviert sind, werden entsprechend der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 1. Januar 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2020, Nr. 2) seitens der/des Interventionsbeauftragten berücksichtigt bzw. einbezogen. Die Verfahrensschritte werden dokumentiert.

Für den Bereich von „Fragen des sexuellen Missbrauchs“ ist die/der Interventionsbeauftragte befugt, Auskünfte, die sich auf mögliche oder tatsächliche Fälle sexuellen Missbrauchs beziehen, von Verantwortlichen im Bischöflichen Generalvikariat Aachen sowie in Pfarreien, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern einzuholen, den genannten Verantwortlichen Hinweise/Anweisungen zu geben und zu Sitzungen vor Ort in Absprache mit dem Generalvikar bzw. dem Offizial einzuladen.

Die/der Interventionsbeauftragte unterstützt die Personalverantwortlichen bei deren Aufgabe, Personen, die wegen Handlungen gem. Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) der Ordnung verurteilt worden sind, angemessen zu kontrollieren und zu begleiten. Sie/Er sichert den Kommunikationsfluss zur Ansprechperson und informiert den ständigen Beraterstab zum Stand konkreter Fallbearbeitungen.

Die/Der Interventionsbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass neben den Meldungen von sexualisierter Gewalt durch die Ansprechpersonen oder die unabhängigen nichtkirchlichen Beratungsstellen auch alle anderen Meldungen von Gewalt von fachkompetenter Seite bearbeitet werden. Bei allen Formen nicht-sexualisierter Gewalt nimmt die/der Interventionsbeauftragte die Rolle einer Clearingstelle wahr und veranlasst die weitere Bearbeitung.

Weiterhin ist es Aufgabe der/des Interventionsbeauftragten, Konzepte für irritierte Systeme zu erstellen und deren Umsetzung zu vermitteln. Insbesondere im Hinblick auf die Stabilisierung der betroffenen Systeme und die notwendige Überprüfung und Verbesserung der Schutzkonzepte in den betroffenen Einrichtungen hat sie/er bei der Aufarbeitung die/den Präventionsbeauf-

tragte/n hinzuzuziehen. Die/der Interventionsbeauftragte legt dem Bischof und dem Beraterstab einen Jahresbericht vor.

Die/der Interventionsbeauftragte berät und unterstützt kirchliche Rechtsträger, die diese Ordnung in ihre Satzung bzw. ihr Statut übernommen haben. Er kooperiert mit den Interventionsbeauftragten der anderen Bistümern in Nordrhein-Westfalen. Bei eigenem Beratungsbedarf hat die/der Interventionsbeauftragte das Recht, die Unterstützung des Beraterstabes durch die Teilnahme an einer Sitzung in Anspruch zu nehmen. Sie/Er erhält kontinuierlich Supervision.

Diese Ausführungsbestimmungen treten nebst Anlagen rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Aachen, 19. Februar 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

#### **Nr. 43 Änderung der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat)**

##### I Änderung der Satzung

Die Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) vom 8. Januar 2013 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2013, Nr. 20, S. 21 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

2. Sie gilt für die Amtsperiode der GdG-, Pfarrei- und Gemeinderäte ab der Wahl am 6./7. November 2021.

##### II Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Aachen, 17. Februar 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

#### **Nr. 44 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen**

##### I. Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Diözesancaritasverbandes und des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Bischof von Aachen gem. § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 20. Februar 2021

Frau Susanne Wernerus, Vizepräsidentin des Landgerichts Aachen, zur Vorsitzenden des Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

und Herrn Ralf Wolters, Richter a. D., zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen

ernannt und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. März 2021 für die Dauer von 5 Jahren.

##### II. Beisitzende Richter/-innen aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA NW hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 20. Februar 2021

Frau Corina Gottfried,  
Frau Monika Koch,  
Herrn Heinrich Lentfort,

zu beisitzenden Richtern/Richterinnen aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen ernannt und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. März 2021 für die Dauer von 5 Jahren.

Auf Vorschlag des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung in der Diözese Aachen hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 20. Februar 2021

Herrn Leo Ernst,  
Herrn Michael Leblanc,  
Herrn Dr. Georg Souvignier,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen ernannt und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. März 2021 für die Dauer von fünf Jahren.

### III. Beisitzende Richter/-innen aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Aachen hat der Bischof von Aachen gem. § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen am 20. Februar 2021

Herrn Carsten Gier,  
Herrn Werner Klebingat,  
Herrn Ferdinand Plum,  
Frau Dr. Ulrike Thies,  
Herrn Domkapitular Regionalvikar Hannokarl Weis-  
haupt,  
Herrn Heinz Zohren,

zu beisitzenden Richtern/Richterinnen aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht 1. Instanz für die Diözese Aachen ernannt und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. März 2021 für die Dauer von 5 Jahren.

### IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Aachen ist wie folgt zu erreichen:

Bischöfliches Offizialat, c/o Bistum Aachen, Klosterplatz 6, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 07,  
Fax 02 41 / 47 03 06 17.

Aachen, 9. März 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 45 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchen-

gemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld-Kempen und Viersen angeordnet.

### § 2

Der Katholische Kirchengemeindeverband Krefeld-Kempen/Viersen wird mit Wirkung zum 01.01.2021 um die Kirchengemeinde St. Matthias zu Schwalmtal erweitert.

### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 11. Januar 2021  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen um die Kirchengemeinde St. Matthias zu Schwalmtal wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf,  
25. Februar 2021

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.10.02.04  
Im Auftrag  
Susanne Wenzel

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 46 Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021

Renovabis unterstützt Projektpartner, die sozialen und pastoralen Bedingungen sowie die Bildungssituation in ihren Ländern zu verbessern. Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen schränken das kirchliche und gesellschaftliche Leben sowie wirtschaftliche Aktivitäten in Deutschland und weltweit ein. Die Folgen der Corona-Pandemie treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion, die in diesem Jahr unter dem Leitwort „DU erneuerst das Angesicht der Erde. Ost und West in gemeinsamer Verantwortung für die Schöpfung“ steht.

Da vielerorts keine Präsenzveranstaltungen zur Pfingstaktion durchgeführt werden können, muss auf unmittelbare Begegnungen mit Gästen aus den Partnerländern weitgehend verzichtet werden. Eine Reihe von Renovabis-Partnern ist jedoch bereit, sich online mit interessierten Menschen in Deutschland zu verbinden und über den Beitrag zu berichten, den sie in ihrem Land zur Bewahrung der Schöpfung leisten. Auf der Renovabis-Homepage sind entsprechende Angebote zum Aktionszeitraum aufgeführt.

Darüber hinaus ist glücklicherweise derzeit die Durchführbarkeit von Gottesdiensten zum Pfingstfest und damit der Renovabis-Pfingstkollekte nicht infrage gestellt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Unterstützung der Partner in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, deren Arbeit unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeht. Der biblische Auftrag, die Schöpfung zu bewahren, erhält durch die aktuelle Krise einen besonderen Akzent: Wie die Pandemie keine Grenzen kennt, so sind wir auch angesichts von Klimawandel und Umweltzerstörung trotz aller Unterschiede zwischen Ost und West in gemeinsamer Verantwortung. So bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen Beitrag zur Solidarität mit Osteuropa.

#### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Wanderausstellung „Mit Volldampf in die Katastrophe?“ mit Karikaturen aus Ost und West wird am 30. April 2021 um 18.30 Uhr im Kloster Vierzehnheiligen von Erzbischof Dr. Ludwig Schick eröffnet. Die Eröffnung kann auch online verfolgt werden.

Der bundesweite Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 9. Mai 2021, um 9.30 Uhr als Liveübertragung im ZDF aus der Kirche Heilig Kreuz in Bensheim-Auerbach statt. Hauptzelebrant ist Erzbischof Dr. Ludwig Schick (Bamberg).

#### Ablauf der Renovabis-Pfingstaktion 2021

Ab Montag, 3. Mai 2021, können die Renovabis-Plakate in der Gemeinde ausgehängt werden und die kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

#### Renovabis-Pfingstnovene

Besonders wertvoll kann auch in diesem Jahr die Renovabis-Pfingstnovene sein, die es nun seit mehr als 25 Jahren gibt. Sie eignet sich hervorragend für das Hausgebet und für das Gebet in kleinen Gruppen. Die Pfingstnovene 2021 mit dem Titel „Sende aus deinen Geist und das Antlitz der Erde wird neu“ wurde verfasst von Renovabis-Hauptgeschäftsführer Dr. Christian Hartl und Missionsbenediktinerin Schwester Nadya Ruzhina aus dem bulgarischen Rakovski. Die 26. Renovabis-Pfingstnovene bietet zu den elf Novenen-Andachten mit Textimpulsen auch eindrucksvolle Illustrationen mit eigenem meditativen Zugang an. Die diesjährige Pfingst-

novene wird von Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch erneut für das Neun-Tage-Gebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas empfohlen.

Digital gibt es die Novene erstmals auch in ukrainischer, kroatischer, polnischer und englischer Sprache. So soll nicht nur die grenzüberschreitende Aufgabe der Sorge um das von Papst Franziskus so benannte „gemeinsame Haus“ ausgedrückt werden. Es soll auch zum gemeinsamen Gebet der deutschen und muttersprachlichen Gemeinden anregen, die oft Seite an Seite leben, ohne sich näher zu kennen. Besonders weisen wir auch auf das Gebetsbild zur Novene sowie Materialien für Gemeinden und Schulen (im Internet) hin.

Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2021

Falls öffentliche Gottesdienste abgehalten werden können, soll in den Gemeinden am Wochenende vor Pfingsten der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis möglich und hilfreich. Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 22./23. Mai 2021

Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, sowie in den Vorabendmessen am 22. Mai 2021, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Ebenfalls am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2021, um 10.45 Uhr findet in der Pfarrkirche Allerheiligen in Nürnberg der Abschlussgottesdienst statt.

Weitere Informationen:

Die Gemeinden erhalten im April ein Materialpaket mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt

die Webseite [www.renovabis.de/material](http://www.renovabis.de/material). Alle Aktionsmaterialien stehen dort auch online zum Herunterladen bereit. Über alle Veranstaltungstermine informiert auch die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion).

#### **Nr. 47 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2021 - Wahlaufuf - <sup>1</sup>**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2021. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2021.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. Mai 2021 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienst-

geber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2021 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup> Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.<sup>3</sup>

Freiburg im Breisgau,  
11. Januar 2021

Vorbereitungsausschuss  
Helge Martin Krollmann  
Marc Riede  
Holger Sahner

#### **Nr. 48 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 30. Oktober 2021 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2022 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 7. Januar 2021 konstituiert hat.

Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festge-

<sup>1</sup> Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

<sup>2</sup> vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu

<sup>3</sup> vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu

legt ist, haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufspruchs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. April 2021 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2021 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlvorständen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2022 bis 2025 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(innen), die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der

Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstr.40, 79104 Freiburg spätestens bis zum 1. April 2021 (zwei Monate nach diesem Wahlaufspruch) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, 1. Februar 2021

Der Vorbereitungsausschuss  
Rolf Cleophas  
Torsten Böhmer  
Martina Schiwiek

## Nr. 49 Caritas-Sommersammlung 2021

In der Zeit vom 5. Juni bis 26. Juni 2021 findet die Sommersammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. Der Leitsatz dieser gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2021 in Nordrhein-Westfalen lautet „Du für den Nächsten“.

Schon das Gebot „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ erinnert daran, unseren Mitmenschen mit Achtung und Hilfsbereitschaft entgegenzutreten. In der immer schneller werdenden Gesellschaft rücken die Bedürfnisse unserer Mitmenschen zu oft in den Hintergrund. Der Leitsatz der Caritas-Sommersammlung 2021 „Du für den Nächsten“ soll genau darauf aufmerksam machen.

Der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände werben in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der Sommersammlung. Die Erträge bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen) nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungsplakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Sommersammlung 2021 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Gemeindesozialarbeiterinnen und Gemeindesozialarbeiter gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu.

Weitere Informationen erhalten Sie im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 27, E-Mail: cheidrich@caritas-ac.de.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 50 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### Nr. 51 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 21.02.2021 in St. Katharina, GdG Willich 9 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 18.02.2021 in St. Severin, Aachen-Eilendorf 6; am 19.02.2021 in St. Peter und Paul, Eschweiler-Dür-wiss 25; am 20.02.2021 in St. Severin, Aachen-Eilendorf 19, am 20.02.2021 in St. Severin, Aachen-Eilendorf 18; am 26.02.2021 in St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiss 20; am 26.02.2021 in St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiss 15 (davon 1 Erwachsener); am 27.02.2021 in Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath 12; am 27.02.2021 in Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath 13 (davon 1 Erwachsener); am 28.02.2021 in Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath 12; am 28.02.2021 in Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath 12; insgesamt 152.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 21.02.2021 in St. Katharina, Willich 9, am 27.02.2021 in St. Maria, Neersen 2, und am 28.02.2021 in St. Johann, Anrath 4; insgesamt 15 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

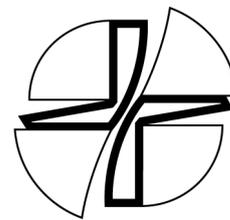
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 5**

**Aachen, 1. Mai 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 52	82	Nr. 57	95
		Nr. 58	96
Nr. 53	82		
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 54	94		
Nr. 55	94		
Nr. 56	94		

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 52 Änderung der Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen

- I. Die Ordnung für die Wahl der Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen) vom 15. Oktober 2016 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2016, Nr. 156, S. 198), wird wie folgt geändert:

Es wird ein § 11 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 11 Sonderregelungen aus Anlass der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)\*

(1) Der Wahlvorstand kann einvernehmlich beschließen, dass die Wahlversammlung mittels Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Wahlversammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Eine Wahlversammlung, in der ein Teil der Mitglieder körperlich anwesend ist und ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. Über die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Die §§ 1 bis 10 dieser Ordnung gelten für eine Wahlversammlung mittels Videokonferenz entsprechend. § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die Einladung die Textform (§ 126b BGB) genügt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Wahlvorstand die einzelnen Mitglieder zu Beginn der Wahlversammlung namentlich aufruft und die Namen in eine Teilnehmerliste einträgt. § 4 Abs. 4 bis 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Wahl als Briefwahl durchgeführt wird. Zu diesem Zweck wird die Wahlversammlung unterbrochen und zu einem vom Wahlvorstand festgelegten Termin, der bereits in der Einladung mitgeteilt wird, fortgesetzt. Für die Briefwahl versendet der Wahlvorstand an jedes Mitglied der Wahlversammlung, das zu Beginn der Wahlversammlung nach Aufruf in die Teilnehmerliste eingetragen wurde (Wahlberechtigter), in einem an die Dienstanschrift – oder auf in der Wahlversammlung geäußerten Wunsch des Wahlberechtigten an die Privatanschrift – adressierten Briefumschlag die Wahlunterlagen, bestehend aus Stimmzettel, Stimmzettel-Umschlag und Wahlbrief. Der Wahlberechtigte übt sein Stimmrecht dadurch aus, dass er auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzt. Im Falle einer Nachwahl (§ 8 Abs. 2 Satz 3) dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Plätze zu besetzen sind. Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel-Umschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt er in

einen weiteren, frankierten und voradressierten Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“ und versieht ihn mit seinem Namen und seiner dienstlichen oder privaten Adresse als Absender. Er verschließt den Wahlbrief und sendet ihn innerhalb der vom Wahlvorstand gesetzten Frist über die Geschäftsstelle der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen an den Wahlvorstand zurück. Es gilt das Datum des Poststempels. Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstands prüft die fristgerechte Stimmabgabe, trägt die Stimmabgabe in der Teilnehmerliste ein, entnimmt den Wahlbriefen die Stimmzettel-Umschläge und wirft diese in eine Wahlurne. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Wahlvorstand im Fortsetzungstermin der Wahlversammlung, der frühestens drei Tage nach Ablauf der Frist des Satzes 11 stattfindet. § 4 Abs. 7 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Losentscheid im Fortsetzungstermin herbeigeführt wird. Im Fortsetzungstermin gibt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl bekannt. § 5 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmerliste (Satz 3) an die Stelle der Anwesenheitsliste tritt. Die Fristen der §§ 5 Satz 5 und 7 Abs. 1 Satz 1 richten sich nach dem Fortsetzungstermin der Wahlversammlung.

\* Die Sonderregelungen gelten in der Zeit vom 1. Mai 2021 bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 und ergänzen die bestehenden Regelungen.“

- II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Änderung setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 25. März 2021

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 53 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2021 - Änderungen der KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2021 beschlossen:

- I) Die **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)** für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 4. Dezember 2020

(Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2021, Nr. 3, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 23a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erhöhungssatz beträgt für vor dem 1. April 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,40 %.“

2. Die Entgeltordnung (Anlage 2) wird im Besonderen Teil (Teil B) wie folgt geändert:

a) Abschnitt II., Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 6  
Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 dadurch heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierige pfarrliche Aufgaben selbständig wahrnehmen.<sup>26)</sup>“

bb) Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 7  
Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich aus der EG 5 dadurch heraushebt, dass sie schwierige pfarrliche Aufgaben selbständig wahrnehmen.<sup>26)</sup>“

cc) Es wird folgendes der Entgeltgruppe 8 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal angefügt:

„Entgeltgruppe 8  
Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro deren Tätigkeit sich aus der EG 7 dadurch heraushebt, dass ihnen zusätzlich leitende und koordinierende Tätigkeiten in einem oder mehreren Pfarrbüros mit insgesamt mindestens vier unterstellten Mitarbeiterinnen oder mit unterstellten Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens zwei Vollzeitkräften übertragen sind.“

dd) Die Erläuterung Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

„23) Die Betreuung von Besuchern und Anrufern umfasst zum Beispiel:

1. Telefondienst/Fax
2. Entgegennahme oder Weiterleitung von Anliegen und Anfragen unterschiedlichster Art als erste Ansprechpartnerin
3. Annahme und Eintragung von Messbestellungen
4. Erteilung von Auskünften an Besucher und Anrufer, für die nur die Kenntnis der Zuständigkeiten der eigenen Dienststelle erforderlich ist.“

ee) Die Erläuterung Nr. 26 wird wie folgt gefasst:

„26) Schwierige pfarrliche Aufgaben sind zum Beispiel:

1. Kompetente Beratung und Hilfestellung bei schwierigen Fallgestaltungen (z.B. in Verbindung mit Sakramentenspendung, in Trauerfällen, im sozial-caritativen Bereich und in aktuellen Notsituationen); Unterstützung in caritativen Angelegenheiten (z.B. Vermittlung von Anlaufstellen an Menschen in Notsituationen, Ausgabe von Unterstützungsgeldern/Gutscheinen nach pfarrinternen Regelungen)
2. Selbständige Organisation von pfarrlichen Veranstaltungen und Aktionen
3. Gestaltung und inhaltliche Erstellung von Flyern, Plakaten, Pfarrmitteilungen, Pfarrbriefen und Pressemitteilungen
4. Selbständige Führung der Pfarramts- bzw. Messstipendienkasse mit Rechnungsabschluss. Erstellung von Spendenquittungen, Abrechnung von Veranstaltungen (z.B. Pfarrfesten, Wallfahrten)
5. Kontrolle und Kontierung von Eingangsrechnungen; Erstellung von Ausgangsrechnungen
6. Erstellung und Pflege von Belegungsplänen für kirchliche Häuser, selbstständige Vergabe von Gemeinderäumen nach pfarrinternen Regelungen
7. Erstellung und Verwaltung von Dienstplänen für Gremien, Gruppierungen und liturgische Dienste (z.B. Zelebranten, Küster, Organisten, Lektoren, Kommunionhelfer, Ministranten, Ordnungs- bzw. Willkommensdienst)
8. Erstellung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen, Beantragung von Genehmigungen (z.B. Kommune, Polizei)
9. Erstellung von Vorlagen, z.B. für Teilnehmermanagement (Gottesdienste/Veranstaltungen), Sakramentenspendung unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften
10. Umfangreiche Nachforschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung der Kirchenbücher, mit der Ausstellung von Bescheinigungen und bei Informationen an Besucher
11. Erstellung von Auswertungen: Geburtenliste, Altersliste, Altersstatistik, Wählerverzeichnis für KV- und PGR-Wahl, Firmbewerberliste.“

b) In Abschnitt V. wird in der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein neuer Satz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Zulage erhöht sich ab 1. April 2021 um weitere 1,40 %.“

## 3. Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)  
gültig ab 1. April 2021 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93
9a	3.014,89	3.213,55	3.406,89	3.836,98	3.934,29	4.182,75
8	2.858,91	3.049,92	3.182,23	3.314,31	3.455,98	3.524,11
7	2.685,53	2.905,60	3.036,70	3.169,00	3.293,78	3.360,79
6	2.636,00	2.817,11	2.944,11	3.069,78	3.193,22	3.256,10
5	2.530,74	2.706,42	2.825,08	2.950,74	3.067,50	3.127,85
4	2.413,07	2.590,85	2.740,02	2.832,88	2.925,73	2.980,10
3	2.375,89	2.567,08	2.613,61	2.719,96	2.799,76	2.872,87
2	2.202,51	2.396,00	2.442,92	2.509,87	2.657,03	2.810,98
1	-	1.979,88	2.012,63	2.053,59	2.091,77	2.190,05“

## 4. Die Anlage 20 wird wie folgt geändert:

In Nr. 12 Eingruppierung wird die Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 1, wie folgt neu gefasst:

„Pastoralassistenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher theologischer Hochschulbildung\* und mit erfolgreichem Abschluss der ersten Dienstprüfung.

\*Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) findet Anwendung.“

## 5. Die Anlage 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Stundenentgelt/Zeitzuschläge/Überstundenentgelt

## § 1 Stundenentgelt

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		35,92	39,82	43,51	45,97	46,54
15	29,06	31,04	33,24	36,25	39,35	41,39
14	26,32	28,11	30,44	33,04	35,93	38,00
13	24,26	26,22	28,45	30,88	33,73	35,28
12	21,74	24,00	26,63	29,56	33,00	34,62
11	20,98	23,06	25,01	27,13	30,02	31,65
10	20,23	21,86	23,71	25,71	27,94	28,68
9c	19,64	21,09	22,67	24,37	26,20	27,51
9b	18,43	19,79	20,64	23,17	24,66	26,40
9a	17,78	18,95	20,09	22,63	23,20	24,67
8	16,86	17,99	18,77	19,55	20,38	20,78
7	15,84	17,14	17,91	18,69	19,42	19,82
6	15,55	16,61	17,36	18,10	18,83	19,20
5	14,92	15,96	16,66	17,40	18,09	18,45
4	14,23	15,28	16,16	16,71	17,25	17,57
3	14,01	15,14	15,41	16,04	16,51	16,94
2	12,99	14,13	14,41	14,80	15,67	16,58
1		11,68	11,87	12,11	12,34	12,92

## § 2 Zeitzuschläge

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Entgelt Stufe 3 100%	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit		24. & 31.12. je ab 6 Uhr	Samstagsarbeit** 13-21 Uhr
		EG 1-9b	EG 9c-15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%	20%	25%	135%	35%	35%	20%
15Ü	39,82		5,97	7,96	9,96	53,76	13,94	13,94	7,96
15	33,24		4,99	6,65	8,31	44,87	11,63	11,63	6,65
14	30,44		4,57	6,09	7,61	41,09	10,65	10,65	6,09
13	28,45		4,27	5,69	7,11	38,41	9,96	9,96	5,69
12	26,63		3,99	5,33	6,66	35,95	9,32	9,32	5,33
11	25,01		3,75	5,00	6,25	33,76	8,75	8,75	5,00
10	23,71		3,56	4,74	5,93	32,01	8,30	8,30	4,74
9c	22,67		3,40	4,53	5,67	30,60	7,93	7,93	4,53
9b	20,64	6,19		4,13	5,16	27,86	7,22	7,22	4,13
9a	20,09	6,03		4,02	5,02	27,12	7,03	7,03	4,02

EG	Entgelt Stufe 3 100%	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. & 31.12.  je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit**  13-21 Uhr
		EG 1-9b	EG 9c-15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%	20%	25%	135%	35%	35%	20%
8	18,77	5,63		3,75	4,69	25,34	6,57	6,57	3,75
7	17,91	5,37		3,58	4,48	24,18	6,27	6,27	3,58
6	17,36	5,21		3,47	4,34	23,44	6,08	6,08	3,47
5	16,66	5,00		3,33	4,17	22,49	5,83	5,83	3,33
4	16,16	4,85		3,23	4,04	21,82	5,66	5,66	3,23
3	15,41	4,62		3,08	3,85	20,80	5,39	5,39	3,08
2	14,41	4,32		2,88	3,60	19,45	5,04	5,04	2,88
1	11,87	3,56		2,37	2,97	16,02	4,15	4,15	2,37

\* FA = Freizeitausgleich

\*\* Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.

### § 3 Überstundenentgelt

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		41,89	45,79	49,48	49,48	49,48
15	34,05	36,03	38,23	41,24	41,24	41,24
14	30,89	32,68	35,01	37,61	37,61	37,61
13	28,53	30,49	32,72	35,15	35,15	35,15
12	25,73	27,99	30,62	33,55	33,55	33,55
11	24,73	26,81	28,76	30,88	30,88	30,88
10	23,79	25,42	27,27	29,27	29,27	29,27
9c	23,04	24,49	26,07	27,77	27,77	27,77
9b	24,62	25,98	26,83	29,36	29,36	29,36
9a	23,81	24,98	26,12	28,66	28,66	28,66
8	22,49	23,62	24,40	25,18	25,18	25,18
7	21,21	22,51	23,28	24,06	24,06	24,06
6	20,76	21,82	22,57	23,31	23,31	23,31
5	19,92	20,96	21,66	22,40	22,40	22,40
4	19,08	20,13	21,01	21,56	21,56	21,56
3	18,63	19,76	20,03	20,66	20,66	20,66
2	17,31	18,45	18,73	19,12	19,12	19,12
1		15,24	15,43	15,67	15,67	15,67"

6. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

7. Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. April 2021 gelten folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe ab 1. April 2021

15Ü	1,40 %
15	1,40 %
14	1,40 %
13	1,40 %
12	1,40 %
11	1,40 %
10	1,40 %
9c	1,40 %
9b	1,40 %
9a	1,40 %
8	1,44 %
7	1,51 %
6	1,56 %
5	1,62 %
4	1,71 %
3	1,77 %
2	1,81 %
1	2,34 %.“

b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

e) Die Tabelle in § 13 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2021	6.090,93	6.751,47	7.377,25	7.794,47	7.891,78“

f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2021 um 1,40 %.“

8. In Anlage 28 wird § 6 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat informiert die Regional-KODA über den Abschluss der Dienstvereinbarung durch Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

9. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
  - ab 1. April 2021 weniger als 64,30 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
  - ab 1. April 2021 weniger als 102,89 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorge-nannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,40 %.

2. Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen am 1. April 2021 gelten folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe ab 1. April 2021

S 7 bis S 18	1,40 %
S 4	1,47 %
S 3	1,59 %
S 2	1,81 %“

bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab 1. April 2021 in Höhe von 79,90 Euro monatlich;“

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab 1. April 2021 in Höhe von 91,29 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2021	3.354,81	3.592,48	3.919,01	4.180,98	4.508,41	4.672,13“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. April 2021	4.250,22	4.715,20	5.003,35“

c) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2021	2.964,47	3.265,62	3.416,21	3.866,09	4.233,05	4.534,46“

d) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. April 2021 (monatlich in Euro)

	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	4.518,80
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42“

e) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Das Stundenentgelt beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,32	23,95	27,03	29,35	32,83	34,95
S 17	21,41	22,98	25,49	27,03	30,12	31,94
S 16	20,95	22,48	24,18	26,26	28,58	29,97
S 15	20,17	21,63	23,17	24,95	27,81	29,04
S 14	19,97	21,41	23,12	24,87	26,80	28,15
S 13	19,47	20,87	22,79	24,33	26,26	27,23
S 12	19,42	20,82	22,65	24,27	26,28	27,13
S 11b	19,14	20,52	21,49	23,97	25,90	27,06
S 11a	18,78	20,14	21,10	23,56	25,49	26,65
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	17,35	18,60	20,06	22,20	24,21	25,76
S 8b	17,35	18,60	20,06	22,20	24,21	25,76
S 8a	16,98	18,20	19,46	20,66	21,83	23,05
S 7	16,54	17,73	18,91	20,10	20,99	22,32
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	15,82	16,95	17,99	18,69	19,36	20,40
S 3	14,90	15,97	16,97	17,88	18,30	18,80
S 2	13,77	14,43	14,91	15,44	16,03	16,62
S 16Ü			25,06	27,81	29,51	
S 13Ü	19,78	21,19	23,11	24,66	26,59	27,55
S 10	17,48	19,26	20,15	22,80	24,96	26,74"

f) Anhang 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO (Zeitzuschläge)

Die Zeitzuschläge (§ 14b KAVO) betragen (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Entgelt Stufe 3 100%	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. & 31.12.  je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit**  13-21 Uhr
		S 2- S 13	S 14- S 18			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
S 18	27,03		4,05	5,41	6,76	36,49	9,46	9,46	5,41
S 17	25,49		3,82	5,10	6,37	34,41	8,92	8,92	5,10
S 16	24,18		3,63	4,84	6,05	32,64	8,46	8,46	4,84
S 15	23,17		3,48	4,63	5,79	31,28	8,11	8,11	4,63
S 14	23,12		3,47	4,62	5,78	31,21	8,09	8,09	4,62
S 13	22,79	6,84		4,56	5,70	30,77	7,98	7,98	4,56
S 12	22,65	6,80		4,53	5,66	30,58	7,93	7,93	4,53
S 11b	21,49	6,45		4,30	5,37	29,01	7,52	7,52	4,30
S 11a	21,10	6,33		4,22	5,28	28,49	7,39	7,39	4,22
S 10	[nicht besetzt]								
S 9	20,06	6,02		4,01	5,02	27,08	7,02	7,02	4,01
S 8b	20,06	6,02		4,01	5,02	27,08	7,02	7,02	4,01
S 8a	19,46	5,84		3,89	4,87	26,27	6,81	6,81	3,89
S 7	18,91	5,67		3,78	4,73	25,53	6,62	6,62	3,78
S 6	[nicht besetzt]								
S 5	[nicht besetzt]								
S 4	17,99	5,40		3,60	4,50	24,29	6,30	6,30	3,60
S 3	16,97	5,09		3,39	4,24	22,91	5,94	5,94	3,39
S 2	14,91	4,47		2,98	3,73	20,13	5,22	5,22	2,98
S 16Ü	25,06		3,76	5,01	6,27	33,83	8,77	8,77	5,01
S 13Ü	23,11	6,93		4,62	5,78	31,20	8,09	8,09	4,62
S 10	20,15	6,05		4,03	5,04	27,20	7,05	7,05	4,03

\* FA = Freizeitausgleich

\*\* Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

g) Anhang 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO (Überstundenentgelt)

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. April 2021:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	27,37	28,00	31,08	33,40	33,40	33,40
S 17	25,23	26,80	29,31	30,85	30,85	30,85
S 16	24,58	26,11	27,81	29,89	29,89	29,89
S 15	23,65	25,11	26,65	28,43	28,43	28,43
S 14	23,44	24,88	26,59	28,34	28,34	28,34
S 13	26,31	27,71	29,63	31,17	31,17	31,17
S 12	26,22	27,62	29,45	31,07	31,07	31,07
S 11b	25,59	26,97	27,94	30,42	30,42	30,42
S 11a	25,11	26,47	27,43	29,89	29,89	29,89
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	23,37	24,62	26,08	28,22	28,22	28,22
S 8b	23,37	24,62	26,08	28,22	28,22	28,22
S 8a	22,82	24,04	25,30	26,50	26,50	26,50
S 7	22,21	23,40	24,58	25,77	25,77	25,77
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	21,22	22,35	23,39	24,09	24,09	24,09
S 3	19,99	21,06	22,06	22,97	22,97	22,97
S 2	18,24	18,90	19,38	19,91	19,91	19,91
S 16Ü			28,82	31,57	31,57	
S 13Ü	26,71	28,12	30,04	31,59	31,59	31,59
S 10	23,53	25,31	26,20	28,85	28,85	28,85"

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2.b), 3., 5. bis 7. und 9. treten am 1. April 2021 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2.a), 4. und 8. treten am 1. Mai 2021 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. April 2021  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2021 beschlossen:

- I) Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** vom 26. April 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 70), zuletzt geändert am 4. Dezember 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2021, Nr. 3, S. 9), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. April 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2021 beschlossen:

- I) Die **Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)** vom 5. Juli 2019 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2019, Nr. 365, S. 284), zuletzt geändert am 4. Dezember 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2021, Nr. 3, S. 9), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

ab 1. April 2021

- im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro

- im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. April 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 24. März 2021 beschlossen:

- I) Die **Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten** vom 30. März 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, Nr. 55, S. 61), zuletzt geändert am 4. Dezember 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2021, Nr. 3, S. 9), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird die Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

- „1. Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

– Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen  
ab 1. April 2021 1.627,02 Euro

– Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen,  
Heilpädagoginnen  
ab 1. April 2021 1.851,21 Euro.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 13. April 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 54 Wahlergebnis zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen

Nach Durchführung der Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Aachen 2021 werden gemäß § 15 Nr. 3 der Wahlordnung die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder bekannt gegeben.

#### Mitglieder

Wintgens, Willi, Alsdorf

(gewählt Region Aachen-Land)

Poth, Regina, Aachen

(gewählt Region Aachen-Stadt)

Graßmann, Robert, Nideggen

(gewählt Region Düren)

Schneider, Rolf, Kall

(gewählt Region Eifel)

Eßer, Herbert, Heinsberg

(gewählt Region Heinsberg)

Buschmann, Hans, Nettetal

(gewählt Region Kempen-Viersen)

Bückers, Christoph, Krefeld

(gewählt Region Krefeld)

Wellens, Dr. Christof, Mönchengladbach

(gewählt Region Mönchengladbach)

Engelmann, Robert, Niederzier

(gewählt durch den Diözesanpastoralrat)

Rau, Nina, Aachen

(gewählt durch den Diözesanpastoralrat)

Jansen, Paul, Pfarrer, Krefeld

(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)

Clancett, Ulrich, Pfarrer, Jüchen

(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)

#### Ersatzmitglieder

Maqua, Helene, Alsdorf

(gewählt Region Aachen-Land)

Linn, Ingo, Aachen-Brand

(gewählt Region Aachen-Stadt)

Hürlimann, Karl-Heinz, Düren

(gewählt Region Düren)

Hofmann, Helmut, Nettersheim

(gewählt Region Eifel)

Exner, Herbert, Erkelenz

(gewählt Region Heinsberg)

Tacken, Helmut, Schwalmtal

(gewählt Region Kempen-Viersen)

Beine, Christoph, Meerbusch

(gewählt Region Krefeld)

Dolic, Anna, Wassenberg

(gewählt durch den Diözesanpastoralrat)

Wedekin, Wolfgang, Eschweiler

(gewählt durch den Diözesanpastoralrat)

Mauritz, Andreas, Pfarrer, Aachen

(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)

Köhler, Achim, Pfarrer, Mönchengladbach

(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)

Für die Region Mönchengladbach ist kein Ersatzmitglied gewählt worden.

Aachen, 12. April 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### Nr. 55 3. Ökumenischer Kirchentag digital und dezentral

Der ursprünglich in Frankfurt / M. in Präsenz geplante 3. Ökumenische Kirchentag unter dem Motto „schau hin“ (Mk 6,38) wird vom 13.-16. Mai 2021 digital und dezentral stattfinden. Das Programm und die Teilnahmemöglichkeiten können Sie der Homepage des ökumenischen Kirchentags oekt.de entnehmen.

Insbesondere wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich mit konfessionellen Vorabendmessen am Samstag, den 15. Mai 2021, unter der Überschrift „Ökumenisch sensibel Abendmahl und Eucharistie feiern“ am dezentralen Programm zu beteiligen. Hier wird eingeladen, an möglichst vielen Orten die (ohnehin) stattfindenden konfessionellen Gottesdienste z.B. die Vorabendmesse in besonderer ökumenischer Sensibilität „mit offenen Türen“ für die anderen Konfessionen zu gestalten. Auch hierzu findet sich Material auf der o.g. Homepage.

### Nr. 56 Tag der Weihejubilare 2021

Der Tag der Weihejubilare findet in diesem Jahr am

4. September 2021 statt. Beginn ist um 10 Uhr mit einer Messfeier im Hohen Dom zu Aachen. Die weitere Gestaltung ist abhängig von der aktuellen Infektionslage. Es ergehen persönliche Einladungen.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 57 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## Nr. 58 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 13.03.2021 in St. Sebastian, Würselen 19; am 13.03.2021 in St. Sebastian, Würselen 15; am 14.03.2021 in St. Sebastian, Würselen 12, am 14.03.2021 in St. Sebastian, Würselen 19; insgesamt 65 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch Herrn André Vogelsberg und Herrn Markus Terporten das Sakrament der Diakonenweihe am 20. März 2021 im Hohen Dom zu Aachen

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

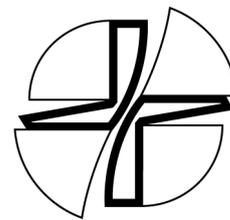
Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 6**

**Aachen, 1. Juni 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 59	98	Nr. 62	117
Nr. 60	114	Nr. 63	118
Nr. 61	114	Nr. 64	118
		Nr. 65	119
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 66	119

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 59 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Teil 1 Tarifrunde

##### A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

Ausgangswert für die jeweils erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am 1. Januar 2021.

##### B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

###### I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

3. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

###### II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

###### III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

###### IV. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

##### C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

###### I. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

###### II. Weitere Vergütungsbestandteile

1. Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

###### 2. Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	99,57 Euro
ab 1. April 2022	101,36 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	89,64 Euro
ab 1. April 2022	91,25 Euro

3. Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach B.II.1. ergeben sich die nachfolgend in den Ziffern 3.1 bis 3.6 aufgeführten neuen mittleren Werte:

### 3.1. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. April 2021	125,93 Euro
ab 1. April 2022	128,20 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2021 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,12 Euro	35,57 Euro
VG 9a	7,12 Euro	28,42 Euro
VG 8	7,12 Euro	21,33 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2022 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,25 Euro	36,21 Euro
VG 9a	7,25 Euro	28,93 Euro
VG 8	7,25 Euro	21,71 Euro

### 3.2. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. April 2021	21,51 Euro
ab 1. April 2022	21,90 Euro

### 3.3. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2021
1 bis 2	148,63 Euro
3 bis 5b	148,63 Euro
5c bis 12	141,55 Euro

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2022
1 bis 2	151,31 Euro
3 bis 5b	151,31 Euro
5c bis 12	144,10 Euro

### 3.4. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. April 2021	115,82 Euro	139,00 Euro	153,49 Euro	169,96 Euro	141,64 Euro	188,59 Euro
1. April 2022	117,90 Euro	141,50 Euro	156,25 Euro	173,02 Euro	144,19 Euro	191,98 Euro

### 3.5. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. April 2021	1,70 Euro
ab 1. April 2022	1,73 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. April 2021	0,84 Euro
ab 1. April 2022	0,86 Euro

### 3.6. § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	335,44 Euro
ab 1. April 2022	341,48 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	436,05 Euro
ab 1. April 2022	443,90 Euro

#### D. Änderungen in Anlage 7 AVR

##### I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 25,00 Euro und
- zum 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

#### E. Anlage 17a AVR - Altersteilzeit

- I. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2023 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2023 begonnen hat.“

#### F. Änderungen in Anlage 9 AVR

- I. § 1 der Anlage 9 AVR wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „monatlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich mindestens

a) für den vollbeschäftigten Mitarbeiter EUR 6,65  
b) (weggefallen)

c) für den teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter vom Betrag nach Buchstabe a den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht,

d) für den zu seiner Ausbildung Beschäftigten EUR 13,29,

e) für die in Buchstabe d Genannten, deren Ausbildungsvergütung bzw. Entgelt monatlich mindestens 971,45 Euro beträgt, Euro 6,65.“

#### G. Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrrad-leasings

- I. In Anlage 1 AVR wird Abschnitt X „Zusatzbestimmungen zu den Bezügen“ um einen neuen Absatz g ergänzt:

„(g) Bestandteile der Vergütung bzw. des Entgelts können einzelvertraglich zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO umgewandelt werden.“

#### H. Zulagen

Alle nachfolgenden Euro-Beträge sind mittlere Werte.

##### I. Pflegezulage

In § 12 der Anlagen 31 und 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 jeweils ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 70 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. März 2022 auf 120 Euro erhöht. <sup>2</sup>Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

##### II. Intensivzulage

Die monatliche Intensivzulage gemäß Anmerkung Nr. 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D der Anlagen 31 und 32 AVR wird zum 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro erhöht:

In Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang D zu den Anlagen 31 und 32 AVR wird der Wert 46,02 Euro durch 100,00 Euro ersetzt.

##### III. Wechselschichtzulage

Die Wechselschichtzulage wird für alle Mitarbeiter in den Anlagen 31, 32 und 33 AVR auf monatlich 155 Euro zum 01. März 2021 pro Monat erhöht. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

§ 6 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und 33 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 155 Euro monatlich. <sup>2</sup>Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.“

##### IV. In § 12 der Anlage 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach Absatz 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro.“

##### I. Weitere Regelungen

##### I. Streichung Anlage 15 AVR

Die Anlage 15 AVR „Übergangsgeld“ wird ersatzlos ge-

strichen.

## II. Befristete Regelungen

1. In Anlage 2 AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2. In § 5 der Anlage 22 AVR („Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege“) wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 der Anlage 23 AVR („Besondere Regelungen für Fahrdienste“) wird um einen neuen Satz 7 ergänzt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8:

„<sup>7</sup>In den Jahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 96,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3.“

### 4. Anlage 33 zu den AVR

a) In § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

b) Im Anhang B der Anlage 33 AVR wird in der Anmerkung 31 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen

der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

## J. Nachbesserung

Sofern sich aus den endgültigen Tariftexten des Tarifabschlusses TVöD-VKA vom 25.10.2020 zu den Regelungen unter B. bis H. dieses Beschlusses abweichende Formulierungen, Inhalte oder betreffend die Anlagen 7, 31 bis 33 AVR abweichende Vergütungswerte ergeben, wird die Bundeskommission in ihrer nächsten auf die Veröffentlichung der endgültigen Tarifvertragstexte folgenden Sitzung diese behandeln und Beschlüsse hierzu fassen.

## Teil 2 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 30. April 2021  
L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile  
(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. April 2021

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlage 3, gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.006,35	5.444,78	5.883,24	6.113,28	6.343,25	6.573,17	6.803,19	7.033,15	7.263,10	7.493,12	7.723,09	7.933,66
1a	4.634,54	5.012,84	5.391,10	5.601,72	5.812,35	6.022,96	6.233,65	6.444,22	6.654,92	6.865,48	7.076,13	7.170,68
1b	4.297,13	4.621,64	4.946,20	5.152,50	5.358,88	5.565,19	5.771,50	5.977,84	6.184,14	6.390,52	6.476,48	-
2	4.089,70	4.366,91	4.644,17	4.816,10	4.988,05	5.160,04	5.331,99	5.503,94	5.675,83	5.847,77	5.957,45	-
3	3.722,49	3.961,04	4.199,59	4.356,54	4.513,42	4.670,35	4.827,19	4.984,08	5.141,02	5.297,94	5.321,56	-
4a	3.475,53	3.673,00	3.877,21	4.014,81	4.152,37	4.289,88	4.427,42	4.565,04	4.702,56	4.833,69	-	-
4b	3.255,30	3.419,96	3.584,59	3.703,13	3.823,47	3.943,83	4.064,22	4.184,59	4.304,97	4.399,49	-	-
5b	3.059,76	3.193,63	3.333,56	3.436,42	3.535,22	3.634,39	3.737,53	3.840,67	3.943,83	4.012,60	-	-
5c	2.854,12	2.958,04	3.065,54	3.155,40	3.250,06	3.344,70	3.439,39	3.534,02	3.618,38	-	-	-
6b	2.711,05	2.797,58	2.884,14	2.945,06	3.008,05	3.071,14	3.136,89	3.206,81	3.276,83	3.328,25	-	-
7	2.582,12	2.654,57	2.726,96	2.778,14	2.829,34	2.880,54	2.932,06	2.985,81	3.039,61	3.073,02	-	-
8	2.463,86	2.523,90	2.583,95	2.622,79	2.658,10	2.693,39	2.728,70	2.764,03	2.799,33	2.834,67	2.868,19	-
9a	2.387,09	2.432,40	2.477,68	2.512,87	2.548,04	2.583,26	2.618,48	2.653,70	2.688,86	-	-	-
9	2.334,17	2.383,57	2.433,04	2.470,13	2.503,66	2.537,25	2.570,76	2.604,33	-	-	-	-
10	2.170,25	2.210,86	2.251,51	2.288,58	2.322,10	2.355,63	2.389,19	2.422,75	2.445,72	-	-	-
11	2.036,68	2.087,24	2.119,04	2.143,78	2.168,47	2.193,23	2.217,91	2.242,67	2.267,38	-	-	-
12	1.953,08	1.984,84	2.016,66	2.041,34	2.066,10	2.090,80	2.115,54	2.140,24	2.164,95	-	-	-

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlage 3, gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.096,46	5.542,79	5.989,14	6.223,32	6.457,43	6.691,49	6.925,65	7.159,75	7.393,84	7.628,00	7.862,11	8.076,47
1a	4.717,96	5.103,07	5.488,14	5.702,55	5.916,97	6.131,37	6.345,86	6.560,22	6.774,71	6.989,06	7.203,50	7.299,75
1b	4.374,48	4.704,83	5.035,23	5.245,25	5.455,34	5.665,36	5.875,39	6.085,44	6.295,45	6.505,55	6.593,06	-
2	4.163,31	4.445,51	4.727,77	4.902,79	5.077,83	5.252,92	5.427,97	5.603,01	5.777,99	5.953,03	6.064,68	-
3	3.789,49	4.032,34	4.275,18	4.434,96	4.594,66	4.754,42	4.914,08	5.073,79	5.233,56	5.393,30	5.417,35	-
4a	3.538,09	3.739,11	3.947,00	4.087,08	4.227,11	4.367,10	4.507,11	4.647,21	4.787,21	4.920,70	-	-
4b	3.313,90	3.481,52	3.649,11	3.769,79	3.892,29	4.014,82	4.137,38	4.259,91	4.382,46	4.478,68	-	-
5b	3.114,84	3.251,12	3.393,56	3.498,28	3.598,85	3.699,81	3.804,81	3.909,80	4.014,82	4.084,83	-	-
5c	2.905,49	3.011,28	3.120,72	3.212,20	3.308,56	3.404,90	3.501,30	3.597,63	3.683,51	-	-	-
6b	2.759,85	2.847,94	2.936,05	2.998,07	3.062,19	3.126,42	3.193,35	3.264,53	3.335,81	3.388,16	-	-
7	2.628,60	2.702,35	2.776,05	2.828,15	2.880,27	2.932,39	2.984,84	3.039,55	3.094,32	3.128,33	-	-
8	2.508,21	2.569,33	2.630,46	2.670,00	2.705,95	2.741,87	2.777,82	2.813,78	2.849,72	2.885,69	2.919,82	-
9a	2.430,06	2.476,18	2.522,28	2.558,10	2.593,90	2.629,76	2.665,61	2.701,47	2.737,26	-	-	-
9	2.376,19	2.426,47	2.476,83	2.514,59	2.548,73	2.582,92	2.617,03	2.651,21	-	-	-	-
10	2.209,31	2.250,66	2.292,04	2.329,77	2.363,90	2.398,03	2.432,20	2.466,36	2.489,74	-	-	-
11	2.073,34	2.124,81	2.157,18	2.182,37	2.207,50	2.232,71	2.257,83	2.283,04	2.308,19	-	-	-
12	1.988,24	2.020,57	2.052,96	2.078,08	2.103,29	2.128,43	2.153,62	2.178,76	2.203,92	-	-	-

## Ausbildungsvergütungen in Euro gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+25 Euro)	01.04.2022 (+25 Euro)
Abschnitt B II: Schüler an Kranken- und Altenpflegeschulen		
1. Ausbildungsjahr	1.165,69	1.190,69
2. Ausbildungsjahr	1.227,07	1.252,07
3. Ausbildungsjahr	1.328,38	1.353,38
Abschnitt C II: Kranken- und Altenpflegehelfer		
Ausbildungsvergütung	1.089,91	1.114,91
Abschnitt D: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.627,02	1.652,02
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.570,36	1.595,36
3. Sozialarbeiter/innen	1.851,21	1.876,21
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.851,21	1.876,21
5. Erzieher/innen	1.627,02	1.652,02
6. Kinderpfleger/innen	1.570,36	1.595,36
7. Altenpfleger/innen	1.627,02	1.652,02
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.627,02	1.652,02
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.570,36	1.595,36
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.688,76	1.713,76
11. Arbeitserzieher/innen	1.688,76	1.713,76
12. Rettungsassistent/inn/en	1.570,36	1.595,36
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.043,26	1.068,26
2. Ausbildungsjahr	1.093,20	1.118,20
3. Ausbildungsjahr	1.139,02	1.164,02
4. Ausbildungsjahr	1.202,59	1.227,59
Abschnitt G: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.040,24	1.065,24
2. Ausbildungsjahr	1.100,30	1.125,30
3. Ausbildungsjahr	1.197,03	1.222,03

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
EG 14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
EG 13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
EG 12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
EG 11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
EG 10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
EG 9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
EG 9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
EG 14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
EG 13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
EG 12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
EG 11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
EG 10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
EG 9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
EG 9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 4	2.365,15	2.421,18	2.462,72	2.494,08	2.519,59	2.557,85

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,  
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 4	2.407,72	2.464,76	2.507,05	2.538,97	2.564,94	2.603,89

## Stundenentgelte in Euro gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
EG 15	30,96	31,52
EG 14	28,55	29,06
EG 13	27,31	27,80
EG 12	25,83	26,29
EG 11	23,62	24,05
EG 10	21,76	22,15
EG 9c	21,69	22,08
EG 9b	20,56	20,93

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
P 16	28,06	28,57
P 15	26,21	26,68
P 14	24,77	25,22
P 13	23,21	23,63
P 12	22,35	22,75
P 11	21,55	21,94
P 10	20,57	20,94
P 9	20,26	20,62
P 8	19,36	19,71
P 7	18,55	18,88
P 6	17,18	17,49
P 4	14,52	14,78

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
EG 14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
EG 13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
EG 12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
EG 11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
EG 10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
EG 9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
EG 9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
EG 14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
EG 13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
EG 12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
EG 11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
EG 10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
EG 9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
EG 9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 4	2.365,15	2.421,18	2.462,72	2.494,08	2.519,59	2.557,85

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 4	2.407,72	2.464,76	2.507,05	2.538,97	2.564,94	2.603,89

## Stundenentgelte in Euro gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
EG 15	30,96	31,52
EG 14	28,55	29,06
EG 13	27,31	27,80
EG 12	25,83	26,29
EG 11	23,62	24,05
EG 10	21,76	22,15
EG 9c	21,69	22,08
EG 9b	20,56	20,93

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
P 16	28,06	28,57
P 15	26,21	26,68
P 14	24,77	25,22
P 13	23,21	23,63
P 12	22,35	22,75
P 11	21,55	21,94
P 10	20,57	20,94
P 9	20,26	20,62
P 8	19,36	19,71
P 7	18,55	18,88
P 6	17,18	17,49
P 4	14,52	14,78

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,  
gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	4.518,80
S 10	2.964,47	3.265,62	3.416,21	3.866,09	4.233,05	4.534,46
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

## Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,  
gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	3.017,83	3.324,40	3.477,70	3.935,68	4.309,24	4.616,08
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR  
(Beschäftigte der Anlage 2 AVR)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4 %)	01.04.2022 (+1,8 %)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	99,57	101,36
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	89,64	91,25
Kinderzulage (Anlage 1 V)	125,93	128,20
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,12	7,25
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	35,57	36,21
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,42	28,93
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,33	21,71
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,51	21,90
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	148,63	151,31
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	148,63	151,31
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	141,55	144,10
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	115,82	117,90
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	139,00	141,50
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	153,49	156,25
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	169,96	173,02
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,64	144,19
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	188,59	191,98
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,70	1,73
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,84	0,86
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	335,44	341,48
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	436,05	443,90

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anhang F zur Anlage 31 AVR bzw. Anhang G zur Anlage 32 AVR  
(Garantiebeiträge)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 und 32	64,30	65,46
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 und 32	102,89	104,74

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlage 33 AVR  
(Garantiebeiträge)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 33	64,30	65,46
Garantiebetrag 2 in Anlage 33	102,89	104,74

## **Nr. 60 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 9. März 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 7. Mai 2021

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 61 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen des Bistums Aachen**

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuchs (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen Folgendes bestimmt:

### § 1 Zielsetzung

- (1) Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen in Kooperation mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen

Glaubens. Die Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel der Kindertageseinrichtung anstreben bzw. akzeptieren, werden in Fragen zur Bildung und Erziehung durch die katholische Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht unterstützt und begleitet. Als Lebensort des Glaubens bietet die katholische Kindertageseinrichtung den Familien die Chance, Kinder geprägt vom christlichen Menschenbild aufwachsen zu lassen, so dass Kinder ihrem Alter entsprechend Glaube und Kirche kennenlernen können. Dies geschieht unter Beachtung der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt.

- (2) Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinde, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen zum Wohle aller in ihrer Einrichtung betreuten Kinder mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um ein familienergänzendes, bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot und die jeweils benötigte Begleitung zu ermöglichen.

- (3) In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat verwirklichen Träger und Eltern die gemeinsame Verantwortung für die Kinder, unbeschadet anderer Rechte und Pflichten.
- (4) Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten stehen der Träger, wie auch in Absprache mit ihm, die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Einrichtungsleitung den Erziehungsberechtigten für gemeinsame Gespräche zur Verfügung. Ergänzt werden kann dies durch Veranstaltungen der Kirchengemeinde und der katholischen Kindertageseinrichtungen.

## § 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen, pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie über die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.
- (2) Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter sowie eine Ersatzperson. Dieser/Diesem sowie der Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt die Einladung zu den im laufenden Kindergartenjahr folgenden Versammlungen, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Die Elternversammlung tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr. Sie wird vom Träger bis spätestens 10. Oktober durch schriftliche Einladung aller Erziehungsberechtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auf Verlangen des Elternbeirats, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten (von mindestens einem Fünftel der in der Einrichtung betreuten Kinder) zu erfolgen.
- (4) Bei der ersten Zusammenkunft der Elternversammlung im Kindergartenjahr wählt diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirats. Je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung ist jeweils ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall des gewählten Mitglieds dieses vertritt oder bei Ausscheiden des gewählten Mitglieds nachrückt.

Sofern sich in der Elternversammlung trotz intensiver Bemühungen keine ausreichende Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten findet, verringert sich die Anzahl der Mitglieder im Elternbeirat entsprechend. Der Träger ist in diesem Fall nicht zur Durchführung eines erneuten Wahlgangs verpflichtet.

- (5) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 3 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.
- (6) Wahlberechtigt sind nur anwesende Erziehungsberechtigte. Pro betreutem Kind haben die Erziehungsberechtigten gemeinsam eine Stimme. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung eine geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elternbeirats nach Ab-

satz 4 erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

## § 3 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zusammen. Er soll mindestens dreimal jährlich tagen.
- (2) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.<sup>1</sup> Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Einrichtungsleitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen/Änderungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt. Alle Personalangelegenheiten sind unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der dazu erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein

<sup>1</sup> Gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen kann sich der Elternbeirat seit dem 1. August 2011 zur Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen.

Mitglied des Elternbeirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

- (5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
- (6) Das Mandat des Elternbeirats endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirats aus.

#### § 4

##### Rat der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirats. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- (2) Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats werden vom Elternbeirat benannt. Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder dessen Vertreter. Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderats bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.
- (3) Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.
- (4) Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

- (5) Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,
  - a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
  - b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten und
  - c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

- (7) Sobald gemeinsame Aufgaben zur Erledigung anstehen oder mindestens drei Mitglieder die Erledigung verlangen, lädt die/der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in) oder der Träger schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.
- (8) Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.
- (9) Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

#### § 5

##### Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen. Das Prinzip der „einfachen Mehrheit“ ist hierbei für alle Abstimmungen zu berücksichtigen, sofern in der Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt.

#### § 6

##### Kindermitwirkung und Kinderrechte

- (1) Die Würde der Kinder, ihre oft noch rege Fähigkeit zum Staunen, Philosophieren und Theologisieren wird vom Träger, dem pädagogischen Personal und den Erziehungsberechtigten geachtet und gefördert.

Dies bedingt eine Begegnung mit den Kindern auf Augenhöhe. Die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger setzen sich für eine Einwirkung dieser Haltung in das Leben der Kirchengemeinde ein.

- (2) Die Kinder werden ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die am christlichen Menschenbild orientierten einrichtungsbezogenen Kinderrechte informiert.
- (3) Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend aktiv bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mit.
- (4) Die Kinder bestimmen eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Tageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

## § 7

### Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

## § 8

### Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut.

Aachen, 11. Mai 2021

L.S.

Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 62 **Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung von Geistlichen, die ein monitum und ggf. damit verbundene Auflagen erhalten haben**

Diese Regelung betrifft Geistliche, die im Laufe ihrer Berufsbiographie mit Anschuldigungen und/oder Verdachtsäußerungen zu problematischen Nähe- und Distanzverhalten und/oder sexualisierter Gewalt konfrontiert waren oder sind und darauf hin ein monitum und ggf. damit verbundenen Verhaltensauflagen seitens des Bischofs/Ordinarius erhalten haben. Weiterhin sind Geistliche angesprochen, die im Laufe ihrer Berufsbiographie durch Unregelmäßigkeiten im Rahmen ihrer Dienstaufübung auffällig geworden sind (z.B. Suchtverhalten, Finanzen, Lebensführung allg.) und darauf hin ein monitum und ggf. damit verbundene Verhaltensauflagen seitens des Bischofs/Ordinarius erhalten haben. Regelmäßig wird die aktuelle Situation im Rahmen von Gesprächen mit dem oben genannten Personenkreis in den Blick genommen und thematisiert, inwieweit sich Anschuldigungen der Vergangenheit auf den derzeitigen Dienst auswirken und ob etwaige Auflagen (falls vorhanden) eingehalten werden. Sonstige Personalgespräche sind davon nicht berührt.

graphie durch Unregelmäßigkeiten im Rahmen ihrer Dienstaufübung auffällig geworden sind (z.B. Suchtverhalten, Finanzen, Lebensführung allg.) und darauf hin ein monitum und ggf. damit verbundene Verhaltensauflagen seitens des Bischofs/Ordinarius erhalten haben. Regelmäßig wird die aktuelle Situation im Rahmen von Gesprächen mit dem oben genannten Personenkreis in den Blick genommen und thematisiert, inwieweit sich Anschuldigungen der Vergangenheit auf den derzeitigen Dienst auswirken und ob etwaige Auflagen (falls vorhanden) eingehalten werden. Sonstige Personalgespräche sind davon nicht berührt.

- (1) Über die Erteilung eines monitums und ggf. damit verbundene Auflagen werden der zuständige Regionalvikar und der GdG-Leiter informiert, dies auch bei der Übertragung einer anderen Aufgabe bzw. bei einem Einsatz- und Ortswechsels des Geistlichen.
- (2) Nach einem Gespräch mit dem Regionalvikar und GdG-Leiter erfolgt die Benennung eines Begleiters/Mentors, der den Geistlichen in der Umsetzung und Erfüllung der Auflagen unterstützt. Dies erfolgt i.d.R. solange das monitum und die Auflagen gelten. Hierzu führt er regelmäßig mit dem Geistlichen Gespräche, die er auch dokumentiert und der Hauptabteilung Personal zur Verfügung stellt. Darüber wird der Geistliche zuvor auch informiert.

Schwerpunkt der Gespräche sind:

- Die aktuelle dienstliche und private Situation
- Die Kenntnis und Umsetzungen der erteilten Auflagen
- Die Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Auflagen
- Die ärztliche bzw. therapeutische Situation
- Die soziale Situation / kirchliche Einbindung
- Frage nach Überforderungssituationen
- Frage nach Unterstützungsmaßnahmen
- Frage nach geistlicher Begleitung / geistlichen Quellen

- (3) Die Leitung der Hauptabteilung Personal informiert die Referenten für Priester und Diakone, die Abteilungsleitung Personalverwaltung, die Abteilungsleitung Personalmanagement und den Casemanager über die Erteilung eines monitums und ggf. damit verbundene Auflagen gegen den Geistlichen, da die Umsetzung oder die Überwachung ggf. in die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen fallen kann.
- (4) Die Hauptabteilung Personal überprüft regelmäßig, ob weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen notwendig sind bzw. ob diese zur Verbesserung des Verhaltens / der Lebensführung beitragen können.

- (5) Im Jahr der Erteilung des monitums und ggf. der damit verbundenen Auflagen führt die Leitung der Hauptabteilung Personal, die/der zuständige Referent/in für Priester und Diakone sowie ggf. der/die Beauftragte zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt vierteljährlich ein Personalgespräch mit dem Geistlichen, welches in einer Aktennotiz dokumentiert wird.
- (6) Im weiteren Verlauf führt die Leitung der Hauptabteilung Personal, die/der zuständige Referent/in für Priester und Diakone sowie ggf. der/die Beauftragte zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt mindestens einmal jährlich ein Personalgespräch mit dem Geistlichen. Je nach Erfordernis können auch kürzere Zeiträume benannt werden. Hier entscheidet der Einzelfall.

Schwerpunkt der Gespräche sind:

- Die aktuelle dienstliche und private Situation
- Die Kenntnis und Umsetzungen der erteilten Auflagen
- Die Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Auflagen
- Die ärztliche bzw. therapeutische Situation
- Die soziale Situation / kirchliche Einbindung
- Frage nach Überforderungssituationen
- Frage nach Unterstützungsmaßnahmen
- Frage nach geistlicher Begleitung / geistlichen Quellen

- (7) Mindestens einmal jährlich führt die Leitung der Hauptabteilung Personal und die/der zuständige Referent/in für Priester und Diakone ein Auswertungsgespräch mit dem Begleiter/Mentor. Dies wird dokumentiert. Darüber wird der Geistliche informiert.
- (8) Mindestens einmal jährlich führt die Leitung der Hauptabteilung Personal und die/der zuständige Referent/in für Priester und Diakone ein Auswertungsgespräch zum Einsatz des Geistlichen mit dem zuständigen Regionalvikar und dem GdG-Leiter. Dies wird in einer Aktennotiz dokumentiert.
- (9) Im Einzelfall (Anschuldigungen und/oder Verdachtsäußerungen zu problematischen Nähe- und Distanzverhalten und/oder sexualisierter Gewalt ) informiert die Leitung der Hauptabteilung Personal den / die Interventionsbeauftragte/n.
- (10) Mindestens einmal jährlich erhält der Bischof einen Bericht zu dem Geistlichen. Bei Bedarf auch häufiger.
- (11) Die Veranlassung weiterer Maßnahmen bei Nichterfüllung der Auflagen abliegen dem Bischof. Die Hauptabteilung Personal informiert

und berät im Rahmen ihrer Fachkompetenz hierzu den Bischof.

Die Regelung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Die „Regelung im Bistum Aachen zur Begleitung und Überprüfung von Geistlichen die auffällig geworden sind, die ein monitum und/oder Auflagen erhalten haben.“ vom 6. November 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 139, S. 171 ff) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 3. Mai 2021

Dr. Andreas Frick  
Bischöflicher Generalvikar

### Nr. 63 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Benedikt, Grefrath

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Benedikt, Grefrath



genehmigt am 7. Mai 2021, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (KA Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4)

Aachen, 7. Mai 2021  
L.S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

### Nr. 64 Firmung Erwachsener

Das Bistum Aachen bietet auch in diesem Jahr erwachsenen Bewerber/-innen die Möglichkeit, das Sakrament der Firmung zu empfangen.

Die Eucharistiefeier mit Firmspendung durch Bischof Dr. Helmut Dieser findet am Sonntag, 21. November 2021, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen statt. Zuvor ist um 9.15 Uhr, so es die aktuelle Corona-Situation zulässt, im Foyer des Bischöflichen Generalvikariates eine Begegnung der Firmbewerber/-innen incl. der Firmpaten/-innen und dem Bischof vorgesehen.

Nach der Messe sind die Neugefirmteten und ihre Gäste zu einem Empfang im Foyer des Bischöflichen

Generalvikariates eingeladen. Es gelten die jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen, gegebenenfalls muss die Zahl der Gäste an die aktuelle Situation angepasst werden.

Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christen/-innen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Interessierte melden sich bitte im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1, Fachbereich Glaubenskommunikation / Verkündigung / Katechese, F. (0241) 45 28 57, E-Mail: Anke.Schorn@bistum-aachen.de.

Anmeldefrist zur Firmung ist der 1. Oktober 2021.

## Nr. 65 Onlinestellung der Kirchenbücher

Das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen plant in diesem Jahr die ersten Kirchenbücher online zu stellen. Die Onlinestellung erfolgt auf der Plattform Matricula, die Sie auf der Seite [www.matricula-online.eu](http://www.matricula-online.eu) finden können.

Über Matricula sollen die Kirchenbücher für interessierte Nutzende kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dabei werden die archivischen Schutzfristen gemäß der „Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher)“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2008, Nr. 68, S. 104 f.) von

- 120 Jahren bei Taufbüchern
- 100 Jahren bei Trauungsbüchern
- 100 Jahren bei Sterbebüchern
- 110 Jahren bei Erstkommunion- und Firmbüchern sowie Büchern über Erstbeichten

zugrunde gelegt. Die Regelungen der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung-KAO) des Bistums Aachen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2014, Nr. 87, S. 122 ff und vom 1. November 2015, Nr. 162, S. 206 ) sowie darüber hinaus die Datenschutzvorschriften gemäß dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. März 2018, Nr. 32, S. 78 ff) werden gewahrt.

Es sollen alle dem Diözesanarchiv vorliegenden und nicht unter die Schutzfristen fallenden Bücher im Internet einsehbar gemacht werden. Zugleich wird mit dieser Ankündigung den Pfarrgemeinden die Möglichkeit gegeben, sich weiter über das Projekt zu informieren oder der Onlinestellung zu widersprechen. In beiden Fällen wenden Sie sich bitte bis zum 15. Juli 2021 an das Bischöfliche Diözesanarchiv Aachen, Jakobstr. 42, 52064 Aachen, [beate.fleck@bistum-aachen.de](mailto:beate.fleck@bistum-aachen.de), F: (0241) 45 28 17.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 66 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

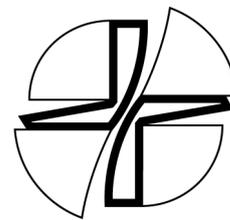
Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 7**

**Aachen, 1. Juli 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 67	122	Nr. 73	129
Nr. 68	122	Nr. 74	134
Nr. 69	124	Nr. 75	134
Nr. 70	127	Nr. 76	135
Nr. 71	127	Nr. 77	135
Nr. 72	128	<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 78	135
		Nr. 79	136

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 67 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 15. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. Juni 2021

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 68 Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten Bildungsphase (Ausbildung) von Gemeindefereferenten/innen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die erste Bildungsphase, wie sie in den „Rahmenstatuten für Gemeindefereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ vom 20./21. Juni 2011 und in der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindefereferenten/-referentinnen“ vom 10. März 1987 (im Folgenden: Rahmenordnung) von der Deutschen Bischofskonferenz grundgelegt sind.

Die erste Bildungsphase von Gemeindefereferenten/innen beginnt mit der Aufnahme des Studiums und dauert in der Regel drei Jahre. Sie endet mit der Ersten Dienstprüfung.

#### 1 Umfang und Ziel der ersten Bildungsphase

Ziel der ersten Bildungsphase von Gemeindefereferenten/innen ist es, die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erlangen, die für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes erforderlich sind. Diesem Ziel dienen praxisbezogene Studien, berufsorientierende Praktika sowie spirituelle und persönlichkeitsbildende Angebote.

Die Ausbildung erfolgt für das Bistum Aachen in der Regel

- an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW), Abteilung Paderborn, im Fachbereich Theologie, oder
- in einer berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung, die vom Bistum verantwortet und durchgeführt wird.

Studierende an der KatHO NRW absolvieren den Bachelor-Studiengang Religionspädagogik.

Studierende in der berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung absolvieren in der berufsbegleitenden Stufe, die in der Regel drei Jahre dauert, Grund-, Aufbau- und Pastoraltheologischen Kurs von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule Würzburg. Das Bistum bietet zugehörige Tutorien an.

Die erste Bildungsphase endet mit der Ersten Dienstprüfung: dem Bachelor in Religionspädagogik bzw. dem erfolgreichen Abschluss des Grund-, Aufbau- und Pastoraltheologischen Fernkurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg.

Begleitend zum theologischen und religionspädagogischen Studium entwickeln die Studierenden ihre personal-sozialen, spirituellen und pastoralpraktischen Kompetenzen und machen sich vertraut mit dem Berufsprofil des/der Gemeindefereferenten/in. Das Bistum Aachen stellt für alle diese Bereiche qualifizierende Angebote zur Verfügung (s. Rahmenordnung Nr. 7 und 8).

#### 2 Ausbildungsleiter/in und Geistliche/r Berater/in

Der Bischof bestellt eine/n Ausbildungsleiter/in und eine/n Geistlichen Berater/in (siehe Rahmenordnung Nr. 21 und 22). Sie gewährleisten die Qualität der studienbegleitenden Angebote.

Der/die Ausbildungsleiter/in informiert die Studierenden über die Anforderungen des Bistums an Bewerber/innen und über die studienbegleitenden Qualifizierungsangebote. Während der gesamten Studienzeits berät er/sie die Studierenden in allen Fragen der Vorbereitung auf den angestrebten Beruf.

Der/die Geistliche Berater/in berät die Studierenden in allen Fragen, die die Weiterentwicklung der persönlichen Spiritualität und die persönliche Auseinandersetzung mit dem angestrebten Beruf betreffen. Die Gespräche mit ihm/ihr sind vertraulich. Er/sie bietet Geistliche Tage (Exerzitien) und geistliche Begleitung an und informiert über weitere Angebote.

Die Studierenden halten geregelten Kontakt zu dem/der Ausbildungsleiter/in und dem/der Geistlichen Berater/in. Im Falle einer Bewerbung um Aufnahme in die Berufseinführung wird der/die Geistliche Berater/in zu einer Stellungnahme nicht herangezogen. Am Bewerbungsverfahren ist er/sie in keiner Weise beteiligt.

Die/der Ausbildungsleiter/in gibt gegenüber den an-

deren am Auswahlverfahren Beteiligten eine Stellungnahme zu dem/der Bewerber/in ab. An der Entscheidung über die Zulassung zur Berufseinführung ist er/sie beteiligt.

Auch Interessierte, die das Studium bereits abgeschlossen haben, wenden sich bei Interesse an einer Bewerbung um Aufnahme in die Berufseinführung im Bistum Aachen an den/die Ausbildungsleiter/in für die erste Bildungsphase von Gemeindeferenten/innen.

### 3 Bewerbungsvoraussetzungen und Bewerbungsverfahren

Interessierte an einer Ausbildung zum/zur Gemeindeferenten/in wenden sich an den/die Ausbildungsleiter/in des Bistums Aachen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können sie sich um einen Studienplatz des Bistums Aachen an der KathHO NRW Paderborn oder um die Aufnahme in die berufs-/praxisbegleitende Ausbildung des Bistums bewerben. Die schriftliche Bewerbung mit Nennung von zwei Personen, bei denen eine aktuelle Referenz eingeholt werden kann und - wenn möglich - mit Angabe des Heimatpfarrers ist an die Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat zu richten.

Die Voraussetzungen für die Ausbildung sind in der Rahmenordnung Nr. 17 und 19 geregelt. Die Bewerbungsgespräche führen Vertreter/innen der Hauptabteilung Pastoralpersonal, der/die Ausbildungsleiter/in und der/die Leiter/in der Berufseinführung.

Nach erfolgreicher Bewerbung nimmt das Bistum Aachen die Interessenten/Interessentinnen unter die Studierenden des Bistums für den Beruf Gemeindeferent/in auf.

Aachen, 16. Juni 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### **Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten Bildungsphase (Ausbildung) von Pastoralreferenten/innen**

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die erste Bildungsphase, wie sie in den „Rahmenstatuten für Gemeindeferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen“ vom 20./21. Juni 2011 und in der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindeferenten/-referentinnen“ vom 10. März 1987 (im Folgenden: Rahmenordnung) von der Deutschen Bischofskonferenz grundgelegt sind.

Die erste Bildungsphase von Pastoralreferenten/innen beginnt mit dem Studium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät und endet mit der Ersten

Dienstprüfung.

#### 1 Umfang und Ziel der ersten Bildungsphase

Ziel der ersten Bildungsphase von Pastoralreferenten/innen ist es, die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erlangen, die für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes erforderlich sind. Diesem Ziel dienen wissenschaftliche Studien, berufsorientierende Praktika sowie spirituelle und persönlichkeitsbildende Veranstaltungen.

Die Studierenden absolvieren den Studiengang Magister Theologiae. In Absprache mit den diözesanen Verantwortlichen kann – u.U. Auf der Basis von Ergänzungsprüfungen – auch ein anderer theologischer Studiengang anerkannt werden.

Die erste Bildungsphase endet mit der Ersten Dienstprüfung: dem erfolgreichen Abschluss des Magister-Studiengangs bzw. einer kirchlichen oder kirchlich anerkannten Abschlussprüfung.

Begleitend zum theologischen Studium entwickeln die Studierenden ihre personal-sozialen, spirituellen sowie pastoral-praktischen Kompetenzen und machen sich vertraut mit dem Berufsprofil von Pastoralreferenten/innen im Bistum Aachen. Das Bistum Aachen stellt für all diese Bereiche qualifizierende Angebote zur Verfügung (s. Rahmenordnung Nr. 11).

#### 2 Ausbildungsleiter/in und Geistliche/r Berater/in

Der Bischof bestellt für die Interessierten am Beruf Pastoralreferent/in eine/n Ausbildungsleiter/in und eine/n Geistlichen Berater/in (siehe Rahmenordnung Nr. 9 und 10). Sie gewährleisten die Qualität der studienbegleitenden Angebote.

Interessierte nehmen möglichst schon in den ersten Studiensemestern Kontakt zu dem/der Ausbildungsleiter/in und dem/der Geistlichen Berater/in auf.

Der/die Ausbildungsleiter/in informiert sie über die Anforderungen des Bistums an Bewerber/innen und über die studienbegleitenden Qualifizierungsangebote. Während der gesamten Studienzzeit berät er/sie die Studierenden in allen Fragen der Vorbereitung auf den angestrebten Beruf. Am Ende prüft er/sie das Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen.

Der/die Geistliche Berater/in berät die Interessierten in allen Fragen, die die Weiterentwicklung der persönlichen Spiritualität und die persönliche Auseinandersetzung mit dem angestrebten Beruf betreffen. Die Gespräche mit ihm/ihr sind vertraulich. Er/sie bietet geistliche Tage (Exerzitien) und geistliche Begleitung an und informiert über weitere Angebote.

Die Interessierten halten geregelten Kontakt zu

dem/der Ausbildungsleiter/in und dem/der Geistlichen Berater/in.

Im Falle einer Bewerbung gibt der/die Ausbildungsleiter/in gegenüber den anderen am Auswahlverfahren Beteiligten eine Stellungnahme zu dem/der Bewerber/in ab. An der Entscheidung über die Zulassung zur Berufseinführung ist er/sie beteiligt.

Der/die Geistliche Berater/in wird zu einer Stellungnahme nicht herangezogen. Am Bewerbungsverfahren ist er/sie in keiner Weise beteiligt.

Auch Interessierte, die das Studium bereits abgeschlossen haben, wenden sich bei Interesse an einer Bewerbung um Aufnahme in die Berufseinführung im Bistum Aachen an den/die Ausbildungsleiter/in für die erste Bildungsphase von Pastoralreferenten/innen.

### 3 Bewerbungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Bewerbung um Aufnahme in die Berufseinführung sind der erfolgreiche Abschluss der Ersten Dienstprüfung und praktische Erfahrungen in pastoralen und/oder anderen für den Beruf des/der Pastoralreferenten/in relevanten Bereichen.

Weitere Voraussetzungen sind eine überzeugende personal-soziale Kompetenz und persönliche Spiritualität sowie eingehende Kenntnisse des Berufsprofils von Pastoralreferenten/innen im Bistum Aachen. Diese Voraussetzungen werden in der Regel erworben durch die Teilnahme an den studienbegleitenden Qualifizierungsangeboten, insbesondere durch das Absolvieren eines Praktikums im Berufsfeld eines/einer Pastoralreferenten/in, durch Teilnahme an Geistlichen Tagen (Exerzitien) sowie durch das Wahrnehmen geistlicher Begleitung.

Aachen, 16. Juni 2021

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## **Nr. 69 Richtlinien für die zweite Bildungsphase der Priester, Pastoral- und Gemeindefereferentinnen und -referenten**

### I. Grundlegungen

Die verbindlichen Regelungen zur Gestaltung der Berufseinführung der Priester, Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten sind festgelegt

- in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 (Die deutschen Bischöfe, Nr. 73),
- in der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindefereferenten/-referentinnen vom 10. März 1987 in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe, Nr. 96),

- in der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen vom 10. März 1987 in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe, Nr. 96).

Die Richtlinien gründen auf diesen Rahmenordnungen und setzen die Regelungen für die Berufseinführung der Priester, Pastoral- und Gemeindefereferentinnen und -referenten in Kraft.

### II. Zielsetzung

Mit der Berufseinführung der Priester, Pastoral- und Gemeindefereferentinnen und -referenten sollen Berufsanfängerinnen und -anfänger in ihrer Persönlichkeitsentwicklung dahingehend gefördert werden, dass sie den beruflichen Anforderungen entsprechend in der Lage sind, zu initiieren, zu inspirieren und zu kommunizieren. Sie befähigt Berufsanfängerinnen und -anfänger im pastoralen Dienst dazu, anderen Menschen zuzuhören, ihre Bedürfnisse zu verstehen und sich auf ihre Situation, ihren Lebensraum und ihre Sprache einzustellen, wenn sie vom eigenen Glauben erzählen und ihn ausdrücken, um auch anderen die Erfahrung der Begegnung mit Gott zu ermöglichen.<sup>1</sup>

Die Berufseinführung ist auch ein geistlicher Weg, auf dem die Bewerberinnen und Bewerber in ihrer spirituellen Entwicklung unterstützt werden.

Es werden geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Bistum Aachen ausgebildet, die das Bistum gut kennen- und gleichzeitig in einer sich verändernden Kirche bestehen lernen. Dazu setzt eine Begegnung mit den Themen Pioneering<sup>2</sup> und Innovation gleich zu Beginn der Berufseinführung Vorzeichen.

Ein besonderes Augenmerk legt die Berufseinführung auf eine sensible Wahrnehmung von Rolle, Person und Organisation sowie die kritische Auseinandersetzung damit, um missbräuchliche Machtstrukturen zu verhindern.

<sup>1</sup> Vgl. die Zukunftsbildskizze des synodalen Gesprächs- und Veränderungsprozesses „Heute bei dir“ im Bistum Aachen.

<sup>2</sup> Laut Michael Bonert, kirchenentwicklung.de/pioniere-in-kirche-was-ist-das-und-wie-kann-es-gehen: „Pioniere sind die, die vorangehen, die die Landschaft erkunden (vgl. die Kundschafter in Numeri 13), die kreative Lösungen für Hindernisse finden, die einen Weg probieren im Wissen darum, dass der in die Irre führen kann, um dann umzukehren und einen anderen Weg zu suchen, der schlussendlich anderen den Weg bereitet (vgl. Joh 3,30)“, die neue Möglichkeiten entdecken, sie angehen und erste Perspektiven für eine Umsetzung entwerfen; vgl. <https://pioneer.churchmissionsociety.org> sowie entsprechende Arbeitsstellen und Lehrinhalte auch in den Theologiestudiengängen in Deutschland.

Der Lernweg im Rahmen der zweiten Bildungsphase ist praxis- und zukunftsorientiert. Er begleitet die Seminaristen, Assistentinnen und Assistenten dabei, in ihre Berufsbilder hineinzuwachsen und mit den sich verändernden Berufsrollen umzugehen. Er fördert die Berufattraktivität und Berufszufriedenheit.

Die Berufseinführung leitet durch vernetztes Lernen der professionell hauptamtlich Mitarbeitenden in der Pastoral zur Kooperation der Berufsgruppen an, mindestens der Priester, Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten, und, wo dies möglich ist, auch unter Beteiligung der Ständigen Diakone im Haupt- und Nebenamt.

Die Berufseinführung erweitert den Horizont der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zielt auf die Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrer Haltungen als Instrumente und Werkzeuge pastoralen Handelns (vgl. Lumen gentium 1).

Die zweite Bildungsphase stärkt und entwickelt Handlungskompetenzen in folgenden Feldern: Fachkompetenzen (theologisches, religionspädagogisches und humanwissenschaftliches Wissen), Methodenkompetenzen (Fertigkeiten), personale und interpersonale (Sozial-)Kompetenzen sowie die zugrunde liegende spirituelle Kompetenz (als Querschnittskompetenz).

Dabei deckt sie die kirchlichen Grundvollzüge ab: Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia.

Die Prüfungsleistungen der Pastoral- und Gemein-deassistentinnen und -assistenten und der Seminaristen bieten eine Grundlage dafür, die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für den pastoralen Dienst zu bewerten und festzustellen. Die Begleitung durch die Leitung der Berufseinführung, regelmäßige Auswertungsgespräche zwischen der Leitung der Berufseinführung, den Praxisanleiterinnen und -anleitern, den Berufsanfängerinnen und -anfängern und den Personalreferentinnen und -referenten tragen ebenso zu dieser Bewertung und Feststellung bei.

### III. Zulassung

Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums der Theologie (Diplom oder Magister theologiae), des Studiengangs Theologie auf dem dritten Bildungsweg, des Zweiten Staatsexamens für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und erfolgreich abgeschlossenem Ergänzungsstudium mit pastoraltheologischer Zielrichtung, des Masters nach diözesaner Zulassung (für Seminaristen, Pastoralassistentinnen und -assistenten) bzw. der Religionspädagogik (Bachelor) oder des berufsbegleitenden Studiengangs „Theologie im Fernkurs“ (für die Gemeindeassistentinnen und -assistenten) ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als Erste Dienstprüfung und als Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Bildungsphase.

Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase für die Laien im pastoralen Dienst Pastoralassistentin bzw. -assistent bzw. Gemeindeassistentin bzw. -assistent.

Ein Anwärter auf den Priesterberuf beginnt als Seminarist, nach der Diakonenweihe ist er Diakon, nach der Priesterweihe Kaplan.

### IV. Ausbildungsweg: Verlauf, Inhalte, Formate

Der Prozess der Berufseinführung findet sowohl in der Gruppe des Pastorkurses als auch in einem pastoralen Team am Einsatzort statt. Einsatzort und Dienststätte werden in Absprache mit dem Fachbereich Pastorales Personal zugewiesen.

Die Praxisanleitung wird während der zweijährigen Zeit der Berufseinführung durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter gewährleistet. Wer die Anleitung übernimmt oder in Zukunft übernehmen will, erfährt eine dazu qualifizierende Schulung, verantwortet durch den Fachbereich Qualifizierung. Wer eine solche Schulung absolviert hat, ist für die Anleitung geeignet.

Am Einsatzort geschieht eine dreimonatige Vertiefung religionspädagogischer Kompetenz, unter anderem durch den Einsatz in einer Schule, begleitet von religionspädagogischen Studientagen. Dabei wird die religionspädagogische Kompetenz ausdrücklich auch auf den pastoralen Bereich hin gedacht und angewendet und Wert darauf gelegt, dass die unterschiedlichen Anforderungen beider Bereiche deutlich werden.

Die Koordination vor allem der Schwerpunktausbildung im zweiten Jahr der Berufseinführung geschieht im Hubsystem<sup>3</sup> in Abstimmung zwischen den Verantwortlichen am Einsatzort und den jeweiligen Verantwortlichen innerhalb der acht Regionen des Bistums.

Im Rahmen der Berufseinführung bilden die Seminaristen, Assistentinnen und Assistenten untereinander Peer Groups als kontinuierliche professionelle Lerngemeinschaft, um ihre Praxiserfahrung kollegial, thematisch, in persönlicher Auseinandersetzung und gemessen an der pastoralen Wirklichkeit zu reflektieren.

Dabei ist die Klärung der eigenen Fähigkeit zu Analyse und Reflexion und der eigenen Rolle ein wichtiger Aspekt, der ab dem vierten Quartal des ersten Jahres der Berufseinführung durch Supervision unterstützt wird. Dieser Supervisionsprozess begleitet unter Berücksichtigung des Regelkontingents<sup>4</sup> auch nach der Berufseinführung den Übergang in die Festanstellung.

<sup>3</sup> Hub: Knotenpunkt, an dem Prozesse aus einer Richtung oder mehreren Richtungen zusammentreffen und von dort in eine Richtung oder mehrere Richtungen weitergeleitet werden.

<sup>4</sup> Dieses Kontingent wird in der entsprechenden Supervisionsordnung geregelt.

Neben den fachlichen Kompetenzen ist somit auch die Reflexion und Prüfung der eigenen inneren Haltung ein wichtiger Bestandteil des Lernweges. Die Studienveranstaltungen sowie der kollegiale Austausch unterstützen die Seminaristen, Assistentinnen und Assistenten darin, auf ihrem Weg zu erkennen, was sie als Seelsorgerin und Seelsorger ausmacht.

Die vertiefte Begegnung mit den Grundvollzügen kirchlichen Handelns wird im ersten Jahr der Berufseinführung anhand von einzelnen Sprints<sup>5</sup> ermöglicht. Die Einblicke durch diese Sprints tragen zur Entscheidung für einen Ausbildungsschwerpunkt in der Phase der Schwerpunktsetzung und Projektphase (zweites Jahr der Berufseinführung) bei, in dem eigenständige Erfahrung unter zuverlässiger Begleitung durch berufserfahrene Kolleginnen und Kollegen ermöglicht und erwartet wird.

In diesem ausgewogenen Verhältnis von Eigenständigkeit und Begleitung sind folgende Themenbereiche (mit zugehörigen exemplarischen Inhalten) durch gemeinsam absolvierte Studienveranstaltungen zu vertiefen:

- *Kommunikation und Konflikt*: Sensibilisierung aufgrund pastoralpsychologischen Basiswissens, Einführung in das Seelsorgegespräch;
- *Trauerpastoral*: Begegnung mit Trauernden, Verständnis der Trauerliturgie und angemessene liturgische Präsenz;
- *Gremienleitung*: Ehrenamtsmanagement, Kooperation;
- *Sozialraumorientierung*: Grundlage pastoralen Handelns zur Verbesserung der Lebensbedingungen, Beteiligung an lösungsorientierten Prozessen, in Zusammenarbeit mit dem Diözesancaritasverband;
- *Glaubenskommunikation*: Befähigung zum persönlichen Zeugnis, medial sichere Kommunikation in die kirchliche und säkulare Öffentlichkeit hinein, einladende und mystagogische Sakramentenkatechese;
- *Projektmanagement*: Steuerung pastoraler Prozesse.

Die gemeinsamen Studienveranstaltungen finden an unterschiedlichen Orten auf dem Gebiet des Bistums statt, um es als pastoralen Raum zu erfahren und kennenzulernen.

Vier weitere Tage stehen in einem Wahlpflichtbereich zur Verfügung, um in der Reflexion mit Anleitung und Leitung der Berufseinführung erkannte Defizite an Wissen in einzelnen pastoralen Gebieten auszugleichen sowie Stärken und Interessen für den individuellen Lernweg zu vertiefen.

---

<sup>5</sup> Sprints: zeitlich definierte, intensive Einblicke in jeweils einen kirchlichen Grundvollzug (Martyria, Liturgia, Diakonia und Koinonia), vgl. Leitfaden zur Gestaltung der Sprints.

Die spirituelle Vertiefung, der Kontakt mit der eigenen Berufungsgeschichte und das Aufatmen aus dem pastoralen Alltag in Gemeinschaft mit Gott und des Kurses untereinander geschieht unter anderem an den Pastortagen, durch jährliche Exerzitien und durchgängig geistliche Begleitung.

Die Seminaristen sind parallel in einen gemeinsamen Pastorkurs von vierzehn deutschen Diözesen integriert, der in einem Diakonats- und einem Presbyteratskurs von jeweils vier Wochen auf die Weihestufen vorbereitet und das Hineinwachsen in den priesterlichen Dienst begleitet.

Pastoralliturgische Inhalte werden im Rahmen dieses Kurses für die Seminaristen gesondert vermittelt. Parallel nehmen die Assistentinnen und Assistenten am entsprechenden Studienangebot Pastoralliturgie teil, das in liturgische Präsenz sowie anlassbezogene liturgische Vielfalt und kirchenmusikalische Ausdrucksformen einübt, den kundigen und reflektierten Umgang mit liturgischen Büchern und Riten vermittelt und homiletische Kompetenz schult. Im Rahmen dieser Studienveranstaltung erhalten die Assistentinnen und Assistenten Sprecherziehung und Stimmbildung.

Regelmäßig trifft sich die gesamte Gruppe der Berufsanfängerinnen und -anfänger zur Reflexion der pastoralen Praxis im Rahmen der Studienveranstaltungen.

Praxisbesuche, Zwischenevaluationen und die Prüfungselemente am Ende der zweijährigen Berufseinführung überprüfen die Entwicklung und den Lernerfolg der Berufsanfängerinnen und -anfänger.

An das Ende dieser Phase schließen sich im Auswertungs- und Sondierungsgespräch mit den Personalreferentinnen und -referenten Perspektiven für eine erste Einsatzplanung und vertiefende Qualifikation für besondere Wege im pastoralen Dienst an. Nach erfolgreicher Zweiter Dienstprüfung ist der Erwerb der *Missio canonica* einer der möglichen Wege in der Laufbahnplanung.

## V. Regularia

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Assessmenttag in Aachen eingeladen. Bewerbungen sind entsprechend bis zum 1. November des Vorjahres einzureichen.

Der Start der Berufseinführung erfolgt in den letzten drei Tagen vor Ende der Sommerferien.

Praxisbesuche am Einsatzort sowie die Abschlussarbeit sind für die Assistentinnen und Assistenten Teilleistungen im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung. Für Seminaristen sind sie notwendige Elemente, um nach vierjähriger Kaplanszeit die Zulassung zum Pfarrexamen zu erhalten. Eine etwaige Wiederholung der Zweiten

Dienstprüfung ist einmalig innerhalb des Zeitraums von einem Jahr möglich.

Zum Ende des ersten Berufseinführungsjahres findet eine Zwischenevaluation mit der Leitung der Berufseinführung und der zuständigen Personalreferentin bzw. dem zuständigen Personalreferenten sowie der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter statt, die den Entwicklungsstand und den Lernzuwachs (persönliche, fachliche und institutionelle Kompetenzen) feststellen und reflektieren.

Die Berufseinführung dauert in der Regel zwei Jahre und endet mit bestandener Zweiten Dienstprüfung nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung.

Alle notwendigen Kosten, die den Berufsanfängerinnen und -anfängern durch die Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, die im Rahmen der Berufseinführung veranlasst sind, werden nach den entsprechenden Regelungen vom Bistum erstattet.

Nähere Informationen zu den berufsgruppenspezifischen und -internen Regelungen sind über die jeweilige Leitung der Berufseinführung zu erhalten.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit zum Quereinstieg in den pastoralen Dienst nach den jeweils geltenden Zugangsregelungen.

## VI. Geltung

Diese Richtlinien werden zum Start der Berufseinführung am 16. August 2021 erlassen, im Hinblick auf künftige Ausführungsbestimmungen fortgeschrieben und daher entsprechend regelmäßig durch neue Fassungen ersetzt.

Mit der Inkraftsetzung der Richtlinien im Bistum Aachen treten die bisher geltenden Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von Pastoralreferenten/-innen (Kirchlicher Anzeiger 2018, Nr. 105, S. 188 ff.) sowie die Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von Gemeindeferenten/-innen (Kirchlicher Anzeiger 2018, Nr. 106, S. 191ff.) außer Kraft.<sup>6</sup>

Aachen, 10. Juni 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Nr. 70 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen

### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2

des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

### § 2

Der Katholische Kirchengemeindeverband Aachen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 um die Kirchengemeinde St. Willibrord zu Merkstein erweitert.

Aachen, 10. Mai 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 10.05.2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen um die Katholischen Kirchengemeinden St. Willibrord zu Merkstein wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens von 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

Köln, 28. Mai 2021

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
(Larfeld)

## Nr. 71 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Willich-Anrath

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Willich-Anrath, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

### Grenzbeschreibung

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist, Willich-Anrath, verläuft von Punkt A (322099,8942 / 5680947,5651) an der Nordwestseite des Levenweges nach Nordosten, bis sie unterhalb der Gebäude des Niersweges nach Nordwesten abbiegt (Punkt B (322453,8616 / 5681301,4515)). Weiter verläuft sie parallel zum Niersweg, so dass kein Gebäude der Straße zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist gehört. Danach führt sie an der Nordostseite des Niersweges zurück, bis sie ab Punkt C (322395,349 / 5681441,7187) erneut an der Nordwestseite des Le-

venweges verläuft, so dass kein Gebäude des Levenweg zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist gehört. Dem Levenweg folgt sie bis zur Kreuzung Levenweg/Giesgesheide/Venloer Straße (Punkt D (323011,6809 / 5681927,059)). Der Venloer Straße folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Osten bis zur Kreuzung Venloer Straße/Kirchhofstraße/Neersener Straße (Punkt E (323760,9215 / 5681741,6734)). Der Neersener Straße folgt sie bis zum Schnittpunkt der Neersener Straße mit der Gemarkungsgrenze Neersen (Punkt F (323663,5813 / 5682023,9386)). Der Gemarkungsgrenze folgt sie nach Osten bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Schiefbahn und Neersen (Punkt G (325223,9858 / 5681886,441)). Zusammen mit der Gemarkungsgrenze Schiefbahn führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde weiter nach Osten bis zum Schnittpunkt der A 44 mit der Gemarkungsgrenze (Punkt H (325590,1456 / 5681749,7783)). Entlang der Achse der A 44 verläuft sie nach Norden bis zum Schnittpunkt der A 44 mit der Kempener Straße (Punkt I (326124,9608 / 5683128,6644)). Der Kempener Straße folgt sie ein Stück nach Nordwesten bis zur Kreuzung Kempener Straße/Beckershöfe/Aachener Straße (Punkt J (325852,6197 / 5683347,6462)). Entlang der Aachener Straße läuft sie nach Nordosten bis Punkt K (326617,0368 / 5684440,481). Bis Punkt L (326103,7948 / 5685086,6276) verläuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie. Ab dort folgt sie der Gemarkungsgrenze Benrad bis Punkt M (325704,981 / 5685033,089) und führt von dort aus in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Anrath Punkt N (324426,8337 / 5685450,184). Entlang der Gemarkungsgrenze führt sie nach Norden zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze Willich mit der Gemarkungsgrenze (Punkt O (324329,2262 / 5685727,6305)). Der Kommunalgrenze folgt sie nach Südosten bis zum Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit dem Flöthbach (Punkt P (321295,083 / 5684334,839)). Entlang des Bachs verläuft sie in nördlicher Richtung, um ab Punkt Q (320413,584 / 5685341,7046) zusammen mit einem Feldweg nach Südosten zu führen. Am Ende des Weges (Punkt R (319926,5182 / 5684992,3216)) führt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde in einer geraden Linie nach Westen. Bei Punkt S (319875,6119 / 5684992,3024) trifft sie auf die Kommunalgrenze Viersen auf und folgt dieser nach Nordwesten. Vom Schnittpunkt der Kommunalgrenze mit einem Feldweg (Punkt T (319538,435 / 5685397,312)) folgt sie dem Feldweg nach Südwesten bis zur Einmündung des Weges in die Anrather Straße (Punkt U (319334,3942 / 5684901,7412)). Entlang der Straße führt sie ein kurzes Stück nach Westen und dann nach Süden, bis die Straße in einen Feldweg übergeht (Punkt V (319225,1056 / 5684531,0365). Zusammen mit dem Feldweg läuft die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde nach Südwesten.

In Punkt W (318984,3786 / 5683892,248) verlässt sie den Weg und führt als gerade Linie nach Südwesten

bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Süchteln (Punkt X (318971,6929 / 5683878,8647)). Zusammen verlaufen Grenze der Katholischen Kirchengemeinde und Gemarkungsgrenze nach Südosten zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Kommunalgrenze Willich (Punkt Y (319552,2865 / 5683384,2639)). Nordöstlich der Straße Grenzweg und seiner Bebauung verläuft die Grenze nach Südosten zurück zum Ausgangspunkt.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 8. März 2021.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Aachen, 26. März 2021

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 16. April 2021 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

## **Nr. 72 Urkunde über die Grenzen der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates wird das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen, durch folgende Grenzbeschreibung festgestellt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie dieser widersprechen.

### **Grenzbeschreibung**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im Koordinatensystem ETRS 1989 / UTM Zone 32N in Klammern aufgeführt.

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Viersen, verläuft von Punkt A (319550,847 / 5683383,123) nordöstlich entlang der Bebauung des Grenzweg, somit gehören die Häuser des Grenzweg zur Kirchengemeinde. In Punkt B (322099,8942 / 5680947,5651) trifft die Grenze der Kirchengemeinde

auf die Kommunalgrenze. Zusammen verlaufen beide Grenzen in südwestliche, südliche und zuletzt nordwestliche Richtung bis Punkt C (315763,2027 / 5678613,4747). Nun folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Gemarkungsgrenze Viersen zurück zum Ausgangspunkt A.

Die vorstehende Bestimmung hat Vorrang vor der zugehörigen Karte vom 24. März 2021.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

Aachen, 26. März 2021

L.S. + Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Mit Schreiben vom 14. April 2021 wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf die vorstehende Bischöfliche Urkunde nebst Karte zur Grenzbeschreibung gemäß § 8 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung Katholischer Kirchengemeinden vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) zugesandt. Da innerhalb eines Monats seit Eingang der Mitteilung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die staatliche Anerkennung gemäß § 8 Abs. 2 der Vereinbarung vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) als erteilt.

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 73 Richtlinie für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

#### 1. Einleitung

Die Richtlinie regelt die grundsätzlichen Bestimmungen zu Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Die Bilanzen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sollen einen vollständigen Überblick über das Vermögen sowie dessen Herkunft bzw. Finanzierung liefern und so die Abbildung des Vermögensverzehr und seiner periodengerechten Abgrenzung ermöglichen.

#### 2. Grundlagen

##### 2.1 Gesetzliche Grundlagen und Grundsätze der

##### ordnungsgemäßen Buchführung

- (1) Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an den Regelungen des Handelsgesetzbuchs, insbesondere an den Ansatz- und Bewertungsvorschriften, sowie an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (2) Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung sind alle Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz einzeln und unabhängig voneinander zu bewerten. Ausnahmen lässt das Handelsgesetzbuch in Teilen des Sachanlagevermögens und der Vorräte zu.
- (3) Die Bewertung aller Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zu den um die jährlichen Abschreibungen geminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gem § 255 HGB.  
Im Anlagevermögen sind nur dauerhafte Wertminderungen zu berücksichtigen, während im Umlaufvermögen nach dem Niederstwertprinzip auch kurzfristige Wertminderungen zum Bilanzstichtag zwingend zu berücksichtigen sind.  
Bei den Schulden greift das Höchstwertprinzip, so dass sie mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind.
- (4) Weiterhin soll die Bewertung aller Vermögensgegenstände nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen.

#### 2.2 Inventar und Inventur

Da in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in der Regel keine Vorratshaltung erfolgt, wird eine Buchinventur vorgenommen, bei der Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und Schulden an Hand von Belegen (z.B. Konten, Saldenlisten, Anlageverzeichnisse) festgestellt werden.

#### 2.3 Abgrenzung von Investition und Instandsetzung bei Gebäuden

- (1) Die Differenzierung von aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einerseits und Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsaufwand andererseits erfolgt anhand der Kriterien des Handelsrechts.
- (2) Allgemeine Voraussetzung für die Aktivierungsfähigkeit ist grundsätzlich eine Mehrung des Vermögens und die Eigenschaft, zu einem langfristigen Verbleib im Unternehmen zu dienen. Diese kann sich bei einem Gebäude beispielsweise durch Wiederher-

stellung nach Vollverschleiß, durch Wesens- bzw. Nutzungsänderung oder durch Erweiterung bzw. wesentliche Verbesserung ergeben. Unter Umständen gehen solche Maßnahmen mit einer Verlängerung der Nutzungsdauer einher. Maßnahmen, die dagegen nur der Erhaltung des Zustands des Gebäudes dienen, stellen in der Regel Aufwand dar und sind nicht aktivierungsfähig.

- (3) Anschaffungskosten eines Gebäudes sind die Kosten für den Erwerb sowie solche Kosten, die der Versetzung des Gebäudes in einen betriebsbereiten Zustand dienen, soweit sie sich einzeln dem jeweiligen Gebäude zuordnen lassen. Ferner zählen auch die Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten zu den Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.
- (4) Herstellungskosten eines Gebäudes sind die Kosten für seine Herstellung sowie Kosten für die Erweiterung oder die über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Gebäudes. Maßnahmen der Instandsetzung oder Modernisierung können unter Umständen auch als Herstellungskosten eingeschätzt werden, wenn das Gebäude so sehr abgenutzt ist, dass es unbrauchbar geworden ist (Vollverschleiß). Kosten für eine Erweiterung sind unabhängig von ihrer Höhe dann Herstellungskosten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufstockung oder einem Anbau, einer Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer Vermehrung der Substanz stehen. Eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung liegt dann vor, wenn Maßnahmen zur Instandsetzung oder Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinausgehen.
- (5) Sind im Rahmen einer Maßnahme sowohl Arbeiten durchgeführt worden, die den Kriterien der Herstellungskosten entsprechen, als auch solche, die als Instandsetzung einzuschätzen sind, ist grundsätzlich – ggf. im Wege einer sachgerechten Schätzung – eine Aufteilung vorzunehmen.
- (6) Bei Maßnahmen nach 2.3 (5) obliegt die Differenzierung in Instandsetzung einerseits und Herstellungskosten andererseits sowie deren Aufteilung innerhalb einer Maßnahme auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen dem mit der Maßnahme betrauten Bautechniker bzw. Architekt.

## 2.4 Bilanzgliederung für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

Mit Beginn des Jahres 2014 wurde im Bistum Aachen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände eine erweiterte Bilanzgliederung eingeführt, die durch eine differenzierte Darstellung des Eigenkapitals den kirchenspezifischen Besonderheiten gerecht wird und so Transparenz und Aussagekraft der Bilanzen verbessert. Diese Bilanzgliederung und ihre einzelnen Positionen sind nunmehr Basis für die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und deren Zuordnung zu den einzelnen Bilanzpositionen.

## 2.5 Bilanzierung von Gebäuden mit Einrichtungen in Trägerschaft Dritter

- (1) Bei der Übertragung der Betriebsträgerschaft von Einrichtungen verbleiben die Gebäude grundsätzlich im Eigentum der Kirchengemeinden bzw. des unter ihrer Verwaltung stehenden Fondsvermögens.
- (2) Nach dem Zeitpunkt des Übergangs der Betriebsträgerschaft getätigte Investitionen werden als „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ (statisch unabhängige und eigenständig nutzbare Gebäude oder Gebäudeteile) oder als „Mietereinbauten“ beim Träger der Einrichtung bilanziert.
- (3) Die sich aus der Bezuschussung und damit verbundenen Rückzahlungsverpflichtungen ergebenden Sonderposten sind grundsätzlich ebenfalls beim Träger zu bilanzieren.

## 2.6 Abschreibungen und ihre Auswirkungen

### 2.6.1 Grundlagen

- (1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen zum Teil einer jährlichen Abnutzung, weil ihre Nutzbarkeit zeitlich begrenzt ist. Bei diesen Vermögensgegenständen ist der bilanzierte Wert über seine Nutzungsdauer jährlich um die planmäßigen Abschreibungen zu vermindern.
- (2) Für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen ist ausschließlich die lineare Abschreibung zulässig, bei der ein Vermögensgegenstand über seine Nutzungsdauer mit jährlich gleichen Beträgen abgeschrieben wird.
- (3) Bei Zugang oder Abgang eines Vermögensgegenstands innerhalb eines Geschäftsjahres werden die Abschreibungsbeträge

monatsgenau angesetzt. Der angefangene Monat gilt als voller Monat.

- (4) Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Rahmen der Regelungen des Handelsgesetzbuchs möglich und im Jahresabschluss zu erläutern.

#### 2.6.2 Abschreibungen auf pastoral genutzte Gebäude, wirtschaftlich genutzte Gebäude sowie gemischtgenutzte Gebäude.

Die jährlichen Abschreibungen der Gebäude werden im Rechnungswesen als Aufwand dargestellt, erlangen jedoch keine Zahlungswirksamkeit. Das Substanzkapital der Fonds in Form von Sachanlagen oder entsprechend die Vermögensbindungen in Form von Sachanlagen reduzieren sich auch auf der Passivseite in Höhe der jährlichen Abschreibung. Das Gleiche gilt auch für dem Zweckkapital zuzuordnende und aus eigenen nicht-fondsgebundenen Mitteln finanzierte Investitionsanteile. Die Reduzierung ist über das entsprechende Ertragskonto zu buchen. Bei gemischter Finanzierung erfolgt die Reduzierung der Passivposten entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsanteil.

#### 2.6.3 Abschreibungen auf Außenanlagen

Abschreibungen der aktivierungsfähigen Außenanlagen (vgl. 3.1.3 (5)) werden im Rechnungswesen als Aufwand dargestellt, erlangen jedoch keine Zahlungswirksamkeit. Das Substanzkapital der Fonds in Form von Sachanlagen oder entsprechend die Vermögensbindungen in Form von Sachanlagen reduzieren sich auch auf der Passivseite in Höhe der jährlichen Abschreibung. Das Gleiche gilt auch für dem Zweckkapital zuzuordnende und aus eigenen nicht-fondsgebundenen Mitteln finanzierte Investitionsanteile. Die Reduzierung ist jeweils über das entsprechende Ertragskonto zu buchen.

#### 2.7 Veräußerung von Vermögensgegenständen und ihre Auswirkungen

##### 2.7.1 Buchwert und Markt- oder Verkehrswert als Bezugsgrößen

- (1) Der Buchwert eines Vermögensgegenstandes ist der in der Bilanz zu einem jeweiligen Stichtag ausgewiesene und zuvor nach definierten Kriterien ermittelte Wert des Vermögensgegenstandes. Regelmäßig weicht der aktuelle Markt- oder Verkehrswert zum Zeitpunkt einer Veräußerung vom aktuellen Buchwert ab. Buchwert und Markt- oder Verkehrswert sind als Bezugsgröße je nach

Sachzusammenhang heranzuziehen.

- (2) Bei der Einschätzung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit einer Veräußerung ist der Markt- oder Verkehrswert Orientierungsgröße und ggf. durch ein entsprechendes Gutachten zu belegen. Im Hinblick auf die Verwendung eines Verkaufserlöses unter Einbeziehung der Regelungen zu den Fonds und weiteren Vermögensbindungen ist der Buchwert die Referenzgröße.

##### 2.7.2 Veräußerung unter Buchwert

- (1) Bei einer Veräußerung unter Buchwert ist die erzielte Einnahme im jeweiligen Fonds zu kapitalisieren.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zum Buchwert mindert als Verlust aus der Veräußerung das Substanzkapital des Fonds bzw. die Vermögensbindung und wird analog zur jährlichen Abschreibung behandelt.

##### 2.7.3 Veräußerung über Buchwert und Verwendung des Ertrags

- (1) Bei einer Veräußerung über Buchwert ist die erzielte Einnahme in der Höhe des Buchwertes im jeweiligen Fonds zu kapitalisieren.
- (2) Der Unterschiedsbetrag zum Buchwert gilt als Ertrag aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen und ist dem Substanzkapital des Fonds zuzuführen. Ein Anteil von 75% dieses Unterschiedsbetrages kann als Superflua nach einer Freigabe durch die Bischöfliche Verwaltung für pastorale Zwecke verwendet werden.

#### 2.8 Bewertungsvereinfachungsverfahren und Wertanpassungen

- (1) Vermögensgegenstände, die selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 6 Abs.2 EstG liegen, können als Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) ohne Aufnahme in ein Anlageverzeichnis direkt als Aufwand aus der Absetzung für Abnutzung geringwertiger Vermögensgegenstände unter Verwendung einer eindeutigen Bezeichnung des Wirtschaftsgutes erfasst werden.
- (2) Bei einem Wert unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach §6 Abs. 2 EStG sind die Vermögensgegenstände unmittelbar auf das sachlich zutreffende Aufwandskonto zu buchen.

## 2.9 Nutzungsdauer kirchenspezifischer Vermögensgegenstände

(1) Als Nutzungsdauer der Gebäudetypen werden folgenden Werte festgelegt:

- Wohngebäude, Verwaltungsgebäude und Pfarrhäuser 80 Jahre bei massiver Bauweise und 40 Jahre bei teilmassiver Bauweise
- Pfarrheime, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Gemeindezentren und sonstige Begegnungsstätten 60 Jahre bei massiver Bauweise bzw. 30 Jahre bei teilmassiver Bauweise
- Sonstige kleinere Gebäude 50 Jahre bei massiver Bauweise und 25 Jahre bei teilmassiver Bauweise
- Sakralgebäude 100 Jahre.

Sollte sich bei der Anschaffung eines Gebäudes aus dem vorhandenen Wertgutachten eine andere (Rest-) Nutzungsdauer ergeben, so ist diese anzusetzen.

(2) Als Nutzungsdauer der Orgeln werden folgende Werte festgelegt:

- Orgeln mechanisch 100 Jahre
- Orgeln elektrisch 50 Jahre

(3) Die Nutzungsdauern der beweglichen Vermögensgegenstände orientieren sich an den Nutzungsdauern der einschlägigen amtlichen AfA-Tabellen.

## 3. Bilanzierung der Bilanzposten der Aktivseite

### 3.1 Bilanzierung des Anlagevermögens

#### 3.1.1 Bilanzierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht in der Bilanz anzusetzen.

#### 3.1.2 Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände

Käuflich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Lizenzen oder Schutzrechte) sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.

#### 3.1.3 Bilanzierung der Sachanlagen

Vermögensgegenstände aus dem Bereich der Sachanlagen sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten. Soweit sie abnutzbar sind, werden sie über

die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

(1) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren. Sie unterliegen keiner Abnutzung und werden nicht abgeschrieben.

(2) Auf Grundstücken aufstehende Gebäude aller Art sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren, zusätzlich zu den Grundstücken als eigenständige Vermögensgegenstände auszuweisen und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

(3) Bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden ist nur der Wert des Gebäudes zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

(4) Nicht als Gebäude im engeren Sinne genutzte Bauwerke (Wegkreuze, Bildstöcke, nicht begehbare Anbetungskapellen) sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

(5) Die funktionsbezogenen Einbauten bei Friedhöfen in Kirchen sind als Betriebsvorrichtung zu definieren und nicht als fest mit dem Gebäude verbunden. Daher sind sie getrennt zu bewerten, mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

(6) Außenanlagen werden nur aktiviert, wenn sie erstmals errichtet oder angeschafft werden. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

Außenanlagen, die jedoch im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes erstmals errichtet werden, gehören zum aktivierenden Gebäudewert und sind keine selbstständigen Wirtschaftsgüter.

Nicht aktivierungsfähig sind Erneuerungen / Ersatz von vorhandenen Außenanlagen, auch wenn diese höherwertig sind.

Zu den Außenanlagen gehören Einfriedungen, Bodenbefestigungen wie Straßen, Wege und Plätze, Rampen, Beleuchtungsanlagen auf Straßen, Tore, Stützmauern, Uferbefestigungen und Gartenanlagen.

Keine Außenanlagen sind: Bänke, Fahrradständer, Fahnenmaste, Gartenhäuser, Sandkasten, Schaukasten, Spielgeräte, Gartenbeleuchtung u.a.

- (7) Technische Anlagen, Maschinen sowie Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren und über die Nutzungsdauer linear abzuschreiben.  
Bei allen beweglichen Vermögensgegenständen mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zu einem Wert von 5.000,00 € wird im fünften Jahr nach der Abschreibung auf den Erinnerungswert von 1,00 € unterstellt, dass sich diese Vermögensgegenstände nicht mehr im Eigentum befinden.
- (8) Kulturgüter, Kunst- und Kultusgegenstände sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bilanzieren. Da sie keiner gewöhnlichen Abnutzung unterliegen, werden sie nicht abgeschrieben.
- (9) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind geleistete Vorauszahlungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf noch nicht zum Bilanzstichtag abgeschlossene Investitionen. Anlagen im Bau dürfen nicht planmäßig abgeschrieben werden, da eine Verrechnung von Aufwand vor Beginn der Nutzung nicht zulässig ist. Bei Fertigstellung (Abnahme oder Inbetriebnahme) sind Anlagen im Bau mit diesem Stichtag zwingend auf das zugehörige Bilanzkonto des Anlagevermögens umzubuchen.
- 3.1.4 Bilanzierung der Finanzanlagen
- Die Bilanzierung von Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Abschreibungen sind nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorzunehmen.
- 3.2 Bilanzierung des Umlaufvermögens
- 3.2.1 Bilanzierung der Vorräte
- Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe oder Erzeugnisse und Waren) spielen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Eine Bilanzierung erfolgt nur in Ausnahmefällen und dann nach dem Niederstwertprinzip.
- 3.2.2 Bilanzierung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände
- Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert zu bilanzieren, wobei zweifelhafte Forderungen ggf. wertmäßig zu berichtigen sind.
- 3.2.3 Bilanzierung der Wertpapiere des Umlaufvermögens
- Wertpapiere des Umlaufvermögens sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren. Abschreibungen sind im Rahmen der handelsgesetzlichen Regelungen zulässig. Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.
- 3.2.4 Bilanzierung des Kassenbestand
- Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert zum Bilanzstichtag zu bilanzieren. Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.
- 3.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist zu bilden, wenn in Folgeperioden in Anspruch zu nehmende Leistungen bereits im Voraus bezahlt worden sind. Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens ist zu verzichten, wenn es sich bei dem abzugrenzenden Sachverhalt um nicht wesentliche Beträge oder um jährlich wiederkehrende Zahlungen handelt. Bei nicht wesentlichen Beträgen ist auf die jeweilige Grenze des § 6 Abs.2 EstG bei geringwertigen Wirtschaftsgütern abzustellen.
- 3.2.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wird grundsätzlich in der Bilanz ausgewiesen, wenn der Bilanzverlust auf der Passivseite der Bilanz größer ist als die Gesamtheit der weiteren Positionen des Eigenkapitals. Zur Definition des Eigenkapitals im Sinne der erweiterten Bilanzgliederung für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vgl. 4.1.
4. Bilanzierung der Bilanzposten der Passivseite
- Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft der auf der Aktivseite als Vermögensgegenstände aufgeführten Mittel.
- 4.1 Bilanzierung des Eigenkapitals
- Als Eigenkapital wird im Sinne des Handelsgesetzbuches grundsätzlich die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Passiva) dargestellt. Im Kontext der erweiterten Bilanzgliederung bildet das Eigenkapital die Teile des Vermögens ab, über die durch die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband ohne Einschränkung durch einen Dritten verfügt werden kann. Zum Eigenkapital zählen unter dieser Prämisse das Zweckkapital, die Rücklagen und der Bilanzge-

winn bzw. Bilanzverlust.

4.2 Bilanzierung des Kapitals aus Fonds und Vermögensbindung

Das Kapital der Fonds und der Vermögensbindungen bildet im Kontext der erweiterten Bilanzgliederung die Teile des Vermögens ab, die durch Vorgaben Dritter einer Bindung unterliegen und nicht ohne Einschränkung zu verwenden sind.

4.3 Bilanzierung von Sonderposten

Sonderposten zu Investitionszuschüssen stellen die Gegenposition zu den bezuschussten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dar. Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände ratierlich erfolgswirksam aufgelöst.

4.4 Bilanzierung von Rückstellungen

Rückstellungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu bilden und mit ihrem zu erwartenden Erfüllungsbetrag und unter Berücksichtigung der künftigen Preisentwicklung zu bilanzieren. Sie dürfen nur abgezinst werden, soweit die Ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

4.5 Bilanzierung von Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aller Art sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

4.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist zu bilden, wenn in Folgeperioden zu erbringende Leistungen bereits im Voraus bezahlt worden sind. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten soll in der Folge jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres periodengerecht aufgelöst werden.

5. Erstbewertung des Sachanlagevermögens aus dem Bestand vor 2007

Da der Prozess der Erstbilanzierung des Sachanlagevermögens aus dem Bestand vor 2007 mit dem Jahr 2018 abgeschlossen ist und seine Regelungen ab dem Wirtschaftsjahr 2019 nicht für neue Sachverhalte angewandt werden dürfen, werden weitergehende Erläuterungen in der Richtlinie nicht mehr aufgeführt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die Erfassung,

Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und Schulden der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen“ vom 21. November 2019 (Kirchlicher Anzeiger vom 1. Januar 2020, Nr. 6, S. 15) außer Kraft.

Aachen, 7. Juni 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

**Nr. 74 Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht**

Die Aufgaben des kirchlichen Verwaltungsrechts werden für die Zeit vom 1. Januar 2022 befristet bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin vom Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht im Bistum Aachen wahrgenommen.

Aachen, 10. Juni 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

**Nr. 75 Bekanntgabe des Ergebnisses der KODA-Wahl 2021 im Bistum Aachen**

Auf der Grundlage der eingegangenen Wählerverzeichnisse waren 9065 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diözese Aachen wahlberechtigt. Von ihrem Wahlrecht haben 2554 Mitarbeiter/-innen (28,17 %) Gebrauch gemacht. 2554 Stimmzettel wurden abgegeben. Davon waren 34 Stimmzettel ungültig.

Es wurde wie folgt gewählt:

Name	Vorname	Anzahl Stimmen	Stimmen in %
Gottfried	Corina	1967	78,06
Dr. Souvignier	Georg	2094	83,1
Sprenger	Timo	1671	66,31

Folgende Kandidaten sind somit gewählt:

1.	Dr. Souvignier	Georg	Dozent
2.	Gottfried	Corina	Erzieherin
3.	Sprenger	Timo	Gemeindereferent

Einsprüche zur dieser Wahl können bis zum 29. Juli 2021 beim Wahlvorstand schriftlich eingereicht werden.

Für den Wahlvorstand:  
Ralph Hövel  
Vorsitzender

Wahlvorstand für die Diözese Aachen  
zur Wahl der Regional-KODA NW 2021  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen

**Nr. 76 Caritas-Sonntag 2021**

Auch 2021 regt der Caritasverband für das Bistum Aachen an, den Caritas-Sonntag in besonderer Weise zu begehen.

„Das machen wir gemeinsam“ lautet das Motto der Caritas-Dachkampagne 2021/2022 des Deutschen Caritasverbandes. Unter diesem Motto steht auch der Caritas-Sonntag am 19. September 2021.

Mit der Aussage „Das machen wir gemeinsam“ will die Caritas deutlich machen, dass der Zusammenhalt in der Gesellschaft nur gemeinsam gelingt und niemand es alleine schafft, die großen Herausforderungen unserer Tage, z.B. die ökologische und sozial gerechte Erneuerung, im Alleingang zu meistern. Sehr deutlich wird das seit mehr als einem Jahr in der Corona-Pandemie. Dass die Situation trotz aller Herausforderungen, die es gab und gibt, beherrschbar bleibt, gelingt nur, weil alle an den Stellen, wo sie sind, Verantwortung übernehmen und das Ganze im Blick haben. Das Bewusstsein, dass jede und jeder etwas tun kann, möchte der Caritas-Sonntag stärken. Die Caritas im Bistum Aachen lädt zudem ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen.

Die Pfarreien und Gemeinden sowie Einrichtungen und Dienste der Caritas im Bistum Aachen sind herzlich eingeladen, den Caritas-Sonntag am 19. September 2021 in Gottesdiensten, Festen und Aktionen gemeinsam zu feiern.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen finden Sie eine Arbeitshilfe zum Caritas-Sonntag. Darin enthalten sind Vorschläge, Ideen und Aktionen, mit denen Sie am 19. September 2021 den Caritas-Sonntag gestalten können. Weitere Informationen zur Caritas Jahreskampagne, darunter ein Statement des Diözesancaritasdirektors Stephan Jentgens und eine Übersicht über Materialien zur Jahreskampagne, finden Sie unter [www.caritas-ac.de/jahreskampagne](http://www.caritas-ac.de/jahreskampagne).

Die Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag ist eine Möglichkeit, Menschen in Not zu helfen oder Projekte vor Ort zu unterstützen. Die Caritas im Bistum Aachen lädt ein, sich an der Caritas-Kollekte zum Caritas-Sonntag zu beteiligen. Der bei der Kollekte eingegangene Geldbetrag bleibt in voller Höhe bei den jeweiligen Pfarrgemeinden für die Caritas-Arbeit vor Ort.

Weitere Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände sowie beim Caritasverband für das Bistum Aachen unter [www.caritas-ac.de/sammlungen](http://www.caritas-ac.de/sammlungen).

Für Rückfragen steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Christian Heidrich unter der F. (0241) 43 12 27 E-Mail: [cheidrich@caritas-ac.de](mailto:cheidrich@caritas-ac.de) zur Verfügung.

**Nr. 77 Spiritualität – Orientierung – Begleitung**

Der neue Exerzitienkalender für das Bistum Aachen ist erschienen als Orientierungshilfe für „Spiritualität – Orientierung – Begleitung“. Er listet für den Zeitraum September 2021 bis August 2022 auf 76 Seiten gut 150 geistliche Angebote auf in vier Kapiteln: Exerzitien, Besinnungstage, Wandern und Pilgern, Spirituelle Vielfalt. Der kostenfreie Fachdienst „Geistliche Begleitung“ wird vorgestellt und es gibt u.a. eine Auswahl „Spirituelle Freizeittipps“ sowie „Frischen Ansätzen“ im Bistum Aachen.

Der Versand des Exerzitienkalenders erfolgt in der zweiten Junihälfte. Zusätzliche Exemplare zur Auslage in Kirchen und Einrichtungen sowie Werbepлакate sind kostenlos erhältlich bei der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, E-Mail: [verwaltung.exerzitienarbeit@bistum-aachen.de](mailto:verwaltung.exerzitienarbeit@bistum-aachen.de). Auf der Homepage der Fachstelle [www.exerzitienarbeit-bistum-aachen.de](http://www.exerzitienarbeit-bistum-aachen.de) stehen Kalender und Plakat zum Download zur Verfügung.

**Kirchliche Nachrichten****Nr. 78 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 7.5. und 8.5. in St. Lambertus, Erkelenz, 42; am 9.5. in St. Hermann Josef, Stolberg, 60 davon 9 Erwachsene; am 12.5. in St. Benedikt, Grefrath, und St. Vitus, Grefrath-Oedt, 36; am 14.5. und 15.5. in St. Lambertus, Erkelenz, 41, davon 1 Erwachsener; am 23.5. in St. Martin, Blankenheim/ Dahlem-Schmidtheim, 13; am 24.5. im Hohen Dom zu Aachen, 33; am 26.5. in St. Klemens, Heimbach, 11; am 27.5. in St. Hubert, Heimbach/Nideggen-Schmidt, 17; am 28.5. in St. Hubert, Heimbach/Nideggen-Schmidt, 8; am 29.5. in St. Klemens, Heimbach, 12; am 30.5. in St. Rochus, Stolberg-Süd/Zweifall, 49, davon 3 Erwachsene.

## **Nr. 79 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 23.4. in St. Lambertus, Selfkant-Hoengen, 16, am 23.4. in St. Lucia, Selfkant-Saeffelen, 18; am 24.4. in St. Gertrud, Selfkant-Tüddern, 21; am 24.4. in St. Gertrud, Selfkant-Havert, 14; am 30.4. in der Louis-Braille-Schule, Kreuzau, 3.







---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 27 54 41, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

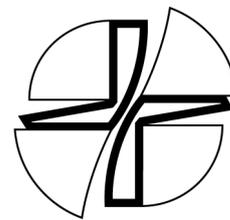
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 8**

**Aachen, 1. August 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 80	142	Nr. 84	143
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag .....		Personalchronik .....	
		Nr. 85	143
		Pontifikalhandlungen .....	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 81	142		
Partnerschaftswoche Aachen-Kolumbien vom 5. bis 12. September 2021 .....			
Nr. 82	142		
Exerzitien („Fratelli tutti“) für Priester und Diakone .....			
Nr. 83	142		
Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“ .....			

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 80 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag

Liebe Schwestern und Brüder,

unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegenden und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist längst zu einer Belastung für unseren Planeten geworden. Der dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten. (Hier können konkrete Beispiele aus der Diözese oder Pfarrei genannt werden)

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 12. September 2021 [alternativ: 19. September 2021] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 81 Partnerschaftswoche Aachen-Kolumbien vom 5. bis 12. September 2021

Erstmals in diesem Jahr wird der bisherige Gemeinsame Gebetstag mit der Kirche Kolumbiens zu einer Partnerschaftswoche ausgeweitet. Sie findet vom 5. bis 12. September 2021 statt. Alle Gemeinden im Bistum sowie interessierte Gruppen und Personen sind eingeladen, in dieser Zeit das Partnerland unseres Bistums besonders in den Blick und ins Gebet zu nehmen. Zur Einbeziehung in Gottesdienste finden sich Bausteine auf der Homepage [www.kolumbienpartnerschaft.de](http://www.kolumbienpartnerschaft.de) unter Downloads. Das Thema der diesjährigen Woche lautet „Auf dem Weg zum Dialog. Konflikte lösen – in Kolumbien und weltweit“. Zusätzlich sind Informationsveranstaltungen und eine Ausstellung geplant, die über die aktuelle Situation im Land und über die Partnerschaft Auskunft geben. Weitere Informationen dazu finden sich ebenfalls auf der Homepage [www.kolumbienpartnerschaft.de](http://www.kolumbienpartnerschaft.de) oder beim Fachbereich Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat, F. (02 41) 45 24 65, E-Mail: [kolumbien@bistum-aachen.de](mailto:kolumbien@bistum-aachen.de).

### Nr. 82 Exerzitien („Fratelli tutti“) für Priester und Diakone vom 14.–19. November 2021

Das Tagungs- und Gästehaus Berg Moriah ([www.bergmoriah.de](http://www.bergmoriah.de)) und die Schönstatt-Priesterliga laden ein zu Exerzitien unter Leitung P. Rudolf Ammann ISch (Blankenheim) zum Thema: „Fratelli tutti“. Die Exerzitien beginnen am Sonntag, 14. November, mit der Vesper und dem Abendessen um 18 Uhr und enden am Freitag, 19. November, nach dem Frühstück.

Die Atmosphäre von Berg Moriah und die mitbrüderliche Gemeinschaft ist nach den Einschränkungen von Corona eine gute Gelegenheit, sich auf Wesentliches zu besinnen. Alle Priester und Diakone sind herzlich eingeladen. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an: E-Mail: [reservierung@bergmoriah.de](mailto:reservierung@bergmoriah.de) oder an Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., F. (02620) 94 10 oder Kontaktformular unter <https://www.bergmoriah.de/kontakt/>

### Nr. 83 Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“

Bereits zum 40. Mal gibt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr eine Broschüre mit Anregungen zur Gestaltung des Heiligen Abends und der Weihnachtszeit für Familien heraus. Das 16-seitige Heft im DIN-A5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und

Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Vom Suchen und Finden“.

Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, Petra Nolte, F. (05251) 12 51 38 4. Die Kosten je Heft belaufen sich auf 0,15 €. Bestellungen bitte bis zum 15. September 2021 an: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 1.1, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax (02 41) 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de. Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 84 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### Nr. 85 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Dr. Helmut Dieser spendete das Sakrament der Firmung am 05.06. in Haus Hall, Ratheim 40, am 10.06. in Haus Hall, Ratheim 41, am 12.06. in St. Gertrud, Herzogenrath 13, am 13. Juni 2021 in St. Gertrud, Herzogenrath 12, am 30.06. in St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip 32; insgesamt 138 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Regionalvikar Pfarrer Hannokarl Weishaupt das Sakrament der Firmung am 11.06.2021 in St. Marien, Baesweiler 40 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 01.06.21 in St. Gereon, Brachelen, 14; am 02.06.21 in St. Cornelius, Viersen, 53; am 04.06.21 in der GdG Heinsberg-Oberbruch/Marienschule Heinsberg-Dremmen, 78 davon 1 Erwachsener; am 05.06.21 in St. Maternus, Gangelt-Breberen, 27; am 06.06.21 in St. Maternus, Gangelt-Breberen, 14; am 06.06.21 in der Schulgemeinde St. Martin, Aldenhoven, 42; am 08.06.21 in St. Gereon, Brachelen, 14; am 09.06.21 in St. Bonifatius, Krefeld-Süd/Stahldorf, 15; am 10.06.21 in St. Bonifatius, Krefeld-Süd/Stahldorf, 15; am 11.06.21 in St. Maternus, Gangelt-Breberen, 24; am 12.06.21 in St. Antonius, Hambach, 19; am 12.06.21 in St. Laurentius, Merzenich, 26; am 13.06.21 in St. Maternus, Gangelt-Breberen, 14; am 15.06.21 in St. Hubertus, Stolberg-Büsbach, 14; am 17.06.21 in St. Barbara, Stolberg-Breinig, 26; am 18.06.21 in St. Johann Baptist, Mechernich, 36; am 20.06.21 in St. Gereon, Giesenkirchen, 36; am 24.06.21 in St. Peter, Hinsbeck, 12; am 25.06.21 in St. Sebastian, Lobberich, 41; am 29.06.21 in St. Martin, Nettersheim, 11, insgesamt 531 Firmlinge.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Kardinal Vinko Puljic das Sakrament der Firmung am 27. Juni in der Kroatischen Katholischen Mission in Krefeld 16 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 24 13, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

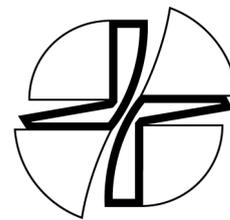
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 9**

**Aachen, 1. September 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen Seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 86	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021 ..... 146	Nr. 89	Richtlinie für die Budgetaufstellung 2022 für die Kirchengemeinden und Kirchen- gemeindeverbände im Bistum Aachen.... 149
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 90	Delegation allgemeiner Trauvollmacht (c. 1111 § 2 CIC) – Mustervollmacht ..... 152
Nr. 87	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021 ..... 148	Nr. 91	Bekanntmachung des Wahlvorstands zum Ergebnis der Nachwahl eines Vertreters der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen ..... 152
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 92	Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“ ..... 152
Nr. 88	Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein- Westfalen vom 16. Juni 2021 ..... 148	Nr. 93	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021 ..... 153
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 94	Personalchronik ..... 153
		Nr. 95	Pontifikalhandlungen ..... 155

## Verlautbarungen Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### Nr. 86 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021

»Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20).

Liebe Brüder und Schwestern, wenn wir die Macht der Liebe Gottes erfahren, wenn wir seine väterliche Gegenwart in unserem persönlichen und gemeinschaftlichen Leben erkennen, dann können wir nicht anders, als zu verkünden und weiterzugeben, was wir gesehen und gehört haben. Die Beziehung Jesu zu seinen Jüngern und seine Menschheit, die sich uns im Geheimnis der Menschwerdung, in seinem Evangelium und seinem Paschamysterium offenbart, zeigen uns, wie sehr Gott uns Menschen liebt und sich unsere Freuden und Leiden, unsere Sehnsüchte und Ängste zu eigen macht (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22). Alles an Christus erinnert uns daran, dass ihm die Welt, in der wir leben, und ihre Erlösungsbedürftigkeit nicht fremd sind; er ruft uns auch dazu auf, dass wir uns als aktiver Teil dieser Sendung fühlen: »Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, [...] ein!« (Mt 22,9). Niemand ist fremd, niemand kann sich in Bezug auf diese mitfühlende Liebe fremd oder fern fühlen.

#### Die Erfahrung der Apostel

Die Geschichte der Evangelisierung beginnt mit einer leidenschaftlichen Suche des Herrn, der ruft und mit jedem Menschen dort, wo er ist, einen freundschaftlichen Dialog aufnehmen will (vgl. Joh 15,12-17). Die Apostel erzählen uns als erste davon, während sie sich sogar an den Tag und die Stunde erinnern, als sie ihm begegnet sind: »Es war um die zehnte Stunde« (Joh 1,39). Die Freundschaft mit dem Herrn, ihn zu sehen, wie er Kranke heilt, mit Sündern isst, Hungrige speist, sich Ausgeschlossenen nähert, Unreine berührt, sich mit den Bedürftigen identifiziert, zu den Seligpreisungen einlädt und auf eine neue Art und Weise mit Vollmacht lehrt – das hinterlässt einen unauslöschlichen Eindruck, der ein Staunen und eine offenerzige und ungezwungene Freude zu wecken vermag, die man nicht zurückhalten kann. Diese Erfahrung ist, wie der Prophet Jeremia sagte, das brennende Feuer seiner wirksamen Gegenwart in unseren Herzen, das uns zur Mission antreibt, obwohl dies mitunter mit Opfern und Missverständnissen verbunden ist (vgl. 20,7-9). Die Liebe ist immer in Bewegung und setzt uns in Bewegung, um die schönste Botschaft und Quelle der Hoffnung weiterzugeben: »Wir haben den Messias gefunden« (Joh 1,41).

Mit Jesus haben wir gesehen, gehört und erfahren, dass es auch anders gehen kann. Schon heute hat er die künftigen Zeiten eingeleitet, da er uns an ein Wesensmerkmal unseres Menschseins erinnert, das sehr

oft vergessen wird: »Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 68). Neue Zeiten, die einen Glauben wecken, der imstande ist, Initiativen anzustoßen und Gemeinschaften zu gestalten, angefangen bei Männern und Frauen, die lernen, ihre eigene Zerbrechlichkeit und die der anderen auf sich zu nehmen, indem sie die Geschwisterlichkeit und soziale Freundschaft fördern (vgl. ebd., 67). Die kirchliche Gemeinschaft zeigt ihre Schönheit immer, wenn sie sich in Dankbarkeit daran erinnert, dass der Herr uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,19). »Die besondere Liebe des Herrn überrascht uns, und das Staunen kann von seinem Wesen her von uns weder besessen noch erzwungen werden. [...] Nur so kann das Wunder der Unentgeltlichkeit, der unentgeltlichen Selbsthingabe blühen. Auch den missionarischen Eifer kann man nie durch Erwägung oder Berechnung erlangen. Sich „in den Zustand der Mission“ zu versetzen ist ein Widerschein der Dankbarkeit« (Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke, 21. Mai 2020).

Die Zeiten waren jedoch nicht einfach. Die ersten Christen begannen ihr Leben aus dem Glauben in einer feindseligen und schwierigen Umgebung. Geschichten von Ausgrenzung und Gefangenschaft waren verwoben mit inneren und äußeren Widerständen, die dem, was sie gesehen und gehört hatten, zu widersprechen und es sogar zu leugnen schienen. Aber anstatt eine Schwierigkeit oder Hürde darzustellen, die sie dazu hätte bringen können, sich zurückzuziehen oder sich zu verschließen, drängte sie dies dazu, jeden Nachteil, jeden Widerstand und jede Notlage in eine Gelegenheit zur Mission zu verwandeln. Auch Einschränkungen und Hindernisse wurden zu bevorzugten Orten, um alles und jeden mit dem Geist des Herrn zu salben. Nichts und niemand konnte von der befreienden Verkündigung unberührt bleiben.

Ein lebendiges Zeugnis von all dem finden wir in der Apostelgeschichte, einem Buch, das die missionarischen Jünger immer bei der Hand haben. Dieses Buch erzählt, wie sich der Duft des Evangeliums bei seinem Kommen verbreitete und es jene Freude weckte, die nur der Geist uns geben kann. Die Apostelgeschichte lehrt uns, uns in den Prüfungen an Christus festzuhalten; so reifen wir in der »Überzeugung, dass Gott in jeder Situation handeln kann, auch inmitten scheinbarer Misserfolge«, und in der Gewissheit, »dass sicher Frucht bringen wird (vgl. Joh 15,5), wer sich Gott aus Liebe darbringt und sich ihm hingibt« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 279).

So auch wir: Der gegenwärtige Moment der Geschichte ist keineswegs einfach. Die Situation der Pandemie hat den Schmerz, die Einsamkeit, die Armut und das Unrecht, unter denen bereits so viele litten, hervorgehoben und verstärkt; sie hat unsere falschen Sicherheiten sowie die Zersplitterung und Polarisierung, die uns lautlos zerreißen, entlarvt. Die ganz Schwachen und Schutzlosen haben ihre eigene Schutzlosigkeit und

Schwäche noch mehr erfahren. Wir haben Entmutigung, Ernüchterung, Müdigkeit erlebt; die allgemein um sich greifende Verbitterung, die jede Hoffnung raubt, konnte sich sogar unserer Wahrnehmung bemächtigen. Wir jedoch, »wir verkünden [...] nicht uns selbst, sondern Jesus Christus als den Herrn, uns aber als eure Knechte um Jesu willen« (2 Kor 4,5). Deshalb hören wir in unseren Gemeinschaften und in unseren Familien das Wort des Lebens erklingen, das in unseren Herzen widerhallt und uns sagt: »Er ist nicht hier, sondern er ist auferstanden« (Lk 24,6). Es ist ein Wort der Hoffnung, das jeden Determinismus durchbricht; allen, die sich davon berühren lassen, schenkt es die Freiheit und den Mut, die notwendig sind, um aufzustehen und kreativ alle erdenklichen Wege zu suchen, um die Barmherzigkeit zu leben, das „Sakramentale“ der Nähe Gottes zu uns, der niemanden am Straßenrand liegen lässt. In dieser Zeit der Pandemie ist angesichts der Versuchung, die Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit im Namen eines angebrachten Social Distancing zu kaschieren und zu rechtfertigen, eine Mission des Mitleidens dringend erforderlich, welche die notwendige Distanz zu einem Ort der Begegnung, der Fürsorge und der Förderung machen kann. »Das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20), die Barmherzigkeit, die uns zuteilwurde, wird zu einem Bezugspunkt für unsere Glaubwürdigkeit, der es uns erlaubt, die »gemeinsame Leidenschaft [wiederzuerlangen, um] eine zusammenstehende und solidarische Gemeinschaft [zu schaffen], der man Zeit, Einsatz und Güter widmet« (Enzyklika Fratelli tutti, 36). Es ist sein Wort, das uns täglich erlöst und uns vor den Ausreden bewahrt, die uns dazu verleiten, uns in einem absolut feigen Skeptizismus zu verschließen: „Es ist alles beim Alten, es wird sich nichts ändern.“ Auf die Frage: „Wozu soll ich auf meine Sicherheiten, Annehmlichkeiten und Vergnügen verzichten, wenn ich kein bedeutendes Ergebnis sehen kann?“, bleibt die Antwort immer gleich: „Jesus Christus hat die Sünde und den Tod besiegt und ist voller Macht. Jesus Christus lebt wirklich (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 275). Er möchte, dass auch wir leben, Geschwister sind und fähig, diese Hoffnung in uns aufzunehmen und weiterzugeben. In der gegenwärtigen Situation werden dringend Missionare der Hoffnung benötigt, die mit der Salbung des Herrn als Propheten uns daran zu erinnern vermögen, dass niemand sich allein rettet.“

Wie die Apostel und die ersten Christen sagen auch wir mit all unseren Kräften: »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20). Alles, was wir empfangen haben, alles, was der Herr uns nach und nach zgedacht hat, das hat er uns gegeben, damit wir es einsetzen und den anderen selbstlos weiterschenken. Wie die Apostel das Heil Jesu sahen, hörten und berührten (vgl. 1 Joh 1,1-4), so können wir heute das leidende und verherrlichte Fleisch Christi im Verlauf jeden Tages berühren und den Mut finden, mit allen eine hoffnungsvolle Zukunft zu teilen, jenes unbezweifelbare Merkmal, das dem Wissen entspringt, dass der Herr uns begleitet. Als Christen

können wir den Herrn nicht für uns selbst behalten: Die Sendung der Kirche zur Evangelisierung bringt ihre umfassende und öffentliche Bedeutung in der Verwandlung der Welt und in der Sorge für die Schöpfung zum Ausdruck.

Eine Einladung an jeden Einzelnen von uns  
Das Thema des diesjährigen Weltmissionstages »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20) ist eine Einladung an jeden von uns, „sich darum zu kümmern“ und bekannt zu machen, was wir im Herzen tragen. Diese Sendung ist und war immer die Identität der Kirche: »Sie ist da, um zu evangelisieren« (hl. Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 14). Unser Leben aus dem Glauben wird geschwächt, es verliert die Prophetie und die Fähigkeit zum Staunen und zur Dankbarkeit, wenn es sich in persönlicher Abschottung oder in kleinen Gruppen verschließt; schon wegen seiner eigenen Dynamik verlangt es eine zunehmende Offenheit, die auf alle zugehen und sie umarmen kann. Die ersten Christen waren weit davon entfernt, der Versuchung nachzugeben, sich in eine Elite einzuschließen; sie wurden vom Herrn und von dem neuen Leben angezogen, das er anbot, nämlich zu den Völkern zu gehen und zu bezeugen, was sie gesehen und gehört hatten: Das Reich Gottes ist nahe. Sie taten dies mit der Hingabe, der Dankbarkeit und dem Edelmut derer, die säen im Wissen, dass andere die Früchte ihres Einsatzes und Opfers genießen werden. Daher denke ich gerne: »Auch die Schwächsten, Benachteiligten und Verwundeten können [auf ihre Weise Missionare] sein, denn man muss immer zulassen, dass das Gute mitgeteilt wird, selbst wenn es zusammen mit vielen Schwächen besteht« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christus vivit, 239).

Am Weltmissionstag, der jedes Jahr am vorletzten Sonntag im Oktober gefeiert wird, denken wir dankbar an alle Menschen, die uns durch ihr Lebenszeugnis helfen, unsere in der Taufe übernommene Verpflichtung zu erneuern, offenerzige und fröhliche Apostel des Evangeliums zu sein. Wir denken besonders an alle, die sich auf den Weg gemacht und Land und Familie verlassen haben, damit das Evangelium unverzüglich und ungehemmt die Orte von Völkern und Städten erreichen konnte, in denen viele Menschen nach Segen dürsten.

Wenn wir ihr missionarisches Zeugnis betrachten, so spornt uns dies an, mutig zu sein und eindringlich »den Herrn der Ernte« zu bitten, »Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Lk 10,2). Wir sind uns nämlich bewusst, dass die Berufung zur Mission nicht der Vergangenheit angehört oder eine romantische Erinnerung an frühere Zeiten ist. Heute braucht Jesus Herzen, welche die Berufung als eine echte Liebesgeschichte zu leben fähig sind, die sie dazu bringt, an die Peripherien der Welt zu gehen und Boten und Werkzeuge des Mitleidens zu werden. Und es ist ein Ruf, den er an alle richtet, wenn auch nicht auf dieselbe Weise. Denken wir daran, dass

es Peripherien in unserer Nähe gibt, im Zentrum einer Stadt oder in der eigenen Familie. Es gibt auch einen Aspekt der universalen Offenheit der Liebe, der nicht geographischer, sondern existentieller Natur ist. Immer, besonders aber in diesen Zeiten der Pandemie, ist es wichtig, unsere tägliche Fähigkeit zu steigern, unseren Kreis zu erweitern und die zu erreichen, die ich nicht unmittelbar als Teil „meiner Interessenswelt“ sehe, obwohl sie mir nahe sind (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 97). Die Mission zu leben bedeutet, sich darauf einzulassen, die gleiche Gesinnung wie Christus Jesus zu pflegen und mit ihm zu glauben, dass der Mensch neben mir auch mein Bruder oder meine Schwester ist. Möge die mitfühlende Liebe Jesu Christi auch unser Herz aufrütteln und uns alle zu missionarischen Jüngern machen.

Maria, die erste missionarische Jüngerin, lasse in allen Getauften den Wunsch wachsen, Salz und Licht in unseren Ländern zu sein (vgl. Mt 5,13-14).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 6. Januar 2021, Hochfest Erscheinung des Herrn.

+ Franziskus

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 87 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 88 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2021

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 16. Juni 2021 beschlossen:

- l) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1991, Nr. 78, S. 74), zuletzt geändert am 13. April 2021 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Mai 2021, Nr. 53, S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 22a wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2026“ und die Datumsangabe „1. Januar 2022“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 4 Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote zu Satz 2 wird aufgehoben.
- b) An Satz 3 Halbsatz 1 wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„<sup>1</sup> Ein Berufspraktikum nach der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Eine Ausbildung nach der

PiA-Ordnung wird bezüglich des Umfangs des Erwerbs einschlägiger Berufserfahrung dem Berufspraktikum im Erziehungsdienst gleichgestellt. In beiden Fällen gilt einschlägige Berufserfahrung in einem Umfang von einem Jahr als erworben.“

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten am 1. August 2021 in Kraft.

Die vorgenannten Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 17. August 2021

L.S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 89 Richtlinie für die Budgetaufstellung 2022 für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

#### 1. Allgemeine Budgetgrundsätze

##### 1.1 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Das Budget ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

##### 1.2 Vollständigkeitsgrundsatz

Das Budget soll alle im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Erlöse und entstehenden Kosten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit enthalten. Die Erlöse und Kosten sind in voller Höhe und getrennt voneinander den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden zuzuordnen. Erlöse, die unmittelbar dem Substanzkapital oder einer Vermögensbindung zugeführt werden müssen, sind nicht zu budgetieren, da sie nicht zur Deckung der Kosten zur Verfügung stehen. Eine genehmigte Verwendung der Mittel wird in der Finanzplanung durch die Entnahme aus dem Substanzkapital/der Vermögensbindung dargestellt.

##### 1.3 Liquiditätssicherung

Die Liquidität für die laufende Aufgabenerfüllung einschließlich der Finanzierung der Instandhaltungen und Investitionen ist sicherzustellen.

#### 2. Genehmigung des Budgets

Das Budget bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

Das Gesamtbudget soll grundsätzlich in jedem Geschäftsjahr ausgeglichen sein. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erlöse die Höhe des Gesamtbetrages der Kosten erreicht.

Das Budget ist genehmigungsfähig, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände zutrifft:

- Das Jahresergebnis ist mindestens ausgeglichen.
- Das defizitäre Jahresergebnis wird durch einmalige Effekte, wie zum Beispiel den Eigenanteil an einer außerordentlichen Instandhaltungsmaßnahme, verursacht.
- Das strukturelle Defizit mit Auswirkung auf die wirtschaftliche Solidität kann durch verfügbare Mittel ausgeglichen werden. Dabei ist schlüssig und detailliert darzulegen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Defizits geplant sind und wie ihre Umsetzung in einer Phase der wirtschaftlichen Konsolidierung erreicht werden soll, damit in den Folgejahren wieder ein ausgeglichenes Budget erreicht werden kann.

#### 3. Bestandteile des Budget

Das Budget besteht aus der Budgetplanung und der Finanzplanung. Das Budget ist das zentrale Planungsinstrument im kirchengemeindlichen Rechnungswesen. Es ist Grundlage für die Bewirtschaftung und somit der Steuerung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

##### 3.1 Budgetplanung / Finanzplanung

Die Budgetplanung und die Finanzplanung sind mit der Software TN Planning zu erstellen. Das Jahresergebnis des Budgets ist der Ergebnisübersicht zu entnehmen. Der Workflow-Status im Programm muss zum Zeitpunkt der Einreichung auf „Prüfung“ stehen.

##### 3.2 Erläuterungen und weitere Unterlagen

Die Budgetplanung ist zu erläutern. Zum Einen sind wesentliche Abweichungen zu den Werten der Vorjahre bei Erhöhung der Erträge oder Verringerung der Aufwendungen zu erläutern.

Zum Anderen sind folgenden Positionen zu erläutern, sofern sie budgetiert wurden:

- Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- Zuweisungen des Bistums (ausgenommen der Schlüsselzuweisung und Zuweisungen für die

Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendeinrichtungen),

- Zuschüsse von Dritten,
- Umlagen an den / vom Kirchengemeindeverband
- Personalkosten
- Instandhaltungsaufwand.

Die in Comap hinterlegte Mustererläuterungen sind zu verwenden.

Für folgenden Positionen sind die entsprechenden Auswertungen beizufügen, sofern sie budgetiert wurden:

- Abschreibungen (Datev Anlagebuchführung → Simulation → Afa-Vorschau → Summenblatt nach FiBu-Konten sortiert),
- Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Datev Anlagebuchführung → Förderverzeichnis),
- Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre (Arbeitshilfe jahresübergreifende Instandhaltungsmaßnahmen)

Die Erläuterungen sind grundsätzlich in der Budgetplanung über das Symbol „? → Notiz“ in TN-Planung anzuhängen.

Im Rahmen des Prüfungsprozesses zieht das Bischöfliche Generalvikariat die laufende Buchhaltung zur Validierung der budgetierten Ansätze heran und kann bei Bedarf weiterführende Erläuterungen und Unterlagen anfordern.

#### 4. Hinweise zu möglichen Risiken

Alle nicht im Budget erfassbaren Risiken, die sich aus den Aktivitäten der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes ergeben können, sind zu beschreiben und zu erläutern. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtungen aus der Trägerschaft eines Sondervermögens (z.B. unzureichende Auslastung des Altenheims).

#### 5. Verwendbarkeit des budgetierten Jahresergebnisses

Sofern Einrichtungen (z.B. Tageseinrichtungen für Kinder, offene Jugendeinrichtungen, Friedhöfe etc.) einen positiven Beitrag zum Jahresergebnis leisten, der einer Vermögensbindung unterliegt, ist zu beachten, dass diese Mittel im laufenden Budgetjahr nicht zum Ausgleich eines Defizits anderer Kostenträger verwendet werden dürfen.

#### 6. Frist und Form zur Einreichung

Das vom Kirchenvorstand/der Verbandsvertretung/Verbandsversammlung beschlossene Budget ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 4.2 - Vermögen Kirchengemeinden - Fachbereich Finanzen,

spätestens bis 31. Dezember 2021 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Sofern das Budget nicht fristgemäß vorgelegt wird, können Auszahlungen von bewilligten Zuweisungen und/oder Bewilligungen von Zuweisungen ausgesetzt werden.

Die Vorlage erfolgt in elektronischer Form durch Einstellen der Budgetdaten in TN Planning. Des Weiteren sind der Beschluss des Budgets durch den Kirchenvorstand / die Verbandsvertretung / Verbandsversammlung sowie die ‚Ergebnisübersicht‘ des Budgets 2022 bzw. die ‚Ergebnisübersicht nach Bereichen‘ bei Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit ‚Einrichtungen für Kinder und Jugendliche‘ der Abt. 4.2 vorzulegen. Die Vorlage kann in Papierform oder elektronisch an das Mailpostfach [budget@bistum-aachen.de](mailto:budget@bistum-aachen.de) erfolgen.

Im Beschluss ist mit folgendem Text auf die Ergebnisübersicht Bezug zu nehmen:

„Der Kirchenvorstand/die Verbandsvertretung/die Verbandsversammlung beschließt das Budget 2022 auf der Grundlage der beiliegenden Ergebnisübersicht vom ... mit einem Jahresergebnis von ... € „

Bei einem defizitären Jahresergebnis bzw. bei Defiziten der „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ ist im Beschluss gemäß Punkt 2 zu erläutern, wie das Defizit ausgeglichen werden soll.

#### 7. Öffentliche Auslegung des Budgets

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Im Übrigen gilt die nach § 21 des Gesetzes zur Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Benehmen mit der Staatsbehörde erlassenen Geschäftsanweisung, hier die Artikel 16 und 23 (Diözesanstatuten Band 3, S. 848 ff.).

Das vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung beschlossene und vom Generalvikariat Aachen genehmigte Budget ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht offen zu legen.

Spätestens in den Gottesdiensten eines Sonntags (einschließlich des Vorabends) vor Beginn der Auslegung am darauf folgenden Montag ist in der Pfarrkirche und allen zur Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband gehörenden Filialkirchen durch Proklamandum und durch Aushang in oder an den Kirchen auf die Auslegung hinzuweisen. In der Bekanntmachung sind einschließlich der Zugangszeiten der Ort und die Dauer der Auslegung anzugeben. Der Aushang ist erst nach Ablauf der Auslegungszeit abzunehmen.

Auszulegen sind:

- Der kirchenaufsichtlich genehmigte Beschluss des Kirchenvorstandes/der Verbandsvertretung/Verbandsversammlung,
- die Ergebnisübersicht,
- die Primärkostenübersicht mit Anteilen.

Die Ergebnisübersicht und die Primärkostenübersicht sind durch die jeweilige Unterschrift der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiterer Kirchenvorsteher unter Beidrückung des Siegels als Erklärung des Kirchenvorstandes auszuweisen.

Für Kirchengemeindeverbände findet gemäß § 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## 8. Budgetplanung/Finanzplanung

Bei der Budgetplanung sind neben den allgemeinen Regelungen der Ziffern 1 bis 7 die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

### 8.1 Kollekten und Spenden

Kollekten und Spenden ohne Zweckbindung sind auf dem inhaltlichen Kostenträger der Kultstätte zu budgetieren.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten (z.B. für Tageseinrichtungen für Kinder) sind auf dem entsprechenden Kostenträger des Zwecks anzusetzen.

Zweckgebundene Spenden/Kollekten sind nicht zu budgetieren, wenn ihre Verwendung erst in Folgejahren erfolgt. Werden Aufwendungen für den Zweck der zweckgebundenen Spenden/Kollekten der Vorjahre im Budget geplant, kann der Ertrag max. in Höhe des budgetierten Aufwands angesetzt werden.

### 8.2 Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendeinrichtungen sind kostenträgerspezifisch auf den Konten analog zu den Verwendungsnachweisen für KIBIZ und WOKJA anzusetzen.

### 8.3 Zuweisung von kirchlichen Stellen

- Die Zins- und Pachterträge der Pfarr- und Vikariefonds sind zu 90% an das Bistum abzuführen. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung. Der für die Verrechnung zu Grunde liegende Zinssatz für 2022 beträgt 0,1%. Berechnungsgrundlage ist das Finanzvermögen der Pfarr- und Vikariefonds,

wobei nur deren Substanzkapital berücksichtigt wird. Die Zinserträge werden im Bericht „Anrechnungsbeträge Zinsen Personalfonds“ als Vorschlagwert angezeigt. Bei Übereinstimmung ist dieser Wert in die Spalte „Zinsertrag Plan 2022“ einzutragen. Bei Abweichungen der Finanzmittel gegenüber dem Vorjahr ist der manuell errechnete Zinsertrag einzutragen. Es ist zu erläutern, woraus die Abweichung resultiert. Dieses Verfahren gilt auch bei den „Anrechnungsbeträgen Pachten und Erbbauzinsen der Personalfonds“.

- Die Zuschüsse zu den Sach- und Arbeitsmitteln für Priester, Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- und Gemeindereferenten sind auf dem Konto 5 522 100 „Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen spezifisch“ entweder mit dem Kostenträger „Erlöse zur Deckung der Fixkosten in der Kirchengemeinde“ (21xx9901) oder sofern vorhanden dem Kostenträger „Pastoral-/Gemeindereferenten u. Diakone“ (21xx0640) zu budgetieren. Die Zuschüsse für die Nutzungsentschädigung sind auf dem Konto 5 550 990 „sonstige Erträge aus Vermietung und Verpachtung“ und dem Gebäudekostenträger, in dem sich der Dienstraum befindet, zu budgetieren.

### 8.4 Erlöse und Aufwendungen der Begräbnisstätten

- Die Gruftgebühren werden für die Dauer der Ruhefrist gezahlt und sind über diesen Zeitraum hinweg abzugrenzen. Auf dem Konto 5 550 600 „Erträge aus Begräbnisstätten“ ist nur der periodengerechte Anteil der Gruftgebühren zu budgetieren.
- Die Berechnung der Auflösung des PRAP ist den Budgetunterlagen beizufügen.
- Alle weiteren Erträge, die im Rahmen von Bestattungen anfallen, sind auf dem Konto 5 542 600 „Sonst. Erträge“ anzusetzen.

Im Einzelfall sind auf Basis einer mit dem Bischöflichen Generalvikariat getroffenen Vereinbarung Ausnahmeregelungen zulässig.

### 8.5 Personalkosten

Der Ansatz der Personalkosten muss kostenträgerspezifisch erfolgen. Dabei sind alle zu erwartenden Aufwendungen (Gehälter aus der Personalkostenhochrechnung, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Aufwand für Fortbildungen, Finanzierungsbeitrag an die KZVK, Schwerbehindertenabgabe usw.) zu berücksichtigen.

### 8.6 Instandhaltungen

Alle Instandhaltungsmaßnahmen sind in der Budgetplanung kostenträgerspezifisch anzusetzen. So

fern die Instandhaltungsmaßnahmen über mehrere Jahre laufen und besondere Zuschüsse gewährt werden (vom Bistum, der öffentlichen Hand oder Dritten), sind diese Zuschüsse anteilig der Gesamtfinanzierung nur maximal in Höhe der geplanten Aufwendungen für das lfd. Jahr zu budgetieren. In der Finanzplanung sind alle Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht zum laufenden Instandhaltungsaufwand gehören, in der Position „Instandhaltung Ebene KTR“, anzusetzen.

Investitionen sind in der Budgetplanung nicht anzusetzen. Die Berücksichtigung erfolgt über die anteilige Abschreibung und den Ansatz in der Finanzplanung.

Grundsätzlich sind in der Budget- und Finanzplanung nur Maßnahmen anzusetzen, die in den Planungsperioden voraussichtlich durchgeführt werden. Maßnahmen, für die noch kein Zeitfenster zur Durchführung feststeht bzw. deren Finanzierung nicht gesichert ist, sind nicht anzusetzen.

Sofern Instandhaltungs-/Investitionsmaßnahmen, die seit 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt, aber bisher nicht begonnen wurden, in den Planjahren 2022–2024 nicht ausgeführt werden, ist dies anzugeben.

#### 8.7 Allgemeine Hinweise

Übrige sonstige Erlöse, kalkulatorische sowie periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind grundsätzlich nicht zu budgetieren.

Die Vorgaben des Kontierungshandbuchs und die Richtlinie zur Buch- und Kassenführung (Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Buchhaltung) sind zu beachten. Aktualisierte Arbeitshilfen und Hinweise zur Budgetierung sind in Comap → Themen → Finanzen → Kirchengemeindl. Rechnungswesen → Budget → Information & Hilfe hinterlegt.

9. Vorstehende Richtlinie tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Die Richtlinie vom 24. Juni 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2020 Nr. 93, S. 123ff) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 30. Juni 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

#### **Nr. 90 Delegation allgemeiner Trauvollmacht (c. 1111 § 2 CIC) – Mustervollmacht**

Aus aktuellem Anlass und aufgrund einiger Anfragen hat das Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht eine Mustervollmacht für die Erteilung der allgemeinen

Trauvollmacht erstellt. Die allgemeine Trauvollmacht können der Ortsordinarius und der Ortspfarrer – nicht jedoch ein Personalordinarius oder -pfarrer (c. 1110 CIC) – jeweils innerhalb der Grenzen ihres Gebietes delegieren. Hierbei ist zur Gültigkeit die Schriftform vorgeschrieben (c. 1111 § 2 CIC).

Diese Mustervollmacht will insbesondere den Ortspfarrern eine Hilfestellung sein und steht im Downloadbereich des Bischofsvikariates für kirchliches Verwaltungsrecht ([www.bistum-aachen.de/Bischofsvikariat/Dokumente](http://www.bistum-aachen.de/Bischofsvikariat/Dokumente)) zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang sei allgemein darauf hingewiesen, dass in besagtem Downloadbereich zahlreiche für den seelsorglichen Alltag und der Arbeit im Pfarrbüro hilfreiche Dokumente und Formulare, v.a. zu Sakramentenspendungen, eingestellt sind.

#### **Nr. 91 Bekanntmachung des Wahlvorstands zum Ergebnis der Nachwahl eines Vertreters der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen**

Weil der bisherige Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen, Herr Herbert Böhmer, mit Ablauf des 30. Juni 2021 aus der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und damit auch aus der Zentralen Kommission der Zentral-KODA ausgeschieden ist und keines der gewählten Ersatzmitglieder zur Verfügung stand, war gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen eine Nachwahl erforderlich. Bei der Nachwahl am 17. Juni 2021 wurde Herr Dr. Georg Souvignier (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 für den Rest der Amtsperiode der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen als Vertreter der Dienstnehmer in die Zentrale Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen gewählt.

Köln, 13. Juli 2021

Der Wahlvorstand  
Franz-Josef Plesker  
Peter Janßen

#### **Nr. 92 Projektmittel für die Ebene „Kirche am Ort“**

Für das Jahr 2022 können Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der „Kirche am Ort“ beantragt werden. Mögliche Antragssteller sind: Gemeinschaften der Gemeinden, Kirchengemeindeverbände, Pfarreien in einer GdG, Kirchenvorstände oder andere katholische Träger, deren Projekte sich auf die Ebene „Kirche am Ort“ beziehen. Grundlage für die Anträge ist die „Richtlinie zur Vergabe der Projektmittel“ des Generalvikars vom 1. Oktober 2015 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

1. Oktober 2015, Nr. 149, S. 192). Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt. Richtlinie und Antragsformular sind abrufbar unter:

[www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de](http://www.gemeindearbeit-bistum-aachen.de)

Alle Anträge sind bis zum 31. Oktober 2021 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 – Pastoral / Schule / Bildung, Abt 1.2 – Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 28 55, Fax 0241/ 45 25 54, E-Mail:

[ursula.schuermann@bistum-aachen.de](mailto:ursula.schuermann@bistum-aachen.de) zu richten.

### **Nr. 93 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021**

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ begehen wir am 24. Oktober den Sonntag der Weltmission. Die Missio-Aktion stellt Projektpartner vor, die sich unermüdlich für Frieden und Versöhnung in Nigeria einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können.

Wege des Dialogs öffnen statt Mauern errichten  
Die Corona-Pandemie hat Nigeria stark getroffen. Anschläge und Entführungen machen Angst und schüren Misstrauen. Nur selten werden Täter gefasst und zur Rechenschaft gezogen. Der Staat lässt viele Menschen mit ihren Sorgen allein. In dieser angespannten Lage suchen die Kirchen den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Vielfältige Initiativen setzen Zeichen und tragen dazu bei, die verwundete Gesellschaft wiederaufzubauen. Das Plakatmotiv zeigt Erzbischof Ignatius Kaigama im freundschaftlichen Gespräch mit einem muslimischen Würdenträger, dem Emir von Wase, und zwei Frauen der interreligiösen Fraueninitiative Women's Interfaith Council. Sie alle schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden, und zeigen, dass ein friedliches Miteinander möglich ist.

#### **Eröffnung der Missio-Aktion**

Die bundesweite Missio-Aktion 2021 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 3. Oktober im Bistum Essen. In einem feierlichen Pontifikalamt eröffnet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck zusammen mit Gästen aus Nigeria am Sonntag (3.10.) offiziell den Monat der Weltmission.

#### **Missio-Aktion in den Gemeinden**

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von zwei Händen, in denen Missio-Partnerinnen und Partner zu sehen sind. Sie setzen sich unermüdlich für Verständigung und gegenseitige Wertschätzung ein. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungs-

bringer. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

#### **Missio-Kollekte am 24. Oktober**

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### **Informationen und Kontakt**

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms).

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung wie Missio: F. (0241) 75 07 26 3 oder [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de). Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de) oder F. (0241) 75 07 35 0, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 94 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



## **Nr. 95 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Kardinal Vinko Puljic das Sakrament der Firmung am 26. Juni 2021 in der Kroatischen Katholischen Mission in Aachen 41 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 24 13, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

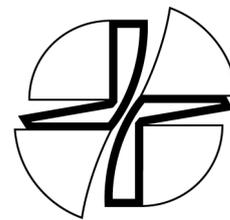
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 10**

**Aachen, 1. Oktober 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen Seiner Heiligkeit Papst Franziskus</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 96	Apostolische Konstitution Pascite Gregem Dei, mit der das Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes erneuert wird ..... 158	Nr. 100	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021 ..... 164
Nr. 97	Botschaft des Heiligen Vaters zum V. Welttag der Armen am 14. November 2021, 33. Sonntag im Jahreskreis ..... 159	Nr. 101	Volkstrauertag 2021 ..... 164
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 102	Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten ..... 165
Nr. 98	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021 ..... 163	Nr. 103	Caritas-Adventssammlung 2021 ..... 165
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 104	Monat der Weltmission 2021 ..... 165
Nr. 99	Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. .... 163	Nr. 105	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer..... 166
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 106	Personalchronik ..... 166
		Nr. 107	Pontifikalhandlungen ..... 168

## Verlautbarungen Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

### **Nr. 96 Apostolische Konstitution *Pascite Gregem Dei*, mit der das Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes erneuert wird**

«Weidet die euch anvertraute Herde Gottes, nicht gezwungen, sondern freiwillig, wie Gott es will» (vgl. 1 Petr 5, 2). Diese inspirierten Worte des Apostels Petrus klingen im Ritus der Bischofsweihe nach: „Wie der Vater unseren Herrn Jesus Christus gesandt hat, um die Menschen zu erlösen, so hat dieser die Apostel gesandt. Er hat ihnen aufgetragen, in der Kraft des Heiligen Geistes das Evangelium zu predigen und alle Völker zu sammeln, sie zu heiligen und sie zu leiten. (...) [Jesus Christus selbst] führt euch durch den Bischof in Weisheit auf dem Weg durch die Zeit zur ewigen Freude“ (vgl. Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Nr. 42). Der Hirte aber ist dazu berufen, seine Aufgabe auszuüben «durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht» (Lumen gentium, Nr. 27), da es die Liebe und die Barmherzigkeit erforderlich machen, dass ein Vater sich auch bemüht, das wieder geradezubiegen, was manchmal krumm wird.

Seit den Zeiten der Apostel hat sich die auf ihrem irdischen Pilgerweg fortschreitende Kirche Verhaltensregeln gegeben, die im Laufe der Jahrhunderte einen zusammenhängenden Corpus verbindlicher sozialer Normen formten, welche das Volk Gottes einen und für deren Einhaltung die Bischöfe verantwortlich sind. Diese Normen spiegeln den Glauben wider, den wir alle bekennen. Von ihm erhalten sie ihre verpflichtende Kraft. Auf ihm gegründet bringen sie die mütterliche Barmherzigkeit der Kirche zum Ausdruck, die sich dessen bewusst ist, dass ihr Ziel immer im Heil der Seelen besteht. Da sie das Leben der Gemeinschaft im Dahingleiten der Zeit organisieren sollen, müssen diese Normen beständig im Austausch mit den Veränderungen in der Gesellschaft und den neuen Erfordernissen des Volkes Gottes stehen. Das macht es manchmal erforderlich, sie zu überarbeiten und an die veränderten Bedingungen anzupassen.

Im Zusammenhang mit den schnellen sozialen Veränderungen, die wir erleben und dessen bewusst, dass „die Epoche, in der wir leben, nicht nur eine Epoche der Veränderungen ist, sondern die eines Epochenwandels“ (Audienz für die Römische Kurie beim traditionellen Weihnachtsempfang, 21.12.2019), bestand die offensichtliche Notwendigkeit, auch die vom Hl. Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 mit dem Codex des kanonischen Rechtes promulgierte Strafgesetzgebung zu überarbeiten, um in entsprechender Weise auf die Erfordernisse der Kirche in aller Welt antworten zu können. Es war nötig, sie auf eine Weise zu verändern, die es den Hirten erlaubt, sie als flexibleres therapeutisches

und korrigierendes Instrument zu benutzen, das zeitgerecht und mit pastoraler Liebe eingesetzt werden kann, um größerem Übel zuvorzukommen und die durch menschliche Schwäche geschlagenen Wunden zu heilen.

Aus diesem Grund hat mein verehrter Vorgänger Benedikt XVI. im Jahr 2007 dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte den Auftrag gegeben, mit der Arbeit für eine Überarbeitung der im Codex von 1983 enthaltenen Strafnormen zu beginnen. Kraft dieses Auftrags hat sich das Dikasterium bemüht, die neuen Erfordernisse konkret zu analysieren, die Grenzen und die Mängel der geltenden Rechtsordnung festzustellen, und mögliche, klare und einfache Lösungen dafür zu finden. Diese Arbeit wurde im Geist der Kollegialität und der Zusammenarbeit umgesetzt. Es wurden Beiträge von Experten und Hirten erbeten und die möglichen Lösungen mit den Erfordernissen und der Kultur der verschiedenen Ortskirchen verglichen.

Nachdem ein erster Entwurf des neuen Buches VI des Codex des kanonischen Rechtes fertig war, wurde er an alle Bischofskonferenzen, die Dikasterien der Römischen Kurie, die Generalobern der Ordensinstitute, die kirchenrechtlichen Fakultäten und andere kirchliche Institutionen verschickt, um ihre Bemerkungen zusammenzutragen. Gleichzeitig wurden auch zahlreiche Kirchenrechtler und Strafrechtsexperten aus aller Welt befragt. Die entsprechend geordneten Ergebnisse dieser ersten Konsultation wurden dann von einer speziellen Expertengruppe geprüft, welche den Entwurf entsprechend den eingegangenen Vorschlägen überarbeitete, um ihn danach nochmals dem Urteil der Konsultoren zu unterbreiten. Schließlich wurde nach weiteren Veränderungen und weiterem Austausch der endgültige Entwurf von der Plenarversammlung der Mitglieder des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte im Februar 2020 geprüft. Nachdem die von der Plenaria gewünschten Korrekturen eingearbeitet worden waren, wurde der Entwurf dem Papst vorgelegt.

Die Beachtung und Respektierung der Strafdisziplin der Kirche ist Aufgabe des ganzen Volkes Gottes, aber die Verantwortung für ihre korrekte Anwendung ist – wie oben gesagt – in besonderer Weise den Hirten und den Oberen der einzelnen Gemeinschaften aufgetragen. Es ist eine Aufgabe, die in untrennbarer Weise mit dem munus pastorale verbunden ist, das ihnen anvertraut wird. Sie soll als konkretes und unverzichtbares Erfordernis der Liebe gegenüber der Kirche, der christlichen Gemeinschaft und der eventuellen Opfer ausgeübt werden, aber auch gegenüber demjenigen, der eine Straftat begangen hat und der, zusammen mit der Barmherzigkeit, auch der Korrektur von Seiten der Kirche bedarf.

Das Unverständnis für den engen Zusammenhang, der in der Kirche zwischen der Ausübung der Liebe und der Umsetzung der Strafdisziplin besteht – immer, wenn es die Umstände und die Gerechtigkeit erforderlich ma-

chen –, haben in der Vergangenheit viel Schaden verursacht. Diese Art des Denkens – die Erfahrung lehrt uns das – steht in der Gefahr, dahin zu führen, dass man mit Gewohnheiten lebt, die der Rechtsordnung entgegenstehen und denen nicht nur durch Ermahnungen und mit Ratschläge begegnet werden kann. Eine solche Situation bringt oft die Gefahr mit sich, dass sich eine bestimmte Lebensweise im Laufe der Zeit verfestigt, eine Korrektur schwieriger macht und in vielen Fällen Ärger und Verwirrung unter den Gläubigen hervorruft. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Strafen von Seiten der Hirten und der Oberen notwendig. Die Nachlässigkeit eines Hirten bei der Anwendung des Strafrechts macht deutlich, dass er seine Aufgabe nicht recht und treu ausübt, worauf ich deutlich in Dokumenten aus der jüngeren Zeit hingewiesen habe, zum Beispiel in den Apostolischen Schreiben in Form eines «*Motu Proprio*» *Come una Madre amorevole* (4. Juni 2016) und *Vos estis lux mundi* (7. Mai 2019).

Es ist tatsächlich die Liebe, die es erforderlich macht, dass die Hirten das Strafsystem immer dann anwenden, wenn es erforderlich ist, und dabei die drei Ziele beachten, die es notwendig machen, nämlich die Wiederherstellung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, die Besserung des Straftäters und die Beseitigung von Ärgernissen.

Wie ich kürzlich gesagt habe, hat die kirchliche Strafe auch eine Funktion der Wiedergutmachung und einer heilsamen Medizin und ist vor allem auf das Wohl des Gläubigen gerichtet. «Sie stellt letztlich ein positives Mittel zur Verwirklichung des Reiches Gottes dar, um die Gerechtigkeit in der Gemeinschaft der Gläubigen, die zur persönlichen und gemeinschaftlichen Heiligung berufen sind, wiederherzustellen» (An die Teilnehmer der Plenarversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, 21. Februar 2020).

Durchaus in Kontinuität mit der allgemeinen Ordnung, die einer Tradition der Kirche folgt, welche sich mit der Zeit gefestigt hat, bringt der neue Text Veränderungen verschiedener Art gegenüber dem bisher geltenden Recht mit sich und belegt auch einige neue Straftatbestände mit Strafen. Viele der eingeführten Neuheiten, die im Text zu finden sind, antworten in besonderer Weise auf das innerhalb der Gemeinschaften immer mehr verbreitete Erfordernis, Gerechtigkeit und Ordnung wiederhergestellt zu sehen, die durch die Straftat verletzt wurden.

Der Text ist auch in technischer Hinsicht verbessert worden, besonders was grundlegende Aspekte des Strafrechts wie z.B. das Verteidigungsrecht, die Verjährung der Strafklage und eine bessere Umschreibung der Strafen betrifft. Dies entspricht einem Erfordernis des Strafrechts und erlaubt es, den Ordinarien und den Richtern objektive Kriterien anzubieten, wenn es darum geht, die angemessenste Strafe im konkreten Fall zu finden.

Bei der Überarbeitung wurde auch das Prinzip angewandt, die Fälle zu beschränken, in denen die Möglichkeit zur Verhängung einer Strafe dem Ermessen der zuständigen Autorität überlassen wird. Dadurch soll, *servatis de iure servandis*, die kirchliche Einheit bei der Verhängung von Strafen gefördert werden, besonders wenn es um Straftaten geht, die in der Gemeinschaft größeren Schaden anrichten und größeres Ärgernis verursachen.

All das vorausgesetzt, promulgieren wir mit dieser Apostolischen Konstitution den erneuerten Text des Buches VI des Codex des kanonischen Rechtes, so wie er geordnet und überarbeitet wurde, in der Hoffnung, dass er zu einem Instrument für das Heil der Seelen wird und dass seine Vorschriften, wenn es erforderlich ist, von den Hirten in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in die Praxis umgesetzt werden, im Bewusstsein, dass es zu ihrem Dienst gehört, als Pflicht der Gerechtigkeit – einer herausragenden Kardinaltugend – Strafen dann zu verhängen, wenn es das Wohl der Gläubigen erforderlich macht.

Damit sich ferner alle leicht informieren und die Verordnungen, um die es sich handelt, gründlich kennenlernen können, bestimmen wir, dass all das, was hier festgelegt wurde, am 8. Dezember in Kraft tritt und im *L'Osservatore Romano* veröffentlicht sowie später in die *Acta Apostolicae Sedis* aufgenommen wird. Darüber hinaus bestimmen wir, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Buch VI das derzeit geltende Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes abrogiert ist, ungeachtet jeder entgegenstehenden Sache, auch wenn sie noch so beachtenswert ist.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am Hohen Pfingstfest, 23. Mai 2021, im neunten Jahr unseres Pontifikates.

+ Franziskus

## **Nr. 97 Botschaft des Heiligen Vaters zum V. Welttag der Armen am 14. November 2021, 33. Sonntag im Jahreskreis**

Die Armen habt ihr immer bei euch« (Mk 14,7)

1. »Die Armen habt ihr immer bei euch« (Mk 14,7). Jesus spricht diese Worte wenige Tage vor dem Pascha-Fest bei einem Mahl in Bethanien im Haus eines gewissen Simon »des Aussätzigen«. Wie der Evangelist erzählt, war eine Frau mit einem Alabastergefäß voll wohlriechenden Öls gekommen und hatte es über Jesu Haupt gegossen. Diese Geste rief große Verwunderung hervor und gab Anlass zu zwei verschiedenen Interpretationen.

Die erste ist die Entrüstung einiger Anwesender, die Jünger eingeschlossen, die angesichts des Werts dieses Öls – etwa 300 Denare, was dem Jahreslohn eines

Arbeiters entsprach – meinen, dass es besser gewesen wäre, es zu verkaufen und den Erlös den Armen zu geben. Im Johannesevangelium ist es Judas, der diese Position vertritt: »Warum hat man dieses Öl nicht für dreihundert Denare verkauft und den Erlös den Armen gegeben?« Und der Evangelist merkt an: »Das sagte er aber nicht, weil er ein Herz für die Armen gehabt hätte, sondern weil er ein Dieb war; er hatte nämlich die Kasse und veruntreute die Einkünfte« (12,5-6). Nicht ohne Grund kommt diese harte Kritik aus dem Mund des Verräters: Es beweist, dass derjenige, der die Armen nicht anerkennt, die Lehre Jesu verrät und nicht sein Jünger sein kann. Erinnern wir uns diesbezüglich an die harten Worte von Origenes: »Judas scheint sich der Armen anzunehmen [...]. Wenn es jetzt noch jemanden gibt, der die Kasse der Kirche verwaltet und zugunsten der Armen spricht wie Judas, sich aber dann nimmt, was hineingetan wird, dem soll zusammen mit Judas sein Los bestimmt sein« (Kommentar zum Matthäusevangelium, 11, 9).

Die zweite Deutung gibt Jesus selbst, und sie erlaubt es, den tiefen Sinn dieser von der Frau vollzogenen Geste zu verstehen. Er sagt: »Hört auf! Warum lasst ihr sie nicht in Ruhe? Sie hat ein gutes Werk an mir getan« (Mk 14,6). Jesus weiß, dass sein Tod nahe ist, und er sieht in dieser Geste eine Vorwegnahme der Salbung seines Leichnams vor der Grablegung. Diese Sicht übersteigt alle Vorstellungen der Tischgenossen. Jesus erinnert sie daran, dass er selbst der erste Arme ist, der Ärmste unter den Armen, weil er für alle Armen steht. Und auch im Namen der Armen, der Einsamen, der Ausgegrenzten und Diskriminierten akzeptiert der Sohn Gottes die Geste jener Frau. Mit ihrer weiblichen Sensibilität zeigt sie, dass sie die einzige ist, die den Gemütszustand des Herrn versteht. Mit dieser namenlosen Frau – die deshalb vielleicht dazu bestimmt ist, das gesamte weibliche Universum zu repräsentieren, das im Lauf der Jahrhunderte keine Stimme hat und Gewalt erleidet – beginnt die bedeutsame Anwesenheit von Frauen, die am Höhepunkt des Lebens Christi Anteil nehmen: an seiner Kreuzigung, seinem Tod, seiner Grablegung und seiner Erscheinung als Auferstandener. Die Frauen, die häufig diskriminiert und denen verantwortungsvolle Posten vorenthalten wurden und werden, sind auf den Seiten der Evangelien dagegen Protagonistinnen in der Geschichte der Offenbarung. Und vielsagend ist das abschließende Wort Jesu, der diese Frau mit der großen Mission der Evangelisierung in Zusammenhang bringt: »Amen, ich sage euch: Auf der ganzen Welt, wo das Evangelium verkündet wird, wird man auch erzählen, was sie getan hat, zu ihrem Gedächtnis« (Mk 14,9).

2. Diese starke „Empathie“ zwischen Jesus und der Frau und die Art und Weise, wie er im Gegensatz zur empörten Sicht von Judas und den anderen die Salbung deutet, erschließen einen fruchtbaren Weg der Reflexion über die untrennbare Verbindung, die zwischen Jesus, den Armen und der Verkündigung des Evangeliums besteht.

Denn das Antlitz Gottes, das er offenbart, ist das Antlitz eines Vaters für die Armen, ein den Armen nahes Antlitz. Das gesamte Wirken Jesu bestätigt, dass Armut nicht die Folge schicksalhafter Unglücks ist, sondern konkretes Zeichen seiner Gegenwart unter uns. Wir finden ihn nicht, wann und wo wir wollen, sondern wir erkennen ihn im Leben der Armen, in ihrem Leiden, ihrer Bedürftigkeit, in den zuweilen unmenschlichen Situationen, in denen zu leben sie gezwungen sind. Ich werde nicht müde zu wiederholen, dass die Armen wahrhaft evangelisieren, weil sie zuerst evangelisiert und berufen wurden, die Seligkeit des Herrn und sein Reich zu teilen (vgl. Mt 5,3).

Die Armen jeglicher Situation und auf der ganzen Welt evangelisieren uns, weil sie es uns ermöglichen, auf immer neue Weise die wahren Züge des väterlichen Antlitzes zu entdecken. »Sie haben uns vieles zu lehren. Sie haben nicht nur Teil am sensus fidei, sondern kennen außerdem dank ihrer eigenen Leiden den leidenden Christus. Es ist nötig, dass wir alle uns von ihnen evangelisieren lassen. Die neue Evangelisierung ist eine Einladung, die heilbringende Kraft ihrer Leben zu erkennen und sie in den Mittelpunkt des Weges der Kirche zu stellen. Wir sind aufgerufen, Christus in ihnen zu entdecken, uns zu Wortführern ihrer Interessen zu machen, aber auch ihre Freunde zu sein, sie anzuhören, sie zu verstehen und die geheimnisvolle Weisheit anzunehmen, die Gott uns durch sie mitteilen will. Unser Einsatz besteht nicht ausschließlich in Taten oder in Förderungs- und Hilfsprogrammen; was der Heilige Geist in Gang setzt, ist nicht ein übertriebener Aktivismus, sondern vor allem eine aufmerksame Zuwendung zum anderen, indem man ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet. Diese liebevolle Zuwendung ist der Anfang einer wahren Sorge um seine Person, und von dieser Basis aus bemühe ich mich dann wirklich um sein Wohl« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 198-199).

3. Jesus steht nicht nur auf der Seite der Armen, sondern er teilt mit ihnen das gleiche Schicksal. Das ist eine eindringliche Lehre auch für seine Jünger aller Zeiten. Sein Wort „Die Armen habt ihr immer bei euch“ weist auch darauf hin: Ihre Gegenwart unter uns ist ständig gegeben, aber sie darf nicht zur Gewohnheit werden, die zur Gleichgültigkeit führt, sondern muss vielmehr zu einem Teilen des Lebens führen, das nicht an andere delegiert werden kann. Die Armen sind keine „Außenstehenden“ in Bezug auf die Gemeinschaft, sondern Brüder und Schwestern, deren Leid geteilt werden muss, um ihre Not und Ausgrenzung zu lindern, damit ihnen so die verlorene Würde zurückgegeben und die notwendige soziale Inklusion gesichert wird. Zudem ist bekannt, dass eine wohlthätige Geste einen Wohltäter und einen Empfänger der Wohltat voraussetzt, während das Teilen Geschwisterlichkeit wachsen lässt. Das Almosen ist etwas Gelegentliches; Teilen ist dagegen dauerhaft. Ersteres birgt die Gefahr, den, der es gibt, zufriedenzustellen, und den, der es empfängt, zu demütigen. Das Teilen hingegen stärkt die Solidarität und

schaft die notwendigen Voraussetzungen, um Gerechtigkeit zu erreichen. Kurz gesagt: Wenn die Gläubigen Jesus persönlich sehen und ihn mit Händen greifen wollen, dann wissen sie, wohin sie sich wenden müssen, denn die Armen sind das Sakrament Christi, sie repräsentieren seine Person und verweisen auf ihn.

Wir haben viele Beispiele heiliger Männer und Frauen, die das Teilen mit den Armen zu ihrem Lebensprogramm gemacht haben. Ich denke unter anderen an Pater Damian de Veuster, den heiligen Apostel der Leprakranken. Großherzig antwortete er auf den Ruf, sich auf die Insel Molokai zu begeben, die zu einem nur für Leprakranke zugänglichen Ghetto geworden war, um mit ihnen zu leben und zu sterben. Er machte sich an die Arbeit und tat alles, um dem Leben jener kranken und ausgegrenzten Armen in größter Verelendung Würde zu verleihen. Er wurde zum Arzt und Krankenpfleger, unbekümmert um die Risiken, die er einging, und brachte in jene „Todeskolonie“, wie die Insel genannt wurde, das Licht der Liebe. Die Lepra befahl auch ihn, Zeichen vollkommenen Teilens mit den Brüdern und Schwestern, für die er das Leben hingegeben hatte. Sein Zeugnis ist hochaktuell in unseren Tagen, die von der Coronavirus-Pandemie gezeichnet sind: Die Gnade Gottes ist sicherlich in den Herzen der vielen am Werk, die sich in aller Stille durch konkretes Teilen für die Ärmsten aufopfern.

4. Wir müssen also mit ganzer Überzeugung der Aufforderung des Herrn folgen: »Kehrt um und glaubt an das Evangelium!« (Mk 1,15). Diese Umkehr besteht in erster Linie darin, unser Herz zu öffnen, um die vielfältigen Formen der Armut zu erkennen und das Reich Gottes durch einen Lebensstil zu bezeugen, der mit dem Glauben, den wir bekennen, übereinstimmt. Häufig werden die Armen als von uns getrennte Menschen betrachtet, als Kategorie, die einen besonderen karitativen Dienst erfordert. Jesus nachzufolgen bedeutet in diesem Zusammenhang auch einen Mentalitätswandel, das heißt, die Herausforderung des Teilens und der Teilnahme zu akzeptieren. Seine Jünger zu werden, das umfasst die Entscheidung, auf der Erde keine Schätze anzuhäufen, die die Illusion einer in Wirklichkeit zerbrechlichen und vergänglichen Sicherheit vorgaukeln. Vielmehr erfordert es die Bereitschaft, sich von jeder Bindung zu befreien, die das Erreichen des wahren Glücks und der wahren Seligkeit verhindert, um das zu erkennen, was dauerhaft ist und von nichts und niemandem zerstört werden kann (vgl. Mt 6,19-20).

Die Lehre Jesu geht auch in diesem Fall gegen den Strom, weil sie verheißt, was nur die Augen des Glaubens sehen und mit absoluter Gewissheit erfahren können: »Und jeder, der um meines Namens willen Häuser oder Brüder oder Schwestern oder Vater oder Mutter oder Kinder oder Äcker verlassen hat, wird dafür das Hundertfache erhalten und das ewige Leben erben« (Mt 19,29). Wenn man sich nicht entscheidet, arm an vergänglichem Reichtum, an weltlicher Macht und Eitelkeit

zu werden, dann wird man niemals in der Lage sein, das Leben aus Liebe hinzugeben; man wird eine zersplitterte Existenz leben, voll guter Vorsätze, aber unwirksam für eine Veränderung der Welt. Daher geht es darum, sich entschieden der Gnade Christi zu öffnen, die uns zu Zeugen seiner grenzenlosen Liebe machen und unserer Gegenwart in der Welt neue Glaubwürdigkeit verleihen kann.

5. Das Evangelium Christi drängt uns, eine ganz besondere Aufmerksamkeit für die Armen zu haben, und es erfordert, die vielfachen – zu vielen – Formen moralischer und sozialer Unordnung zu erkennen, die stets neue Formen der Armut hervorrufen. Es scheint sich immer mehr die Auffassung durchzusetzen, dass die Armen nicht nur für ihre Situation selbst verantwortlich sind, sondern dass sie auch eine unerträgliche Last für ein Wirtschaftssystem darstellen, das die Interessen einiger privilegierter Gruppen in den Mittelpunkt stellt. Ein Markt, der die ethischen Prinzipien ignoriert oder selektiv betrachtet, schafft unmenschliche Bedingungen, welche Menschen in Mitleidenschaft ziehen, die bereits in prekären Verhältnissen leben. So entstehen immer neue Fallstricke des Elends und der Ausgrenzung, die von skrupellosen Wirtschafts- und Finanzakteuren ohne humanitäres Bewusstsein und ohne soziale Verantwortung verursacht werden.

Im vergangenen Jahr kam eine weitere Plage hinzu, die die Zahl der Armen noch mehr ansteigen ließ: die Pandemie. Sie klopft weiterhin an die Türen von Millionen von Menschen, und auch wo sie nicht Leid und Tod mit sich bringt, ist sie jedenfalls ein Vorbote der Armut. Die Zahl der Armen hat überdurchschnittlich zugenommen, und das wird leider auch in den kommenden Monaten der Fall sein. Einige Länder leiden unter gravierendsten Folgen der Pandemie, so dass die Schwächsten sich selbst des Allernötigsten beraubt sehen. Die langen Warteschlangen vor den Essensausgaben für Arme sind ein sichtbares Zeichen für diese Verschlechterung. Ein aufmerksamer Blick verlangt, dass geeignete Lösungen gefunden werden, um das Virus auf Weltebene zu bekämpfen, ohne Partikularinteressen nachzugeben. Insbesondere ist es dringend notwendig, denen konkrete Antworten zu geben, die unter den Folgen der Arbeitslosigkeit leiden, die auf dramatische Weise so viele Familienväter, Frauen und junge Menschen trifft. Die soziale Solidarität und die Großherzigkeit, zu der viele, Gott sei Dank, fähig sind, leisten in Verbindung mit weitblickenden Projekten der menschlichen Förderung schon jetzt einen sehr wichtigen Beitrag in diesem Bereich und werden dies weiterhin tun.

6. Dennoch bleibt die keineswegs selbstverständliche Frage offen: Wie ist es möglich, den Millionen Armen eine konkrete Antwort zu geben, denen häufig nur Gleichgültigkeit, wenn nicht sogar Verdruss entgegenschlägt? Welcher Weg der Gerechtigkeit ist einzuschlagen, damit die sozialen Ungleichheiten überwunden werden können und ihnen die so oft mit

Füßen getretene Menschenwürde zurückgegeben werden kann? Ein individualistischer Lebensstil ist mitschuldig an der Entstehung von Armut und schiebt den Armen oft die gesamte Verantwortung für ihre Situation zu. Aber Armut ist nicht das Ergebnis des Schicksals, sie ist die Folge von Egoismus. Daher ist es entscheidend, Entwicklungsprozesse anzustoßen, bei denen die Fähigkeiten aller genutzt und geschätzt werden, damit die Komplementarität der Kompetenzen und die Verschiedenheit der Rollen zu einer gemeinsamen Ressource der Teilnahme führt. Es gibt viele Formen der Armut bei den „Reichen“, die durch den Reichtum der „Armen“ geheilt werden könnten, wenn sie nur einander begegnen und sich kennenlernen würden! Niemand ist so arm, dass er nicht wechselseitig etwas von sich selbst geben könnte. Die Armen dürfen nicht nur Empfangende sein; sie müssen in die Lage versetzt werden, geben zu können, denn sie wissen sehr gut, wie man dem entspricht. Wie viele Beispiele des Teilens haben wir vor Augen! Die Armen lehren uns häufig Solidarität und das Teilen. Es ist wahr, es sind Menschen, denen etwas fehlt, häufig fehlt ihnen viel und sogar das Notwendige, aber es fehlt ihnen nicht alles, denn ihnen bleibt die Würde der Gotteskinder, die ihnen nichts und niemand nehmen kann.

7. Daher ist ein anderer Umgang mit der Armut notwendig. Es ist eine Herausforderung, die die Regierungen und globalen Institutionen mit einem weitblickenden sozialen Modell in Angriff nehmen müssen, das in der Lage ist, den neuen Formen der Armut zu begegnen, die die ganze Welt betreffen und die kommenden Jahrzehnte entscheidend prägen werden. Wenn die Armen an den Rand gedrängt werden, als wären sie schuld an ihrer Situation, dann gerät das Konzept der Demokratie selbst in die Krise und jegliche Sozialpolitik ist zum Scheitern verurteilt. Mit großer Demut sollten wir bekennen, dass wir angesichts der Armen oft inkompetent sind. Man spricht von ihnen in abstrakter Weise, beschränkt sich auf Statistiken und meint, mit einigen Dokumentarfilmen die Menschen zu rühren. Armut sollte im Gegenteil zu einer kreativen Projektplanung anregen, die eine größere effektive Freiheit möglich macht, durch die jeder Mensch sein Leben mit den eigenen Fähigkeiten verwirklichen kann. Eine Illusion, vor der man sich hüten sollte, ist, zu denken, dass Freiheit durch den Besitz von Geld ermöglicht und vergrößert wird. Den Armen wirksam zu dienen veranlasst zum Handeln und erlaubt es, die geeignetsten Wege zu finden, um diesen Teil der Menschheit wiederaufzurichten und zu fördern, der allzu oft namen- und stimmlos ist, dem aber das Antlitz des um Hilfe flehenden Erlösers eingepreßt ist.

8. »Die Armen habt ihr immer bei euch« (Mk 14,7). Das ist eine Aufforderung, niemals die sich bietende Gelegenheit, Gutes zu tun, aus den Augen zu verlieren. Dahinter ist das alte biblische Gebot zu erkennen: »Wenn bei dir ein Armer lebt, irgendeiner deiner Brüder [...], dann sollst du nicht hartherzig sein und sollst deinem

armen Bruder deine Hand nicht verschließen. Du sollst ihm deine Hand öffnen und ihm gegen Pfand leihen, was der Not, die ihn bedrückt, abhilft. [...] Du sollst ihm etwas geben, und wenn du ihm gibst, soll auch dein Herz nicht böse darüber sein; denn wegen dieser Tat wird dich der Herr, dein Gott, segnen in allem, was du arbeitest, und in allem, was deine Hände schaffen. Die Armen werden niemals ganz aus deinem Land verschwinden« (Dtn 15,7-8.10-11). Auf derselben Linie bewegt sich der Apostel Paulus, wenn er die Christen seiner Gemeinden aufruft, den Armen der ersten Gemeinde in Jerusalem zu Hilfe zu kommen und dies »nicht verdrossen und nicht unter Zwang [zu tun]; denn Gott liebt einen fröhlichen Geber« (2 Kor 9,7). Es geht nicht darum, unser Gewissen zu beruhigen, indem wir Almosen geben, sondern vielmehr darum, der Kultur der Gleichgültigkeit und Ungerechtigkeit gegenüber den Armen entgegenzutreten.

In diesem Zusammenhang ist es gut, auch an die Worte des heiligen Johannes Chrysostomus zu erinnern: »Wer nämlich ein Werk großherziger Menschenfreundlichkeit üben will, muss von dem Bedürftigen keine Rechenschaft über seinen Lebenswandel fordern, sondern nur seiner Armut aufhelfen und seine Bedürfnisse stillen. Der Arme hat einen einzigen Fürsprecher, und dieser ist eben seine Armut und Hilfsbedürftigkeit; und darum sollst du bei ihm nach nichts Weiterem fragen. Und wenn er auch ein großer Sünder wäre, aber an der nötigen Nahrung Mangel litte, so sollen wir doch seinen Hunger stillen. [...] Der Barmherzige ist ein Hafen der Notleidenden; ein Hafen aber nimmt alle Schiffbrüchigen ohne Unterschied auf und rettet sie aus der Gefahr. Mögen sie Gerechte oder Ungerechte oder was auch immer sein, so sie nur in Gefahr sind, nimmt er sie in seine rettende Bucht auf. Wenn nun auch du einen Menschen am Boden siehst, der in den Schiffbruch der Armut geraten ist, so sitze nicht über ihn zu Gericht und fordere nicht Rechenschaft von ihm, sondern rette ihn aus seinem Unglück« (De Lazaro, II, 5).

9. Entscheidend ist eine wachsende Sensibilität, um die Bedürfnisse der Armen zu verstehen, die – ebenso wie die Lebensbedingungen – in beständiger Veränderung begriffen sind. Heute ist man in der Tat in den ökonomisch entwickelteren Gegenden der Welt weniger als in der Vergangenheit bereit, sich mit der Armut auseinanderzusetzen. Die Situation relativen Wohlstands, an den man sich gewöhnt hat, macht es schwieriger, Opfer und Verzicht zu akzeptieren. Man ist zu allem bereit, um nur nicht das zu verlieren, was man leicht erreicht hat. So gerät man in verschiedene Formen von Unmut, von krampfhafter Nervosität und von Ansprüchen, die zu Furcht, Angst und in manchen Fällen zu Gewalt führen. Das ist nicht das Kriterium, auf das man die Zukunft aufbauen kann; und doch sind auch dies Formen der Armut, die man nicht übersehen darf. Wir müssen offen sein, die Zeichen der Zeit zu deuten, die Ausdruck sind für neue Modalitäten, wie man die Welt von heute evangelisieren kann. Die unmittelbare Hilfe für die Nöte der

Armen darf kein Hindernis sein für einen Weitblick, um neue Zeichen der Liebe und christlicher Caritas zu verwirklichen, als Antwort auf die neuen Formen der Armut, die die Menschheit heute erlebt.

Ich hoffe, dass der Welttag der Armen, der nun schon zum fünften Mal begangen wird, in unseren Ortskirchen immer mehr Wurzeln schlagen und sich einer Bewegung der Evangelisierung öffnen möge, die den Armen in erster Linie dort begegnet, wo sie sind. Wir dürfen nicht darauf warten, dass sie an unsere Tür klopfen; es ist dringend notwendig, dass wir sie in ihren Häusern erreichen, in Krankenhäusern und Pflegeheimen, auf der Straße und in den dunklen Winkeln, wo sie sich manchmal verstecken, in Notunterkünften und Aufnahmezentren ... Es ist wichtig zu verstehen, wie sie sich fühlen, was sie empfinden und welche Wünsche sie im Herzen tragen. Machen wir uns die eindringlichen Worte von Don Primo Mazzolari zu eigen: »Ich möchte euch bitten, mich nicht zu fragen, ob es arme Menschen gibt, wer sie sind und wie viele es sind, denn ich fürchte, dass solche Fragen eine Ablenkung oder einen Vorwand darstellen, um einem klaren Hinweis des Gewissens und des Herzens auszuweichen. [...] Ich habe die Armen nie gezählt, weil sie nicht gezählt werden können: Die Armen müssen umarmt, nicht gezählt werden« („Adesso“ Nr. 7, 15. April 1949). Die Armen sind mitten unter uns. Wie sehr würde es dem Evangelium entsprechen, wenn wir in aller Wahrheit sagen könnten: Auch wir sind arm. Denn nur so kann es uns gelingen, dass wir sie wirklich anerkennen und sie zu einem Teil unseres Lebens und zu Werkzeugen des Heils werden lassen.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 13. Juni 2021, dem Gedenktag des heiligen Antonius von Padua

+ Franziskus

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 98 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“. Diese Worte Jesu aus dem Johannes-Evangelium (13,34) beschreiben auch heute den Auftrag der Kirche und jedes Christen. Zu allen Zeiten gilt: Die Liebe gehört zum Kern unseres Glaubens. Gott selbst ist die Liebe, an der er uns teilhaben lässt. Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, gehört zur Identität der Jüngerinnen und Jünger Jesu.

Diesen Anspruch greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Werde Liebesbote!“ Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in diesen Regionen mit jährlich etwa 1.200 Projekten. So hilft es dabei, Atemräume des Glaubens zu schaffen und Kirche vor Ort erlebbar zu machen. Kinder- und Jugendarbeit wird gefördert sowie der Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirche in der Minderheit braucht unsere geistliche und finanzielle Solidarität. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Mitchristen am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte!

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 14. November 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 21. November 2021, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 99 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 8. Juli 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Anhebung der Vergütungen in der Anlage 7  
Abschnitt F AVR

1. Anhebung der Vergütungen nach der Anlage 7 Abschnitt F  
In § 2 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. August 2021 folgende neue einheitliche monatliche Vergütungen festgelegt:

	ab 1. August 2021	ab 1. April 2022
im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 EUR	1.190,69 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 EUR	1.252,07 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 EUR	1.353,38 EUR

## 2. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Den vorgenannten Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 14. September 2021

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 100 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2021

Die Botschaft der Liebe Gottes weiterzutragen, in diesem Sinne eine Glaubensgemeinschaft zu bilden und sie erkennbar zu leben, gehört zur Identität aller Jüngerinnen und Jünger Jesu. So steht die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes unter dem Leitwort „Werde Liebesbote!“. Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums sind katholische Christen Botschafter der Liebe Gottes. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie – oft unter schwierigen Bedingungen – ein Zeugnis christlicher Gottes- und Nächstenliebe in Gebet, Wort und Tat.

#### Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 7. November 2021, um 10:00 Uhr im Hohen Dom zu Hildesheim mit einem feierlichen Pontifikalamt statt. Hauptzelebrant ist der Hildesheimer Bischof Dr. Heiner Wilmer.

#### Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 21. November 2021, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weiter-

geleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

#### Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2021 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Liebesbote!“. Mitte September 2021 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Sollte es im November aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin zu Einschränkungen bei der Feier von Gottesdiensten kommen, werden zusätzliche Materialien zur Verfügung gestellt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

#### Samstag / Sonntag, 13. / 14. November 2021

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

#### Diaspora-Sonntag, 20. / 21. November 2021

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Liebesbote!“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

#### Samstag / Sonntag, 27. / 28. November 2021

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung  
Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an (05251) 29 96 94 oder per Fax an (05251) 29 96 88.

### Nr. 101 Volkstrauertag 2021

Am Sonntag, 14. November 2021, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Ge-

denkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtsskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes.

Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de, angefordert werden.

### **Nr. 102 Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ überwiesen werden an: Pax Bank Aachen, DE 41 3706 0193 1000 1000 36

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Martin Tölle  
Diözesanökonom

Nähere Auskünfte: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Dornberg 38/40, 85354 Freising, F. (08161) 53 09 53 oder -49, Fax (08161) 53 09 44 E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

### **Nr. 103 Caritas-Adventssammlung 2021**

In der Zeit vom 13. November bis 4. Dezember 2021 findet die Adventssammlung der Caritas im Bistum Aachen statt. „Du für den Nächsten“ ist das Leitwort der gemeinsamen Sammlung von Caritas und Diakonie im Jahr 2021 in Nordrhein-Westfalen.

Das Gebot „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ erinnert daran, besonders auch in der vor-

weihnachtlichen Zeit den Mitmenschen mit Achtung, Hilfsbereitschaft und Güte zu begegnen. Deshalb werben der Caritasverband für das Bistum Aachen und die Regionalen Caritasverbände in den Pfarreien für ein aktives Mitwirken an der Adventssammlung. Die Erlöse bleiben vor Ort und sind ausschließlich für caritative Aufgaben der jeweiligen Pfarrei bestimmt.

Auf der Homepage des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. können unter [www.caritas-ac.de/adventssammlung](http://www.caritas-ac.de/adventssammlung) nähere Informationen abgerufen werden. Ebenso sind auf der jeweiligen Homepage der Regionalen Caritasverbände fortlaufend Informationsmaterialien und Mustervorlagen zu den Sammlungsplakaten und Karten eingestellt. Bei Nachfragen zur Adventssammlung 2021 stehen in den Regionalen Caritasverbänden die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Gemeindesozialarbeiterinnen gerne zur Verfügung. Diese senden den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien auch auf Bestellung die gewünschten Sammlungsmaterialien direkt zu. Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Aachen ist Christian Heidrich, F. (0241) 43 12 27.

### **Nr. 104 Monat der Weltmission 2021**

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9)

Das Wort, das Paulus an die Gemeinden in Galatien schrieb (Gal 6,9) ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit. Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die missio-Aktion zeigt am Beispiel von Nigeria, was möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Die Menschen in dem westafrikanischen Land sind stark gezeichnet von der Coronapandemie. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge säen Furcht und Misstrauen. Staatsversagen und eine schlechte Regierungsführung, die den Menschen keinerlei Sicherheit oder Zukunftsaussichten bietet, sind ein Nährboden für religiösen Extremismus.

In dieser explosiven Gemengelage setzt die katholische Kirche weiterhin auf den Dialog. Gemeinsam mit ihren muslimischen Partnern macht sie deutlich, dass Gewalt im Namen Gottes dem Wesen der Religion zu tiefst widerspricht. Die katholische Kirche in Nigeria zeigt im Alltag, dass Gottes Liebe allen Menschen gilt. Angehörige verschiedener Religionen arbeiten in den missio-Projekten zusammen, von denen Menschen unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit profitieren.

Die missio-Projektpartnerinnen und -partner aus Nigeria sind im Oktober 2021 drei Wochen lang in deutschen Diözesen zu Gast, wenn es die Coronasituation

zulässt. Sie werden bei Veranstaltungen und in Vorträgen in den Gemeinden unter anderem von der Situation der Christen in ihrer Heimat berichten. Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet am Sonntag, 3. Oktober, in Essen statt.

Nähere Informationen und Materialien mit besonderen Aktionsvorschlägen zum außerordentlichen Monat der Weltmission unter: <https://www.missio-hilft.de/mitmachen/weltmissionssonntag-2021/>

Der Diözesane Gottesdienst zum Monat der Weltmission 2021 findet am Sonntag, den 10. Oktober 2021 um 10:30 Uhr in St. Mariä Heimsuchung, Kohlscheid-Kämpchen unter Leitung von Bischof Stephen Dami Mamza, Diözese Yola, Nigeria, mit dem Pfarrer der anglophonen Gemeinde, Pater Camillus Nwachukwu CSSp und mit missio-Diözesandirektor Diakon Markus Offner sowie Diakon Dr. Bruno Ortmanns mit anschließender Begegnung auf dem Kirchplatz statt.

Nähere Auskünfte sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 54, E-Mail: [weltkirche@bistum-aachen.de](mailto:weltkirche@bistum-aachen.de), Internet: [www.weltkirche-im-bistum-aachen.de](http://www.weltkirche-im-bistum-aachen.de), [www.missio-hilft.de](http://www.missio-hilft.de), erhältlich.

## **Nr. 105 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. November 2021) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2021 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 106 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



## Nr. 107 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Pfarrer Michael Röring das Sakrament der Firmung am 29. August 2021 in der Kirche St. Antonius, Wickrath, 17 Jugendlichen.

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Domkapitular Pfarrer Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 28. August 2021 in St. Laurentius, Odenkirchen, 19 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 24 13, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

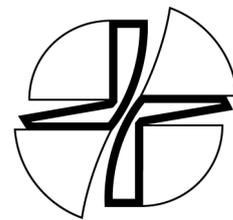
Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.  
Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 11**

**Aachen, 1. November 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 108	170	Nr. 113	172
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021 .....		Nr. 114	173
		Pontifikalhandlungen .....	
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 109	170		
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 .....			
Nr. 110	171		
Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat .....			
Nr. 111	171		
Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion – Willkommensfeier im Aachener Dom am 5. März 2022 .....			
Nr. 112	172		
Weltmissionstag der Kinder .....			

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 108 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not.

Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies möglich ist. Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

Adveniat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „überleben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adveniat an der Seite der Ärmsten. Die Weihnatskollekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adveniat-Weihnatskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnatsstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 109 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnatsaktion 2021

Auch das Jahr 2021 steht im Zeichen der Corona-Pandemie. Adveniat-Partnerinnen und -Partnern aus Lateinamerika und der Karibik berichten beinahe täglich, welche negativen Folgen die Corona-Pandemie für die Menschen und vor allem für die Armen hat. In der Weihnachtsaktion 2021 stellt Adveniat unter dem Motto „ÜberLeben in der Stadt“ die Situation der Menschen in den Städten Lateinamerikas in den Mittelpunkt.

Dazu wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnatskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Auch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass nicht alle Menschen an den Weihnatsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnatskollekte zu den Menschen zu bringen, zum Beispiel durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service [www.adveniat.de/bestellungen](http://www.adveniat.de/bestellungen) mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnatsaktion wird am 1. Advent (28. November 2021) mit Gottesdiensten an verschiedenen Orten im Bistum Münster eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnatsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen) an. Adveniat finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnatskollekte kann Adveniat den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden, die unter den noch immer gegebenen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für viele Menschen eine gute Möglichkeit bietet, ihre Weihnatsgabe zu überweisen. Dem Pfarrbrief, der in vielen Gemeinden gerade zum Advent in die Familien gebracht wird, sollte die Spendentüte beigelegt werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2021, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte

verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter [www.adveniat.de/material](http://www.adveniat.de/material) in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passt die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Magazin. In den Spirituellen Impulsen wird ein Krippenspiel vorgestellt. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite [www.adveniat.de/advent-erleben](http://www.adveniat.de/advent-erleben) bereit.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und informieren über die Möglichkeit der Online-Spende.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2021“ vollständig bis spätestens zum 17. Januar 2022 auf das Konto DE 41 3706 0193 1000 1000 36 bei der Pax Bank Aachen zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat meditative audiovisuelle Einspieler an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst oder während der Kommunionausteilung eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion).

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2021 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen,

F. (0201) 1 75 62 95, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion).

### **Nr. 110 Personelle Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses beim Bischöflichen Generalvikariat**

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 1. November 2020 Nr. 122, Seite 158, mitgeteilte Besetzung des Kirchlichen Schlichtungsausschusses hat sich wie folgt geändert:

In der Gruppe der Mitarbeiter im Kirchlichen Schlichtungsausschuss treten an die Stelle des aus dem Ausschuss ausgeschiedenen Kindergartenleiters Herbert Böhmer und wissenschaftlichen Mitarbeiters Anno Hamacher als neue Mitglieder Frau Hannelore Loevenich, Mitarbeiterin im Erziehungsdienst und Herr Dominic Winkel, Online-Referent.

Aachen, 15. September 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

### **Nr. 111 Erwachsenentaufe, Wiedereintritt, Konversion – Willkommensfeier im Aachener Dom am 5. März 2022**

Bistum Aachen lädt dieses Jahr am Vorabend des 1. Fastensonntags die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten bzw. im Vorjahr getauft worden sind oder wieder in die katholische Kirche eingetreten bzw. konvertiert sind, zu einer Willkommensfeier im Aachener Dom ein.

In einer Wort-Gottes-Feier werden die Katechumen durch Weihbischof Karl Borsch feierlich zu den Initiationsakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen; alle übrigen sind im Gottesdienst zu einer Tauferinnerung und einem Segen durch den Weihbischof eingeladen.

Der Gottesdienst findet statt am Samstag, 5. März 2022 um 15:30 Uhr. Zuvor gibt es, voraussichtlich um 14:00 Uhr, sollten es die Corona-Schutzmaßnahmen erlauben, eine Begegnung mit dem Weihbischof.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahren auf die Taufe vorbereiten bzw. die über die Taufe oder den Wiedereintritt bzw. die Konversion von Erwachsenen im Jahr 2021 benachrichtigt worden sind, sind freundlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte mit Namen und Anschrift und Kontaktdaten bis zum 28. Dezember 2021 zu melden (s. u.).

Die gemeldeten Personen erhalten dann genaue Information über die zu beachtenden Corona-Schutzmaßnahmen sowie eine Einladung zum Gottesdienst und zur Begegnung mit dem Weihbischof.

Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Taufverlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischofsvikariat für kirchliches Verwaltungsrecht, zu stellen.

Weitere Information: Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Grundfragen und –aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, F. (02 41) 45 28 57, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de.

## **Nr. 112 Weltmissionstag der Kinder**

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:  
der „Weltmissionstag der Kinder 2021“  
(„Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2021 – 6. Januar 2022). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Südsudan.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar. Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: (02 41) 44 61 44, shop.sternsinger.de, bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de/wmt

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 113 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 114 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 20.08.2021 in St. Heribert, Kreuzau 20; am 21.08.21 in St. Urban, Winden 7; am 21.08.21 in St. Andreas, Stockheim 12; am 22.08.21 in St. Urban, Winden 18; am 27.08.21 in St. Anna, Düren 13; am 28.08.21 in Christ König, Kempen 45; am 29.08.21 in der Propstei-kirche Heilig Geist, Jülich 29; insgesamt 144.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 24 13, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

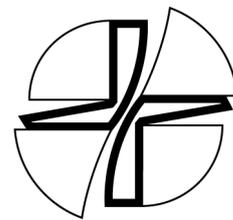
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 12**

**Aachen, 1. Dezember 2021**

**91. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen .....	178	Nr. 125 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2021 .....	192
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 116 Verfahrensordnung zu einer gestalteten Auszeit für Priester im Bistum Aachen ....	178	Nr. 126 Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....	192
Nr. 117 Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)....	179	Nr. 127 Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen für die Zeit vom 01.01.2022 – 31.12.2024 .....	192
Nr. 118 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern .....	185	Nr. 128 Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle .....	197
<b>Sonstige Verlautbarungen</b>			
Nr. 119 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Nettersheim-Marmagen .....	186	Nr. 129 Direktorium 2022 für das Bistum Aachen..	197
Nr. 120 Siegel der Katholischen Kapellengemeinde St. Luzia in Nettersheim-Engelgau .....	186	Nr. 130 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2021.....	197
Nr. 121 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Potentinus in Kall-Steinfeld .....	187	Nr. 131 Afrikatag 2022.....	199
Nr. 122 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara in Kall-Krekel.....	187	Nr. 132 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022 .....	199
Nr. 123 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch .....	188	Nr. 133 Gabe der Erstkommunionkinder 2022 ....	200
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 124 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/ Kirchengemeindeverbänden.....	188	Nr. 134 Gabe der Neugefirmten 2022 .....	200
		Nr. 135 Wahl und Bestimmung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes .....	201
		Nr. 136 Martin Sonnen zum Orgelsachverständigen ernannt.....	202
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 137 Personalchronik .....	202
		Nr. 138 Pontifikalhandlungen .....	203

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 115 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,  
Gruppen und Verbänden,  
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakatfoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mango- baum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Für das Bistum Aachen  
+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ weiterzuleiten.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 116 Verfahrensordnung zu einer gestalteten Auszeit für Priester im Bistum Aachen

*(zuletzt veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2015, Nr. 57, S. 108)*

#### Präambel

Die gestaltete Auszeit ist für Priester eine Zeit für persönliche Bestandsaufnahmen, geistliche Vertiefung, theologische Bildung sowie körperliche und seelische Erholung.

#### 1. Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit

1.1 Der Zeitpunkt einer gestalteten Auszeit bedarf für jeden Priester einer persönlichen und rechtzeitigen Absprache mit der Hauptabteilung Personal im Bischöflichen Generalvikariat.

1.2 Richtwert für die Dauer einer gestalteten Auszeit ist der Zeitraum von bis zu drei Monaten.

1.3 Gestaltete Auszeiten sind z. B. anlässlich eines Stellenwechsels oder nach einer längeren Zeit an einer Stelle möglich, erstmals nach frühestens 15 Dienstjahren im Bistum Aachen, darüber hinaus nach 10 weiteren Dienstjahren.

1.4 Gestaltete Auszeiten außerhalb dieser Regelung sind möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.

#### 2. Inhaltliche Gestaltung und Hilfen dazu

2.1 Ein Priester, der eine gestaltete Auszeit beabsichtigt, soll sich selbst vorab Rechenschaft über die Fragestellungen ablegen, denen er in dieser Zeit nachgehen will, sowie über mögliche Formen, Orte, Begleiter und geeignete Phasen der Gestaltung. Aus diesem Grund ist ein Gespräch mit seinem geistlichen Begleiter sinnvoll.

2.2 Die Hauptabteilung Personal bietet Hilfestellungen an, die Fragestellungen zu konkretisieren und Formen, Orte und Begleiter zu finden.

#### 3. Antrags- und Genehmigungsverfahren

3.1 Mindestens sechs Monate vor Beginn ist ein Gespräch zu führen mit der Hauptabteilung Personal.

3.2 Nach diesem Gespräch wird die gestaltete Auszeit mit einem Schreiben an den Bischof beantragt.

In diesem Schreiben ist anzugeben:

– wann und wie lange die gestaltete Auszeit stattfinden soll;

– wie diese Zeit inhaltlich gefüllt werden soll.

Dabei sind geistliche Elemente, Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung, der theologischen Fortbildung und

zu einem gewissen Anteil Freizeit/Urlaub möglich.

3.3 Die Hauptabteilung Personal prüft im Auftrag des Bischofs vorliegende Anträge hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit und tritt bei Rückfragen oder Ergänzungsbedarf mit dem entsprechenden Priester in Kontakt. Die Hauptabteilung Personal schlägt dem Bischof vorliegende Anträge zur Genehmigung vor. Die Genehmigung der gestalteten Auszeit erfolgt unter Anrechnung des zustehenden Jahreskontingentes für Fortbildung und Exerziten. Eine mögliche Ablehnung wird schriftlich begründet.

3.4 Die Hauptabteilung Personal teilt im Auftrag des Bischofs dem Priester schriftlich die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages mit und klärt die notwendigen Absprachen/Regelungen, die vor Ort während der Abwesenheit notwendig sind. Weitere Stellen werden zur Kenntnisnahme informiert (wie bei Versetzungen bzw. Ernennungen).

#### 4. Organisation und Durchführung der gestalteten Auszeit

4.1 Nach der schriftlichen Genehmigung organisiert der jeweilige Priester die gestaltete Auszeit gemäß den getroffenen Absprachen selbst.

4.2 Während der gestalteten Auszeit erhält der Priester sein übliches Gehalt. Er zahlt die Kosten für Kurse und Unternehmungen bis 1000 Euro je Monat selbst. Im Einzelfall kann darüber hinaus ein Zuschuss gewährt werden.

4.3 Findet die gestaltete Auszeit anlässlich eines Stellenwechsels statt, so vereinbart der Priester mit der Hauptabteilung Personal das Verfahren des Umzugs.

4.4 Unmittelbar nach Beendigung der gestalteten Auszeit berichtet der Priester im Rahmen eines Personalgesprächs in der Hauptabteilung Personal über den Verlauf der Auszeit und teilt seine Erfahrungen mit.

#### 5. Inkraftsetzung

Die Verfahrensordnung zur gestalteten Auszeit setze ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Vorangehende Ordnungen zur Gestalteten Auszeit für Priester setze ich hiermit außer Kraft.

Aachen, 2. November 2021

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### **Nr. 117 Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)**

#### Präambel

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deut-

schen Bischofskonferenz,

- unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,
- unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und
- unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter folgende Ordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete<sup>1</sup>), die in der Diözese Aachen inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Diözese Aachen eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts Anwendung finden.

#### § 2

##### Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. d), die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst der (Erz-)Diözese tätig sind;
- „Kandidaten“: Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung von einer geschlechterdifferenzierenden Schreibweise abgesehen.

- das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind;
- c) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;
  - d) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften;
  - e) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;
  - f) „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit, sei es das spezielle Inkardinationsverhältnis eines Klerikers oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis;
  - g) „Dienstherr“: den Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar).

#### § 4

##### Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

- (1) Für jeden Bediensteten der Diözese Aachen ist eine Personalakte zu führen.
- (2) Personalaktenführende Stelle ist der Inkardinationsordinarius, für Kirchenbeamte die Diözese. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet, welche Vorgänge in die Personalakten aufgenommen oder entfernt werden. Die verantwortliche Person kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Untervollmachten erteilen.
- (3) Die Diözese ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

#### § 5

##### Grundsätze der Personalaktenführung

- (1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung zu führen.
- (2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bedienstete nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwick-

lung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Einwilligung des Bediensteten vorliegt.

- (4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.
- (5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in § 8 bis § 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisionsssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

#### § 6

##### Beihilfeakten

- (1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des § 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind
  - 1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder
  - 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

- (4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.
- (5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

## § 7

### Inhalt der Personalakten allgemein

- (1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung des Bediensteten, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Bediensteten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere
- Aktueller Personalbogen
  - Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika
  - Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung
  - Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen
  - Dienstliche Beurteilungen
  - Gesundheitszeugnisse, ärztliche und psychologische Gutachten
  - Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung)
  - Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
  - Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind.
- Die Unterlagen gem. lit. f und g sind gesondert gesichert zu verwahren.
- (3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen die persönlichen dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten berührt sind. Dies sind insbesondere
- anonyme Schreiben
  - Prüfungsarbeiten
  - Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Gemeinde
  - Publikationen (z. B. Fachaufsätze oder Pressebeiträge)
  - Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, z. B. Glückwunschschreiben, Dienstreiseberichte
  - Presseauschnitte
- (4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.
- (5) Die Personalakte kann in eine Grundakte (auch Hauptakte genannt) und mehrere Teilakten, wie Besoldungsakte und Versorgungsakte, gegliedert werden. Ob eine solche Aufteilung in Grund- und Teilakten erfolgt, liegt im Ermessen der personalaktenführenden Stelle. Sind Teilakten vorhanden, ist in der Grundakte zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. In Fällen des § 14 ist das Führen einer Nebenakte zulässig. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.
- (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

## § 8

### Gliederung und Inhalt der Personalakte von Klerikern im Besonderen

- (1) Die Gliederung der Personalakte von Klerikern soll nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
- (2) Die Gliederung nach zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt:
  - a) Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gem. canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe
  - b) Zeitraum ab der Diakonenweihe
    - bis zum Tod des Klerikers oder
    - der Umkardination oder
    - der Entlassung aus dem Klerikerstand.
- (3) Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.

## § 9

### Inhalt der Personalakten von Kandidaten für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe

Für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe sind über die in § 7 genannten Unterlagen hinaus insbesondere folgende Dokumente in die Personalakte des Klerikers oder des Kandidaten aufzunehmen:

- a) Bewerbung als Alumnus in das Priesterseminar oder für das Ständige Diakonat mit Lebenslauf, Taufschein, Firmzeugnis, Reifezeugnis und ggf. Bewerbungsfotos
- b) Bestätigung der Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat durch den Ortsordinarius oder den Regens
- c) Bestätigung der Aufnahme in den Pastoralkurs
- d) Referenzen und Beurteilungen, u. a. von Heimat- und Praktikumpfarrern, Schulmentoren etc.
- e) Urkunde über die Admissio sowie die Beauftragung zum Lektorat und Akolyth
- f) Zulassungsdokumente für die Diakonenweihe einschließlich des Abschlussberichts des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Diakonenweihe
- g) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Diakonenweihe verlangt
- h) Urkunde zur Diakonenweihe

## § 10

### Personalakteninhalt von Klerikern für den Zeitraum ab der Diakonenweihe

- (1) Für den Zeitraum ab der Diakonenweihe muss die Personalakte des Klerikers einen regelmäßig zu ak-

tualisierenden Personalbogen enthalten.

- (2) Über die in den §§ 7 und 9 aufgeführten Bestandteile hinaus sind insbesondere noch folgende Dokumente und Urkunden in die Personalakte aufzunehmen:
  - a) In- bzw. Exkardinationsurkunden
  - b) Vorbereitung auf die Priesterweihe mit dazugehörigen Praktika bzw. Feriendiakonaten, Abschlussbericht des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Priesterweihe
  - c) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Priesterweihe verlangt
  - d) Urkunde zur Priesterweihe
  - e) Urkunde und Zeugnisse von Examina, die im Rahmen der pastoralen Ausbildung abgelegt wurden
  - f) Ernennungsurkunden, ggf. mit Stellenbeschreibung
  - g) Ehrungen dienstlicher und außerdienstlicher Art, Auszeichnungen usw.
  - h) Informationen über Versetzungen eines Klerikers innerhalb und außerhalb der (Erz-)Diözese
  - i) Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung (Diözesanbischof, Ordinariat), soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen
  - j) Gesprächsprotokolle, ggf. auch von den Visitationsgesprächen, soweit sie dem Kleriker zur Kenntnis gegeben und von ihm gegengezeichnet wurden
  - k) Gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst- und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren, Meldungen an römische Dikasterien
  - l) Verfügungen im Todesfall, soweit sie vom Bediensteten der personalaktenführenden Stelle überlassen wurden, mit gesonderter Sicherung versehen

## § 11

### Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

## § 12

### Anhörungspflicht

- (1) Der Bedienstete ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Bediensteten soll schrift-

lich erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Bedienstete auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.

- (2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Bediensteten vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Bediensteten ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

### § 13

#### Recht auf Akteneinsicht

- (1) Jeder Bedienstete hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.
- (2) Einem Bevollmächtigten des Bediensteten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulationen nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften oder Ausdrucke gefertigt werden.

### § 14

#### Vorlage und Weitergabe von Personalakten

- (1) Mit Einwilligung des Bediensteten ist es zulässig, die Kopie der Personalakte den Personalverantwortlichen einer anderen (Erz-)Diözese bzw. einem anderen Dienstherrn vorzulegen, soweit dies für die Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist.
- (2) Wechselt ein Kleriker in den Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers außerhalb seiner Inkardinationsdiözese (auswärtige Tätigkeit, Transmigration), bleibt die Inkardinationsdiözese für die Dauer dieser Tätigkeit die personalaktenführende Stelle. In diesem Fall stellt die Inkardinationsdiözese dem auswärtigen kirchlichen Rechtsträger eine Kopie der Personalakte zur Verfügung, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Inkardinationsdiözese mit Rückgabevermerk vernichtet wird. Der auswärtige kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Inkardinationsdiözese übermittelt werden. Endet der Einsatz des Klerikers, übermittelt der auswärtige kirchliche Rechtsträger eine Kopie seiner geführten Nebenakte ebenfalls der Inkardinationsdiözese und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden

Vermerk.

- (3) Im Falle einer Umkardination wird die neue Inkardinationsdiözese bzw. die Ordensgemeinschaft personalaktenführende Stelle. Die Akte in der bisherigen Inkardinationsdiözese bzw. in der Ordensgemeinschaft wird geschlossen und nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Abs. 4 in deren Archiv überführt. Eine vollständige Kopie dieser Akte wird der neuen Inkardinationsdiözese übersandt; die Personalakte wird nun dort geführt.
- (4) Tritt ein Ordenskleriker aufgrund eines Gestellungsvertrags in den Dienst einer (Erz-)Diözese, bleibt die Ordensgemeinschaft für die Dauer der Gestellung die personalaktenführende Stelle. Die Ordensgemeinschaft stellt dem auswärtigen Träger eine Kopie der Personalakte im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung. Abweichend von Satz 2 kann der Diözesanbischof einer Gestellung auch zustimmen, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Ordensoberen vorliegt. Die Kopie der Personalakte wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Ordensgemeinschaft mit Rückgabevermerk vernichtet. Der auswärtige Träger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Ordensgemeinschaft übermittelt werden. Endet der Einsatz des Ordensklerikers, übermittelt der auswärtige Träger eine Kopie seiner geführten Nebenakte an die Ordensgemeinschaft und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend auch für Kleriker und Kirchenbeamte, soweit Unterlagen von staatlicher Seite angefordert werden.
- (6) Abweichend von Absatz 1 darf Ärzten, Psychologen oder Therapeuten, die im Auftrag der personalaktenführenden Dienststelle ein medizinisches oder psychologisches Gutachten erstellen, die Personalakte ohne Einwilligung übermittelt werden. Der betroffene Bedienstete ist über den Vorgang schriftlich zu informieren.
- (7) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Bediensteten obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.

### § 15

#### Auskunft an Dritte

- (1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist

- a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder
- b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.

Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

- (2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
- (3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.

#### § 16

##### Entfernung von Personalaktendaten

Der Bedienstete hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

#### § 17

##### Aufbewahrungsfristen

- (1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre in der laufenden Registratur aufzubewahren.
- (2) Personalakten sind abgeschlossen
  - a) bei Klerikern
    - mit Umkardination
    - mit dem Verlust des Klerikerstandes
    - mit Tod
  - b) bei Kirchenbeamten
    - bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst

mit Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind oder

- wenn der Bedienstete ohne versorgungsrechtliche oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
  - wenn nach dem Tod des Bediensteten versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.
- (3) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.
  - (4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten ins Archiv der betreffenden (Erz-)Diözese gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.
  - (5) Teilakten wie insbesondere Besoldungs- oder Beihilfeakten unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregelungen der KAO.

#### § 18

##### Kirchliche Disziplinar- und Strafverfahren

- (1) Die für die kirchlichen Disziplinar- oder Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung des Bediensteten das Recht auf Einsicht in dessen Personalakte, sobald ein Disziplinar- oder Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.
- (2) Kirchliche Disziplinar- und Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der abschließenden Dekrete und Endurteile der Disziplinar- und Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

#### § 19

##### Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

## § 20

## Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

- (1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.
- (2) Personalaktendaten im Sinne des § 6 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.
- (3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Bediensteten dient.
- (4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Bediensteten die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

## § 21

## Rechtsweg bei Streitigkeiten

Im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) können Individualrechte im Sinne dieser Ordnung, unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde (hierarchischer Rekurs), bei den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten geltend gemacht werden. Es gelten die Vorschriften der KDSGO.

## § 22

## Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

## § 23

## Inkrafttreten

- (1) Die vorstehenden Regelungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Personalakten von Bediensteten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt begründet wird.
- (2) Alle Regelungen dieser Ordnung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Personalakten von Bediensteten, die sich bereits im Dienst befinden sowie auf Personalakten von bereits ausgeschiedenen Bediensteten, die sich noch in der laufenden Registratur befinden.

Von einer Neuordnung der bereits vorhandenen Personalaktendaten nach den §§ 8 bis 10 dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur in die Personalakte eingefügt wird und ab diesem Zeitpunkt die Personalakte nach Satz 1 geführt wird.

- (3) Alle bisherigen Regelungen zur Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten, soweit für letztere nicht die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtengesetzes Anwendung finden, treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. September 2021.

Für das Bistum Aachen

Aachen, 17. November 2021

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

### Nr. 118 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Februar 1995, Nr. 27, S. 51–55), zuletzt geändert am 13. Dezember 2018 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2019, Nr. 5, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld für das Jahr 2022 beträgt jährlich

für die Gestellungsgruppe I	74.880,00 €,
für die Gestellungsgruppe II	61.776,00 €,
für die Gestellungsgruppe III	45.276,00 €,
für die Gestellungsgruppe IV	38.280,00 €.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Aachen, 11. November 2021

L. S.

+ Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

## Sonstige Verlautbarungen

### Nr. 119 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Nettersheim-Marmagen

#### 1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Nettersheim-Marmagen



wird hiermit für ungültig erklärt.

#### 2. Freigabe

Für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Nettersheim-Marmagen:



genehmigt am 18. Oktober 2021, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 18. Oktober 2021  
L. S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

### Nr. 120 Siegel der Katholischen Kapellengemeinde St. Luzia in Nettersheim-Engelgau

#### 1. Ungültigerklärung

Die nachfolgenden Siegel der Katholischen Kapellengemeinde St. Luzia in Nettersheim-Engelgau:



werden hiermit für ungültig erklärt.

#### 2. Freigabe

Für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Kapellengemeinde St. Luzia in Nettersheim-Engelgau:



genehmigt am 18. Oktober 2021, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 18. Oktober 2021  
L. S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

**Nr. 121 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Potentinus in Kall-Steinfeld**

1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Potentinus in Kall-Steinfeld



wird hiermit für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Potentinus in Kall-Steinfeld:



genehmigt am 18. Oktober 2021, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 18. Oktober 2021  
L. S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

**Nr. 122 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara in Kall-Krekel**

1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara in Kall-Krekel



wird hiermit für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara in Kall-Krekel:



genehmigt am 18. Oktober 2021, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 18. Oktober 2021  
L. S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

## Nr. 123 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch

Freigabe

Für das nachfolgend abgedruckte Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch:



genehmigt am 18. Oktober 2021, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 18. Oktober 2021

L. S.

Christian Klüner  
Bischöflicher Notar

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 124 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

- I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

#### § 1

Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (kgv) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

#### § 2

Empfänger der Schlüsselzuweisungen und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den kgv und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die kgv sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Sonderzuwendungen:

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

#### § 3

Ermittlung der Schlüsselzuweisung

1. Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger<sup>1</sup>
- Anzahl der Katholiken

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger
- Anzahl der Katholiken
- Flächen (m<sup>2</sup>) der Kirchen- und Kapellengebäude
- Kubatur (m<sup>3</sup>) der Kirchen- und Kapellengebäude

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

<sup>1</sup> Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

2. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungsempfänger: Katholiken:

Staffel	Zuweisungs- sätze	Staffel	Zuwei- sungs- sätze
bis 5	15.369,55 €	bis 5.000	24,98 €
6–10	10.758,69 €	5.001–10.000	23,73 €
über 10	6.147,82 €	10.001–15.000	22,48 €
		über 15.000	19,98 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des kgv. Es erfolgt sodann eine Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen – und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im kgv. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

Zuweisungsempfänger: Katholiken:

Staffel	Zuweisungs- sätze	Staffel	Zuwei- sungs- sätze
bis 5	5.814,40 €	bis 5.000	6,30 €
6–10	4.070,08 €	5.001–10.000	5,99 €
über 10	2.325,76 €	10.001–15.000	5,67 €
		über 15.000	5,04 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel Zuweisungssätze

Je m<sup>2</sup> 6,81 €

Je m<sup>3</sup> 0,57 €

3. Im vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat am 19. November 2021 beschlossenen Budget 2022 ist der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) mit 44.878.037,00 Euro angesetzt. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

#### § 4

#### Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der
  - Tageseinrichtungen für Kinder
  - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und "aufsuchende mobile Jugendarbeit" wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) als zweckgebundener Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der Fördervertrag mit dem Bistum und der jährliche WOKJA Verwendungsnachweis auf

## Basis des anerkannten Kostenplans.

Die Verwendungsnachweise sind vollständig und endgültig bis zum 30. Juni bei der Abt. 1.3 ausschließlich digital per DMS und Quick Link an [verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de](mailto:verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de) einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Aktenlage einen Bescheid, setzt den WOKJA Zuschuss fest und legt den Auszahlungsbetrag für das Folgejahr neu fest. Personalkostenzuschüsse können verweigert werden, wenn Leistungsverträge mit der Kommune kirchenaufsichtlich nicht genehmigt sind.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuwendungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.
5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Personal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

Musterberechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3) am Beispiel eines kgv oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) um-

fasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken.

## 1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Zuweisungs- betrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	>15.000	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	
<u>Betrag</u>	15.369,55	10.758,69	6.147,82	24,98	23,73	22,48	19,98	
<u>Summe</u>	76.847,75	53.793,45	12.295,64	124.900,00	118.650,00	112.400,00	40.879,08	539.765,92

## § 5

## Verrechnung von Erträgen

## Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds müssen zu 90 % an das Bistum abgeführt werden. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung.

Ausnahmen für die Anrechnung: Pächterträge für Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie Funkantennen. Diese Erträge sind auf dem Konto 5 550 990 zu buchen und werden somit bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.

Sofern bei einer Kirchengemeinde vorgenannte Erträge aus den Personalfonds mit der Schlüsselzuweisung verrechnet werden, steht der zugewiesene Gesamtbetrag immer unter dem Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Spitzabrechnung.

Diese kann frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres erfolgen, da die Ist-Werte bei den anrechenbaren Erträgen zu berücksichtigen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung der Schlüsselzuweisung erhalten die betreffenden Kirchengemeinden somit eine Abschlagszahlung.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen im Rahmen von Spitzabrechnungen fallen erst ab einer Summe von 50,00 Euro an. Darunter liegende Beträge fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem kgv:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des kgv ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (5,87 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die

im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Kirchengebäude		Zuweisungsbetrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 – 10.000	10.001 – 15.000	> 15.000	m <sup>2</sup>	m <sup>3</sup>	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
<u>Betrag</u>	5.814,40	4.070,08	2.325,76	6,30	5,99	5,67	5,04	6,81	0,57	
<u>Summe</u>	29.072,00	20.350,40	4.651,52	31.500,00	29.950,00	28.350,00	10.311,84	45.184,35	40.649,55	240.019,66

54.073,92 € : 12 = 4.506,16 €  
Zuweisungsempfänger 1 - 12  
je 4.506,16 €

100.111,84 € : 17.046 = 5,87 €  
Zuweisungsempfänger 1:  
1.753 Kath. X 5,87 € = 10.290,11 €  
Zuweisungsempfänger 2:  
856 Kath. X 5,87 € = 5.024,72 €  
Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger 1:  
Kirche 518 m<sup>2</sup> x 6,81 € = 3.527,58 €  
4.962 m<sup>3</sup> x 0,57 € = 2.828,34 €  
Zuweisungsempfänger 2 – 12 ...

## II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

### § 1

Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung an die nicht beigetretenen Pfarren

Musterberechnung der Verwaltungskostenzuweisung für eine nicht beigetretene KG am Beispiel einer KG (1 Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken

Die Verwaltungskostenpauschale wird nach folgender Formel berechnet:

Gesamtzuweisungsbetrag Schlüsselzuweisung \* (Anzahl Zuweisungsempfänger/Anzahl Zuweisungsempfänger gesamt + 2\* Anzahl Katholiken/Anzahl Katholiken gesamt) \* 0,026

Für den Beispielmantanten ergibt sich folgende Berechnung:

$44.878.037,00 \text{ €} * (1/600 + 2 * 1.753/968.868) * 0,026 = 6.167,07 \text{ €}$

Den vorgenannten Betrag erhält der Beispielmantant zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser Anteil.

## III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände betreffenden Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Januar 2021 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 141, S. 172 ff) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 19. November 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr.125 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2021

Für das Jahr 2021 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,1 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt

im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning.

## Nr. 126 Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen

Die Frist gem. Artikel 1 Abs. 1 der Geschäftsanweisung zur Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 31. Oktober 2020 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 131) wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Aachen, 4. November 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

## Nr. 127 Durchführungsverordnung über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Dienst- und Mietwohnungen der übrigen Bediensteten der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen für die Zeit vom 01.01.2022 – 31.12.2024

Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung sind auf alle Wohnungen im Bistum Aachen anzuwenden, die Geistlichen und anderen Bediensteten des Bistums, des Domkapitels und der Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände als Dienstwohnung oder Mietwohnung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob die Wohnung im Eigentum einer der genannten Körperschaften steht oder zu diesem Zwecke angemietet ist.

Die Regelungen in den nachfolgenden Abschnitten 1 bis 3 entsprechen der Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 2021 unter dem Aktenzeichen S 2334 – 2015/0005 – St 217. Sie dienen der Vereinfachung bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte von Dienstwohnungen und Mietwohnungen (einschl. Nebenkosten). Mit Ausnahme von atypischen Fällen soll sowohl von Anrufungsauskünften nach § 42e EStG an die Betriebsstättenfinanzämter zur Ermittlung oder Bestätigung des örtlichen Mietwerts als auch von Abweichungen von den festgelegten Regelungen abgesehen werden. Für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024 ist wie folgt zu verfahren:

## 1. Mietwertermittlung für Dienst- und Mietwohnungen

1.1 Die ortsübliche Miete gem. § 8 Abs. 2 EStG ist grundsätzlich anhand der örtlichen Mietspiegel/Mietpreissammlungen/Mietwerttabellen<sup>1</sup> zu ermitteln. Enthält der Mietspiegel Rahmenwerte, ist jeder der Mietwerte als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 17.08.2005, BStBl II 2006 S. 71 und 11.05.2011, BStBl II 2011 S. 946). Es bestehen keine Bedenken, wenn der Dienstgeber den unteren Rahmenwert des Mietspiegels als örtlichen Mietwert zugrunde legt. Eine verbilligte Überlassung und damit ein Sachbezug liegt nur vor, soweit die tatsächlich erhobene Miete zusammen mit den tatsächlich abgerechneten Nebenkosten den unteren Wert der Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen (Kaltmiete plus umlagefähige Nebenkosten) unterschreitet (vgl. ebenfalls Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.05.2011, a.a.O.).

Soweit in der Zeit vom 01.01.2018 - 30.06.2021 Mietspiegel erstellt worden sind, sind wegen der bei Mieterhöhungsverlangen zu beachtenden Fristen die Mietwerte ab dem 01.01.2022 mit den Mietspiegelwerten unter Berücksichtigung der nach den Erläuterungen zur Anwendung des Mietspiegels vorzunehmenden Zu- und Abschläge festzusetzen.

1.2 Ein Abschlag von der ortsüblichen Wohnungsmiete wegen dienstlicher Mitbenutzung ist zulässig, soweit sich Beeinträchtigungen aus der engen baulichen Verbindung von Diensträumen und privaten Räumen ergeben, z.B. weil der dienstliche Besucherverkehr bzw. Mitarbeiter zwangsläufig auch Teile der Privaträume (Flur und/oder Toilette, Durchgangszimmer) berühren und diese Beeinträchtigungen nicht bereits bei der Ermittlung des Mietwerts bzw. der Wohnflächenberechnung berücksichtigt worden sind. Die Fallgruppen für typisierte Abschläge werden wie folgt definiert:

### Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der Dienstgeschäfte leichtere Beeinträchtigungen bei der Nutzung des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen dadurch gemindert, dass der Dienststelleninhaber beruflich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Hierfür ist ein Abschlag von 10 v.H. vorzunehmen.

### Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Wohnwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Der Abschlag für diese Fallgruppe wird mit 15 v.H. festgesetzt.

### Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs dienstlich genutzt. Je nach Umfang der Nutzung kann ein Abschlag bis zu 20 v.H. als angemessen angesehen werden. Es obliegt dem Dienstgeber, die Intensität der Nutzung und demzufolge die Höhe des in Betracht kommenden Abschlags glaubhaft zu machen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen des Wohnwerts können durch einen Abschlag bis zu 10 v.H., in besonders gravierenden Fällen bis zu 15 v.H. von der ortsüblichen Miete Berücksichtigung finden. Hierzu gehören örtlich bedingte Beeinträchtigungen, nicht jedoch solche, die durch die Berufsausübung verursacht werden.

1.3 Mietwerte für Wohnungen, die z.B. wegen Übergröße nicht vom Mietspiegel erfasst werden, sind aus den übrigen Mietspiegelwerten abzuleiten. Dabei bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, wenn bei Wohnungen ab 140 qm ein Abschlag von 10 v.H., bei Wohnungen ab 170 qm ein Abschlag von 15 v.H. vorgenommen wird. Wegen der Wohnflächenberechnung wird insoweit auf Tz. 1.10 verwiesen.

1.4 Ist für die Gemeinde kein Mietspiegel, keine Mietpreissammlung/Mietwerttabelle vorhanden, so ist der Mietwert anhand des Mietspiegels einer vergleichbaren Gemeinde zu ermitteln. Welche Gemeinden über einen Mietspiegel verfügen, kann ggf. beim Belegheitsfinanzamt erfragt werden.

1.5 Sind nur veraltete Mietspiegel (vor dem 01.01.2018) vorhanden, so sind die bisher angesetzten Mietwerte in Anlehnung an die Mietpreisentwicklung (Indexzahlen) zum 01.01.2022 unabhängig davon, ob es sich um Altbauten oder freifinanzierte Wohnungen handelt, um 4,00 v.H. zu erhöhen. Ein Mietspiegel gilt nicht als veraltet, wenn seine Fortschreibung nur deshalb unterblieben ist, weil sich keine Änderung des Mietniveaus ergeben hat.

1.6 Sind örtliche oder vergleichbare Mietspiegel nicht vorhanden, so ist die Höhe der bisher angesetzten Mietwerte durch entsprechende Anfragen beim Betriebsstättenfinanzamt zu überprüfen und der jeweilige Mietwert ggf. ab dem 01.01.2022 neu festzusetzen.

1.7 Eine neue Mietwertermittlung ist stets bei nen-

<sup>1</sup> Mietpreissammlungen der Kommunen und Mietwerttabellen sind den Mietwertspiegeln gleichzusetzen.

nenswerten baulichen Veränderungen wie Ausbauten und Anbauten, Modernisierungsmaßnahmen, Wechsel des Dienstwohnungsinhabers u.ä. erforderlich. Eine Wohnung ist z.B. umfassend modernisiert, wenn sie in Ausstattung, Größe und Beschaffenheit nach der Modernisierung im Wesentlichen einer Neubauwohnung entspricht. Von einer umfassenden Modernisierung kann auch dann ausgegangen werden,

- wenn von den folgenden Modernisierungsmerkmalen mehrere nebeneinander vorliegen wie Einbau einer Sammelheizung
  - Erneuerung der Sanitäreinrichtungen
  - Erneuerung der Elektroleitungen und -anlagen einschl. einer Verstärkung der Leitungsquerschnitte
  - Erneuerung der Fenster und/oder der Türen
  - Erneuerung der Fußböden
  - Wärmedämmende Maßnahmen
  - Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Veränderung des Zuschnitts der Wohnung
- und/oder der Modernisierungsaufwand rund 1/3 der Kosten für eine vergleichbare Neubauwohnung beträgt.

In welchen Fällen „mehreren Modernisierungsmerkmale nebeneinander“ vorliegen, ist dem jeweiligen Mietspiegel zu entnehmen. Enthält dieser keine entsprechende Regelung, ist von einer umfassenden Modernisierung auszugehen, wenn von den o.a. Merkmalen mindestens fünf vorliegen.

Für die Einstufung in eine Baualtersgruppe gelten die in den jeweiligen Mietspiegeln getroffenen Aussagen. Treffen Mietspiegel keine Aussage, so kommt der Zeitpunkt der Fertigstellung der Modernisierung für die Einstufung in eine Baualtersgruppe in Betracht.

Sofern im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein Haus, vergleichbar einem Rohbau, vollständig saniert und modernisiert oder durch An- und Umbau neuer Wohnraum geschaffen wurde und dies entsprechend § 17 II. WoBauG bzw. nunmehr § 16 Abs. 1 WoFG in die Baualtersklasse einzuordnen ist, in der die Baumaßnahme erfolgte (vgl. BFH vom 28.04.1992, IX R 130/86 und BFH vom 31.03.1992), kann es zweckmässig sein, dies unter Hinzuziehung einer gutachterlichen Stellungnahme eines Bausachverständigen prüfen zu lassen.

1.8 Bei angemieteten Dienst- und Mietwohnungen ist grundsätzlich die für die Anmietung zu zahlende Miete als üblicher Endpreis am Abgabeort anzusehen.

1.9 Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Mietspiegels. Bei Anwendung der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl I, 2178) sind ab dem 01.01.2004 die Änderungen der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2349) zu beachten. Die Vorschrift des § 42 wurde neu gefasst. Ist die Wohnfläche bis zum 31.12.2003 nach

dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den vorgenannten Fällen nach dem 31.12.2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen worden sind, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl I, 2346) anzuwenden.

Die Regelungen der §§ 43 und 44 sind ab dem 01.01.2004 aufgehoben worden.

1.10 In die Berechnung des Mietwerts sind auch solche Räume einzubeziehen, die der Dienstnehmer so gut wie ausschließlich zu beruflichen Zwecken nutzt (häusliches Arbeitszimmer gem. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG). Entsprechendes gilt für gemischt genutzte Räume.

Demgegenüber sind in die Berechnung des Mietwerts solche Räume nicht einzubeziehen, die dem Dienstnehmer vom Dienstgeber im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse als Büro bzw. Dienstzimmer zugewiesen werden. Neben der ausdrücklichen – schriftlichen – Zuweisung dieses Raumes als Büro bzw. Dienstzimmer sind weitere Indizien erforderlich, die das überwiegend eigenbetriebliche Arbeitgeberinteresse begründen. Die Funktion des Raumes muss durch eindeutige Trennung des dienstlichen und privaten Bereichs mit einer klaren Zuordnung des Raumes zum dienstlichen Bereich nach objektiv abgrenzbaren Merkmalen erkennbar sein.

Als solche Merkmale kommen z.B. in Betracht:

- tatsächliche Abgrenzung des Dienstzimmers/der Dienstzimmer zu den Wohnräumen durch eine separate Eingangstür oder durch die Lage im Gebäude (z.B. im Anbau) oder
- die gesonderte Erfassung der Kosten (z.B. der Energiekosten über gesonderte Zähler) oder
- die Möblierung und Ausstattung (Grundausstattung) des Büros bzw. Dienstzimmers/der Dienstzimmer durch den Dienstgeber

Die Möblierung und die Ausstattung müssen dem Dienstnehmer die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Die Nichtmöblierung durch den Dienstgeber führt nicht in jedem Fall zur Einbeziehung des Raumes in den Wohnungsbereich.

Maßgeblich sind letztlich die Gesamtumstände des Einzelfalls, wobei besondere Indizien für ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse in den Fällen des engen räumlichen Zusammenhangs mit dem Wohnungsbereich zu fordern sind. Hierzu gehört auch, dass dem Dienstnehmer neben dem Dienstzimmer/den

Dienstzimmern noch ausreichend Raum für das (private) Wohnbedürfnis zur Verfügung steht.

Sofern die Nutzung von Räumlichkeiten im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht festgestellt werden kann, sind die dienstlich/beruflich genutzten Räume in die Mietwertberechnung einzubeziehen.

1.11 Erstattet der Dienstgeber, ohne selbst Rechnungsempfänger zu sein, dem Dienstnehmer die auf das dienstlich zugewiesene Zimmer entfallenden Nebenkosten (Strom, Heizung), liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; es bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, die Aufwendungen als Werbungskosten – ggf. schon im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren – geltend zu machen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn dem Dienstnehmer die auf das Dienstzimmer entfallenden Kosten unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR mit dem derzeit gültigen lohnsteuerlichen Wert von bis zu 200,-- € monatlich steuerfrei erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen als Aufwandsentschädigungen gekennzeichnet sind. Ein Werbungskostenabzug scheidet insofern aus.

#### 1.12 Ermittlung des geldwerten Vorteils ab dem 01.01.2020

Ab dem 01.01.2020 unterbleibt nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber auf dessen Veranlassung von einem entsprechend verbundenen Unternehmen zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser (der ortsübliche Mietwert) nicht mehr als 25 € je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten i. S. d. Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten – BetrKV – beträgt.

Nach der Neuregelung ist nur die Überlassung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken des Arbeitnehmers begünstigt. Als Wohnung wird eine geschlossene Einheit von Räumen angesehen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Für die Bewertung einer Unterkunft, die keine Wohnung ist, ist wie bisher der amtliche Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung, ohne Berücksichtigung des Bewertungsabschlags, maßgebend. Auf die Eigentümereigenschaft des Arbeitgebers als Bauherr oder als Käufer kommt es nicht an. Auch vom Arbeitgeber angemietete Wohnungen, die dem Arbeitnehmer überlassen werden, sind von der gesetzlichen Änderung

umfasst.

Der Bewertungsabschlag beträgt ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert und wirkt wie ein Freibetrag.

Der ortsübliche Mietwert setzt sich zusammen aus der Kaltmiete (ohne Garage) zzgl. der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten zum Zeitpunkt der Neubewertung, die für eine nach Baujahr, Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage vergleichbare Wohnung üblich ist; auch der niedrigste Mietwert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für vergleichbare Wohnungen zzgl. der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten gilt als ortsüblicher Mietwert. Zu den umlagefähigen Kosten nach der BetrKV, die sich aus tatsächlichen Zahlungen oder anhand einer Vorauszahlung aufgrund einer Betriebskostenabrechnung ergeben können, gehören u. a. Grundsteuer, Kosten der Wasserversorgung, Entwässerung, Heizung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung oder Sach- und Haftpflichtversicherungen.

Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile. Das vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlte Entgelt (tatsächlich erhobene Miete und Nebenkosten) für die Wohnung ist auf die Vergleichsmiete zum Zeitpunkt der Zahlung anzurechnen. Werden die Betriebskosten nach der BetrKV in die Verbilligung mit einbezogen, steht grundsätzlich die tatsächliche Höhe der Verbilligung erst dann fest, wenn eine Abrechnung der Betriebskosten erfolgt ist.

Für Zwecke des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens ist nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber die Überprüfung und ggf. Anpassung der ermittelten Mietwerte und der nach der BetrKV umlagefähigen Kosten nicht jährlich, sondern in einem dreijährigen Turnus vornimmt, soweit nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. wesentliche Änderung des Mietpreinsniveaus oder bauliche Veränderungen) eintreten (vgl. insoweit Anhang 5, Tz. 5.10 der Anleitung für den LSt-Außendienst). Dieser dreijährige Anpassungsturnus ist auch im Veranlagungsverfahren zu beachten. Der Dreijahreszeitraum beginnt regelmäßig mit dem Jahr des erstmaligen Bezugs der überlassenen Wohnung. Zur Ermittlung des Bewertungsabschlags ist zum Zeitpunkt der Festsetzung des Mietwertes die aktuellste (= letztmalige) Abrechnung der Betriebskosten nach der BetrKV zu Grunde zu legen.

## 2. Garagen

Für Garagen ist der jeweils nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelnde übliche (durchschnittliche) Mietwert monatlich anzusetzen. Hierbei ist von folgenden Werten auszugehen:

- bei Gemeinden/Städten bis 50.000 Einwohnern = 30 €
- bei Gemeinden/Städten von 50.000 bis 100.000 Einwohnern = 40 €

- bei Gemeinden/Städten von 100.000 bis 500.000 Einwohnern = 50 €
- bei Gemeinden/Städten über 500.000 Einwohnern = 60 €

Für einen zugewiesenen Stellplatz bzw. ein Carport kann ein Abschlag von 50 % des o.g. Wertes einer Garage vorgenommen werden.

### 3. Nebenkosten

#### 3.1 Schönheitsreparaturen

Der hierfür anzusetzende Wert lt. § 28 Abs. 4, 5a, § 26 Abs. 4 der II. Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 in der aktuellen Fassung beträgt 10,99 € jährlich je qm-Wohnfläche (0,92 € monatlich):

Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen ist ein Betrag von monatlich 0,45 €/qm-Wohnfläche anzusetzen. Damit wird berücksichtigt, dass die Dienst- und Mietwohnungen im kirchlichen Bereich im Vergleich zu Wohnungen außerhalb des kirchlichen Bereichs regelmäßig erst nach längeren Zeiträumen renoviert werden, als es i.d.R. mietvertragliche Regelungen vorsehen.

#### 3.2 Wassergeld/Abwassergebühren

Unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 36 m<sup>3</sup> pro Person – sofern keine individuelle Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauchs möglich ist – und einem Wasserbezugspreis einschl. Entwässerung von 8,50 €/m<sup>3</sup> ist demnach bei einem Ein-Personen-Haushalt von einem monatlichen Pauschbetrag von 25,50 € auszugehen. Für jede weitere haushaltszugehörige Person erhöht sich dieser Wert um 10,00 € pro Monat.

#### 3.3 Heizkosten/Warmwasserversorgung

Die Heizkosten werden von den Dienst- und Mietwohnungsinhabern grundsätzlich selbst getragen. In den Fällen, in denen der Wert für die Gewährung von Heizung nicht individuell ermittelt werden kann (z.B. anhand einer Heizkostenabrechnung für die Dienst-/Mietwohnung), ist als ortsüblicher Mietpreis der Wert anzusetzen, der vom Finanzminister des Landes NRW jährlich als Heizkostenbetrag nach § 10 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 für solche Dienstwohnungen festgelegt wird, die an eine Sammelheizung angeschlossen sind.

Aus datenverarbeitungs- und abrechnungstechnischen Gründen können die bis zum 30.06. festgesetzten Heizkostenwerte so lange als übliche Preise am Abgabeort zugrunde gelegt werden, bis die Werte für den jeweiligen Zeitraum neu festgesetzt und mitgeteilt werden. Diese Regelung kann bereits auch schon für den laufenden Abrechnungszeitraum angewandt werden.

Für eine Warmwasserversorgung über eine Versorgungsleitung ist entsprechend § 10 Abs. 5 der Dienstwohnungsverordnung NRW vom 03.05.2012 neben den vorbezeichneten Heizkostenbeiträgen monatlich ein Betrag von 1,83 v.H. des vorgenannten jährlichen Heizkostenbeitrags anzusetzen.

Beispiel (Januar 2020, 100 qm-Wohnung, Ölheizung):

100 qm x 9,77 €	=	977,00 €	jährlich
: 12	=	81,42 €	mtl. für Heizung
+ 1,83 v.H.			
von 977,00 €	=	17,88 €	mtl.
			für Warmwasserbereitung
Insgesamt	=	99,30 €	mtl. für Heizung und Warmwasser

#### 3.4 Weitere Nebenkosten

Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaminreinigung, Treppenhausbeleuchtung, Treppenhausreinigung, Versicherungsbeiträge, Gemeinschaftsantenne, Gartenpflege, etc. sind nach § 8 Abs. 2 EStG mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Dies sind in der Regel die tatsächlichen Kosten.

### 4. Allgemeines

4.1 Bisherige Mietwerte sind zu überprüfen und erforderliche Neufestsetzungen ab 1. Januar 2022 vorzunehmen. Bei Neubezug erfolgen Festsetzungen nach den vorstehenden Regelungen.

4.2 Zuständig für die Überprüfung und ggf. Neufestsetzung von Mietwerten sind die damit beauftragten Stellen im Bischöflichen Generalvikariat, beim Domkapitel, in den Verwaltungszentren, in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.

4.3 Wohnung und andere Sachleistungen, die ohne Entgelt gewährt werden, sind vom Wohnungsinhaber als Sachbezug mit den monatlichen Bezügen zu versteuern. Gleiches gilt, wenn Sachleistungen teilentgeltlich gewährt werden.

4.4 Die Stellen im Bischöflichen Generalvikariat sind gehalten und dem Domkapitel und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden wird empfohlen, für die von ihnen frei vermieteten Wohnungen (d.h. keine Dienstwohnung, Mietvertrag mit Dritten) die Höhe der bisherigen Mieten aus wirtschaftlichen Gründen ebenfalls zu überprüfen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Fristen neu festzusetzen.

Aachen, 29. Oktober 2021

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar  
Domkapitular

### **Nr. 128 Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle**

Am Samstag, 29. Januar 2022, wird um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Dr. Klaus Hemmerle (Todesstag: 23. Januar 1994) gehalten.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

### **Nr. 129 Direktorium 2022 für das Bistum Aachen**

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2022 wurde Ende November 2021 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind weiterhin unter [www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de) abrufbar.

### **Nr. 130 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2021**

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten, „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2021 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 20. Januar 2022 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 Personal, Abt. 2.2 Personalverwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.



## Nr. 131 Afrikatag 2022

„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)

Am 2. Januar 2021 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Ordensschwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt: Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf [www.missiohilft.de/afrikatag](http://www.missiohilft.de/afrikatag). Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: F. (02 41) 75 07 350, Fax 02 41 / 75 07 336 oder [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de)

## Nr. 132 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 64. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht welt-

weit.“

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten ab Anfang Oktober ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter [shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de), per Telefon unter (0241) 44 61 44 oder per E-Mail an: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de).

Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Gesund werden – gesund bleiben“ zeigt Kinderreporter Willi Weitzel, der wegen der Pandemie diesmal nicht persönlich zu Dreharbeiten ins Ausland reisen konnte, anhand von drei Beispielen in Ghana, Ägypten und dem Südsudan, wie Kinder mit Hilfe der Projektpartner der Sternsinger gesund werden und gesund bleiben.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2022 stellt Gesundheitsprojekte in verschiedenen afrikanischen Ländern vor. Spiele und Methoden helfen dabei, die Sternsinger auf die Aktion vorzubereiten. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, zahlreiche digitale Angebote für Ihre Sternsinger-Arbeit und der Wettbewerb zum Empfang der Sternsinger im Bundeskanzleramt.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet. Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022 findet am 30. Dezember 2021 in Regensburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bja-regensburg.de/sternsinger](http://www.bja-regensburg.de/sternsinger).

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter [www.sternsinger.de/corona](http://www.sternsinger.de/corona).

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gern ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das

Kindermissionswerk: F. (0241) 44 61 92 90, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Alle Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigsingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, F. (0241) 44 61 14, E-Mail: info@sternsinger.de.

### **Nr. 133 „Bei mir bist du groß!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2022**

„Bei mir bist du groß!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2022 um die bekannte Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus in Jericho, von der im Lukasevangelium berichtet wird. Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert.

Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf [www.bonifatiuswerk.de/newsletter](http://www.bonifatiuswerk.de/newsletter) abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2022. Bereits im August 2021 wurden die Begleithefte zum Thema „Bei mir bist du groß!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2023 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2022 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (05251) 29 96 94, Fax: 05251 / 29 96 88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

### **Nr. 134 „Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirmten 2022**

Das Leitwort der diesjährigen Firmaktion des Bonifatiuswerkes lautet: „Viele Gaben. Ein Geist.“ Es greift damit auf, was bereits die ersten Christinnen und Christen erfahren durften: Der eine Geist Gottes schenkt eine Vielfalt der Gaben, die es zum Aufbau der Gemeinde und der Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu einzusetzen gilt. Mit der Firmaktion 2022 möchten wir Firmbewerberinnen und Firmbewerber sowie Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, ihre große Fülle an Talenten und Gaben (neu) zu entdecken, zu entwickeln und im Geist des Evangeliums für andere Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft einzusetzen. Auch in die-

sem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Viele Gaben. Ein Geist.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2022 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmposten bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2022 wurden Ihnen bereits im August 2021 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2023 können zudem bereits ab Frühjahr 2022 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (05251) 29 96 94, Fax: 05251 / 29 96 88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

### **Nr. 135 Wahl und Bestimmung der Vertreter/ Vertreterinnen der Dienstgeber in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Am 27. Oktober 2021 haben in den Kurparkterrassen in Aachen-Burtscheid die Vertreter/Vertreterinnen der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. sind und unter den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AVR) fallen, ihren Vertreter für die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gewählt. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen hat eine Regelungszuständigkeit für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Officialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn für die ihr nach § 1 Abs. 4 und § 13 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (Ordnung der AK) zugewiesenen Bereiche.

Für das Bistum Aachen wurde als Mitglied der Dienstgeberseite in die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt:

Dirk Hucko, Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V., Kurfürstenstraße 10 – 12, 52351 Düren.

Jeder Diözesancaritasverband sowie der Landes-Caritasverband für Oldenburg bestimmen zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechenden Regionalkommissionen (§ 6 Abs. 2 Ordnung der AK). Der Vorstand des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. hat für die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt:

Martin Novak, Geschäftsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen.

### **Nr. 136 Martin Sonnen zum Orgelsachverständigen ernannt**

Bischof Dr. Dieser hat Regionalkantor Martin Sonnen zum 1. Dezember 2021 zum Orgelsachverständigen für das Bistum Aachen ernannt. Die Beauftragung der Orgelsachverständigen erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinde / des KGV durch den Fachbereich Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat (michael.hoppe@bistum-aachen.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 137 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 138 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Dr. Helmut Dieser spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 3. September 2021 im Franziskanerkloster Vossenack, 28; 4. September 2021 in St. Peter und Paul, Wegberg, 24; am 5. September 2021 in St. Peter und Paul, Wegberg, 21; am 7. September 2021 in St. Maria, Willich-Neersen, 6; am 8. September 2021 in St. Johannes, Willich-Anrath, 4; am 11. September 2021 in St. Michael, Schwalmatal-Waldniel, 21; am 12. September 2021 in St. Michael, Schwalmatal-Waldniel, 36; am 15. September 2021 in St. Katharina, Willich, 15; am 16. September 2021 in St. Hubertus, Willich-Schiefbahn 8; am 18. September 2021 in St. Vincentius, Wegberg-Beeck, 15; am 19. September 2021 in St. Michael, Mönchengladbach-Holt, 14; am 24. September 2021 in St. Helena, Rheindahlen 30; am 25. September 2021 in St. Thomas Morus, Krefeld 20; am 26. September 2021 in St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt 33, davon 1 Erwachsener; am 28. September 2021 in St. Notburga, Viersen, 43; insgesamt 318 Firmlinge.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,  
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 24 13, E-Mail: [Amtsblatt@bistum-aachen.de](mailto:Amtsblatt@bistum-aachen.de)

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.